

STEUERLEHRE

Prof. H.-G. Petersen

Lehrstuhl für Finanzwissenschaft

Wintersemester 2008/09

STEUERLEHRE

- I. GESCHICHTE DER STEUERLEHRE UND STEUERWIRTSCHAFT
- II. GRUNDLAGEN
- III. ALLGEMEINE STEUERLEHRE
- IV. SPEZIELLE STEUERLEHRE

Gliederung (1)

I. GESCHICHTE DER STEUERLEHRE UND STEUERWIRTSCHAFT

1.1. Die Entwicklung der Steuerlehre

1.1.1. Die Steuerlehre in Antertum und Mittelalter

1.1.2. Die Steuerlehre in neuerer Zeit

1.1.2.1. Steuerlehre im Absolutismus

1.1.2.2. Steuerlehre in der liberalen Periode

1.1.3. Die Steuerlehre im Interventionismus

1.2. Die Entwicklung der Steuerwirtschaft

1.2.1. Antertum und Mittelalter

1.2.2. Absolutismus und Liberalismus

1.2.3. Interventionismus

Gliederung (2)

II. GRUNDLAGEN

2.1. Funktionen der Steuer

2.2. Grundprinzipien der Abgabenerhebung

2.2.1. Steuergrundsätze nach Adam Smith

2.2.2. Äquivalenzprinzip

2.2.3. Leistungsfähigkeitsprinzip

2.2.4. Prinzip der steuerlichen Umverteilung

2.3. Definition und Abgrenzung

2.3.1. Definition der Steuern

2.3.2. Abgrenzung von den Erwerbseinkünften

2.3.3. Abgrenzung von den Gebühren und Beiträgen

2.3.4. Abgrenzung vom öffentlichen Kredit

2.3.5. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Gliederung (3)

2.4. Die Gliederung der Steuern

- 2.4.1. Nach der Stellung im Steuersystem
- 2.4.2. Nach dem Steuerzweck
- 2.4.3. Direkte und indirekte Steuern

2.5. Steuersysteme

- 2.5.1. Historische Steuersysteme
- 2.5.2. Rationales Steuersystem
- 2.5.3. Das Steuersystem der Bundesrepublik Deutschland

Gliederung (4)

III. ALLGEMEINE STEUERLEHRE

3.1. Grundbegriffe der Steuerlehre

- 3.1.1. Steuersubjekt
- 3.1.2. Steuerobjekt
- 3.1.3. Steuertarif

3.2. Steuertariflehre

- 3.2.1. Begriffe der Tariflehre
- 3.2.2. Tariftypen
- 3.2.3. Tarifformen
- 3.2.4. Tariftechniken
- 3.2.5. Tarife von Negativsteuern

Gliederung (5)

3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten

- 3.3.1. Progressionsgrad, Tarifelastizität und Besteuerungsmengenelastizität
- 3.3.2. Steuerschuldelastizität
- 3.3.3. Verfügungselastizität
- 3.3.4. Elastizitäten und Verteilungswirkungen
 - 3.3.4.1. Steuerlastverteilung
 - 3.3.4.2. Verteilung des verfügbaren Einkommens

3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

- 3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp
 - 3.4.1.1. Konzepte "gerechter" Verteilung der Steuerlasten
 - 3.4.1.2. Gerechtigkeitskonzept und Tariftyp
 - 3.4.1.3. Das Anfangswertproblem

Gliederung (6)

- 3.4.2. Steuerliche Mehrbelastung
- 3.4.3. Tarifnormen
- 3.4.4. Lorenz-"neutrale" oder -"gerechte,, Besteuerung
- 3.4.5. Ansatz und Problematik der "optimal taxation"
 - 3.4.5.1. Optimale Verbrauchsbesteuerung
 - 3.4.5.2. Optimale Einkommensbesteuerung

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

- 3.5.1. Das Einkommen
- 3.5.2. Die Ausgaben
 - 3.5.2.1. Die Ausgaben für einzelne Güter
 - 3.5.2.2. Die Gesamtausgaben der Haushalte
 - 3.5.2.3. Die persönlichen Ausgaben der Haushalte

Gliederung (7)

3.5.3. Das Vermögen

3.5.3.1. Einzelne Vermögensgüter

3.5.3.2. Das persönliche Gesamtvermögen

3.5.3.3. Erbschaften und Schenkungen

3.5.4. Zum Zusammenhang zwischen Einkommen, Konsum
und Vermögen

3.5.5. Das "Für und Wider" der drei
Bemessungsgrundlagen

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.1. Steuermentalität und Steuermoral

3.6.2. Informationen und subjektives
Belastungsgefühl

3.6.3. Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen

3.6.3.1. Steuerhinterziehung

3.6.3.2. Steuervermeidung

3.6.3.3. Steuereinhaltung

Gliederung (8)

3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.1. Wirkungen auf das Arbeitsangebot

3.6.4.1.1. Einkommenseffekt

3.6.4.1.2. Substitutionseffekt

3.6.4.1.3. Disincentive-Effekte

3.6.4.2. Wirkungen auf Ersparnis und Investition

3.6.4.3. Wirkungen von Subventionen auf die unternehmerische Leistungsbereitschaft

3.6.5. Erhebungs- und Folgekosten der Besteuerung

3.6.6. Steuerwirkungen bei Vorhandensein eines illegalen Arbeitsmarktes

Gliederung (9)

3.6.7. Negative Anreizwirkungen bei hoher Steuerbelastung

3.6.7.1. Das Swiftsche Steuereinmaleins

3.6.7.2. Die "Laffer-Kurve"

3.6.8. Besteuerung und Budgetinzidenz

3.6.8.1. Steuerfinanzierung von Transfers

3.6.8.2. Steuerfinanzierung privater und öffentlicher Güter

3.6.9. Besteuerung und Schattenwirtschaft

3.7. Steuerüberwälzung

3.7.1. Steuerüberwälzung und -inzidenz

3.7.1.1. Begriff der Steuerüberwälzung

3.7.1.2. Steuerinzidenz

3.7.1.3. Entwicklung der Steuerüberwälzungstheorie

Gliederung (10)

3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern

3.7.2.1. Mengenanpasser und Stücksteuer

3.7.2.2. Monopolistische Preisfixierer und Stücksteuer

3.7.2.3. Geknickte Preis-Absatz-Relation und Stücksteuer

3.7.2.4. Überwälzung bei Wertsteuern

3.7.2.5. Exkurs: Pigou-Steuer

3.7.3. Überwälzung bei direkten Steuern

3.7.3.1. Mengenanpasserverhalten und Gewinnsteuer

3.7.3.2. Das Föhlsche Modell

3.7.3.3. Das Harberger-Modell

3.7.4. Zusammenfassung

Gliederung (11)

IV. SPEZIELLE STEUERLEHRE

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.1. Die personelle Einkommensteuer

4.1.1.1. Begriff und Arten

4.1.1.2. Würdigung der Einkommensteuer

4.1.1.3. Historische Entwicklung

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem

4.1.2.1. Steuersubjekt, -objekt, Abzugsbeträge

4.1.2.2. Steuertarif

4.1.3. Körperschaftsteuer

4.1.3.1. Systeme der Kapitaleinkommensbesteuerung

4.1.3.2. Die deutsche Körperschaftsteuer

4.1.3.2.1. Steuersubjekt und Steuerobjekt

4.1.3.2.2. Der Tarif und die Gesamtbelastung d. Dividenden

Gliederung (12)

- 4.1.4. Probleme der Einkommensbesteuerung
 - 4.1.4.1. "Heimliche" Steuererhöhungen und "kalte" Progression
 - 4.1.4.2. Erosion der Bemessungsgrundlage
 - 4.1.4.3. Einkommensteuerlast und Sozialabgaben
 - 4.1.4.4. Zukünftige Belastungsentwicklung
 - 4.1.4.5. Anforderungen an eine grundlegende Steuer- und Transferreform
- 4.1.5. Alternative Einkommens- und Gewinnbesteuerung: Die Einfachsteuer
- 4.1.6. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen

Gliederung (13)

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern

4.2.1.1. Vermögensteuerbegriff und -arten

4.2.1.2. Die Vermögensbewertung

4.2.1.2.1. Die Einheitsbewertung

4.2.1.2.2. Die Problematik der Vermögenszuwächse

4.2.1.3. Die deutsche Vermögensteuer

4.2.1.3.1. Steuersubjekt und -objekt

4.2.1.3.2. Steuertarif

4.2.1.4. Wirkungen der Vermögensteuer

Gliederung (14)

- 4.2.2. Erbschaft- und Schenkungsteuern
 - 4.2.2.1. Wesen und Formen
 - 4.2.2.1.1. Nachlaßsteuer
 - 4.2.2.1.2. Erbanfallsteuer
 - 4.2.2.2. Die deutsche Erbschaftsteuer
 - 4.2.2.3. Die Wirkungen der Erbschaftsteuer

Gliederung (15)

4.3. Ertragsteuern

4.3.1. Begriff und Arten

4.3.2. Würdigung und Entwicklung

4.3.3. Die steuerliche Behandlung von Grund und Boden

4.3.3.1. Die Grundsteuer

4.3.3.2. Die Grunderwerbsteuer

4.3.3.3. Die Bodenwertzuwachssteuer

4.3.4. Die Gewerbesteuer

4.3.4.1. Der gegenwärtige Stand

4.3.4.1.1. Die Gewerbeertragsteuer

4.3.4.1.2. Die Gewerbekapitalsteuer

4.3.4.1.3. Die Lohnsummensteuer

4.3.4.2. Wirkungen und kritische Würdigung

Gliederung (16)

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern

4.4.1.1. Begriff und Arten

4.4.1.2. Die Bruttoallphasenumsatzsteuer

4.4.1.2.1. Charakterisierung

4.4.1.2.2. Vor- und Nachteile

4.4.1.3. Die heutige Nettoumsatzsteuer

4.4.1.3.1. Charakterisierung

4.4.1.3.2. Steuerobjekt- und Bemessungsgrundlage

4.4.1.3.3. Tarif und Steuertechnik

4.4.1.3.4. Beurteilung

Gliederung (17)

4.4.2. Verbrauchsteuern (Steuern auf spezielle Güter) und Zölle

4.4.2.1. Begriff und Arten

4.4.2.2. Zielsetzungen und Wirkungen

4.4.2.3. Die heutigen Steuern auf Nahrungs- und Genußmittel

4.4.2.4. Die Energiebesteuerung

4.4.2.5. Gebrauchsbesteuerung

4.4.2.6. Zölle und Abschöpfungen

4.5. Allokations- und Verteilungswirkungen des deutschen Steuersystems

Literatur (1)

Kursiv markiert: Grundlegende Literatur. Weitere Literaturhinweise erfolgen ggf. in der Veranstaltung.

Andel, N. (1999): Finanzwissenschaft. 4. Aufl., Tübingen.

Bach, S. , B. Seidel und D. Teichmann (2000): Entwicklung der Steuersysteme im internationalen Vergleich, DIW Wochenbericht 40/02, Berlin. Verfügbar unter <http://www.diw.de/deutsch/publikationen/wochenberichte/docs/02-40-1.html>.

Brunner, J.K. und H.-G. Petersen (Hrsg.) (1990): Simulation Models in Tax and Transfer Policy. Proceedings of an International Symposium. Frankfurt, New York.

Goode, R. (1976): The Individual Income Tax. Rev. ed., Washington, D.C..

Greß, M., M. Rose u. R. Wiswesser (1998): Marktorientierte Einkommensteuer. München.

Haller, H. (1981): Die Steuern. 3. Aufl., Tübingen.

Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (1988). Stuttgart u.a. (einschlägige Artikel).

Literatur (2)

Kolms, H. (1988): Art. Steuern II: Geschichte. In: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, 7. Bd., Stuttgart u.a., 310-324.

Kolms, H. (1974): Finanzwissenschaft II - Erwerbseinkünfte - Gebühren und Beiträge - Allgemeine Steuerlehre. 4., verb. Aufl., Berlin, New York.

Musgrave, R. A. , P. B. Musgrave und L. Kullmer (1993): Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis. 2. Band, 5. Aufl., Tübingen.

Neumark, F. (1970): Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik. Tübingen.

Neumark, F., N. Andel u. H. Haller (1980): Handbuch der Finanzwissenschaft. Bd. II, 3. Aufl., Tübingen (die Beiträge unter III. Die Lehre von Steuern).

Petersen, H.-G. (1993): Finanzwissenschaft I. 3. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln.

Petersen, H.-G. (1993): Ökonomik, Ethik und Demokratie. Zu einer Theorie der Effizienz und Gerechtigkeit offener Gesellschaften. Baden-Baden.

Petersen, H.-G. (1988): Finanzwissenschaft II. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz

Literatur (3)

Petersen, H.-G. (1988): Wer trägt die Einkommensteuerlast? Aufkommensentwicklung und Verteilungswirkungen der Lohn- und Einkommensteuer 1965-1990. Stuttgart u.a..

Petersen, H.-G. und B. Raffelhüschen (2000): Die gesetzliche und freiwillige Altersvorsorge als Element eines konsumorientierten Steuer- und Sozialsystems. Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge Nr. 30, Potsdam.

Petersen, H.-G., M. Hüther und K. Müller (Hrsg.) (1992): Wirkungsanalyse alternativer Steuer- und Transfersysteme. Das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt, New York.

Reding, K. und W. Müller (1999): Einführung in die Allgemeine Steuerlehre. München.

Rose, G. (1993/1995): Die Ertragsteuern. 14. Aufl., Wiesbaden, Die Verkehrsteuern. 11. Aufl., Wiesbaden, Die Substanzsteuern. 9. Aufl., Wiesbaden.

Rose, M. (Hrsg.) (1999): Steuern einfacher machen! Heidelberg.

Rose, M. (2003): Vom Steuerchaos zur Einfachsteuer: Der Wegweiser durch die Steuerdebatte, Stuttgart 2003.

Wöhe, G. (1991): Die Steuern des Unternehmens. 6., überarb. u. erw. Aufl., München

Neuveröffentlichungen auf der homepage des Lehrstuhls

I. Geschichte der Steuerlehre und -wirtschaft

- Ist Teil der Vorlesung Steuer- und Sozialpolitik (BA 400) im BA-Programm; wird hier nicht wiederholt.

II. Grundlagen

II Grundlagen

2.1. Funktionen der Steuer (1)

- Fiskalischer Steuerzweck:

Beschaffung der erforderlichen Geldmittel für staatliche Aufgaben (klassischer Steuerzweck)

Edinburgher Regel (1783): „Leave them as you find them.“

- Sozialpolitischer Steuerzweck:

Umverteilung des Markteinkommens und Nivellierung verfügbarer Einkommen

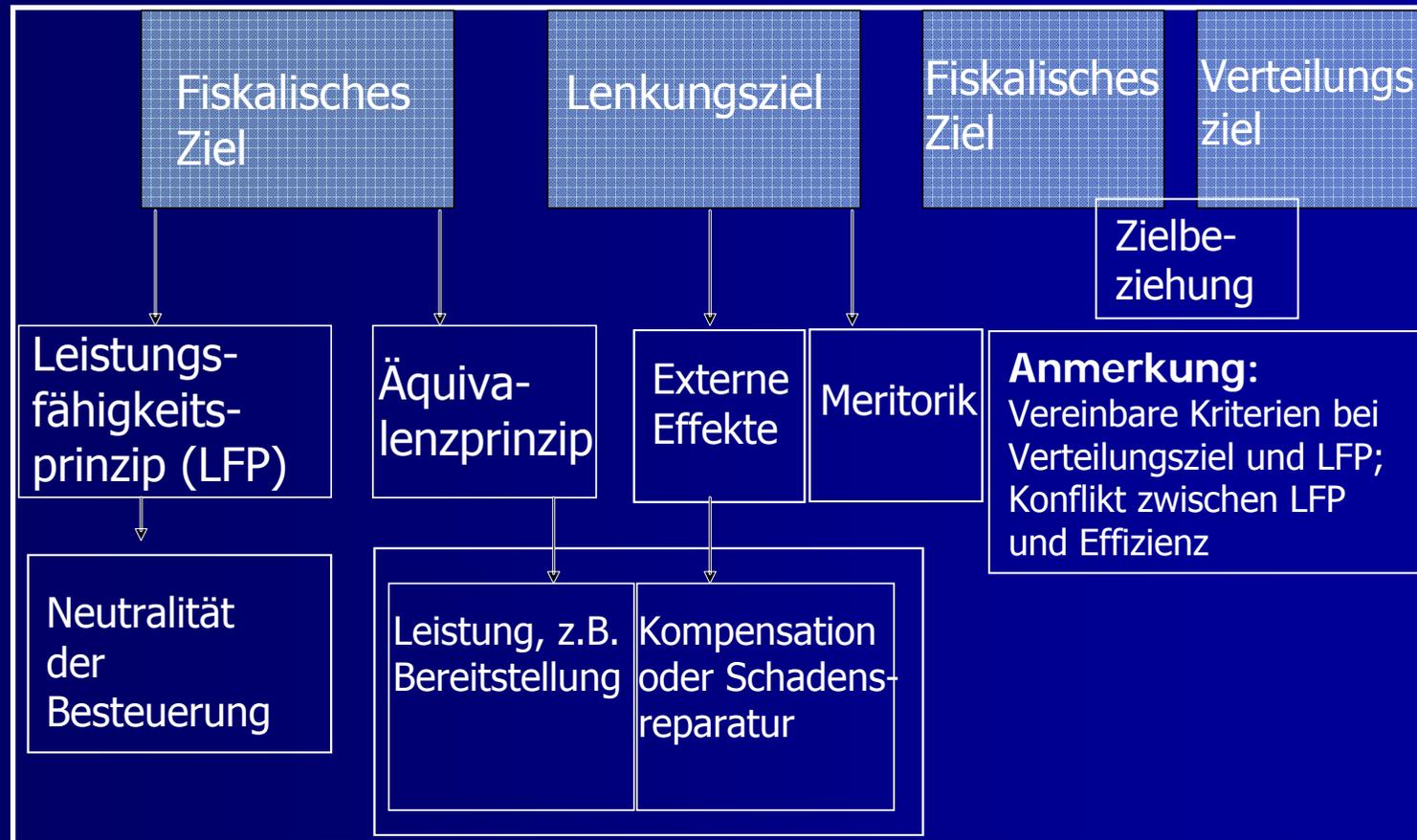
II Grundlagen

2.1 Funktionen der Steuer (2)

- Konjunkturpolitischer Steuerzweck:
Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen
Entwicklung
- Allokationspolitischer Steuerzweck:
Lenkungsnormen (Steuern bzw.
Steuervergünstigungen)
Begründung: Marktversagen, Externalitäten,
(de)meritorische Güter

II Grundlagen

2.1. Funktionen der Steuer (3)



2.2. Grundprinzipien der Abgabenerhebung

2.2.1. Steuergrundsätze nach A. Smith

- I. Gleichmäßigkeit:
Allgemeinheit der Besteuerung unabhängig von ständischer Zugehörigkeit
- II. Bestimmtheit:
Steuerpflichtiger kennt abzuführende Steuern, keine Willkür
- III. Bequemlichkeit:
Für Bürger günstige Besteuerungstermine / -formen
- IV. Billigkeit:
Minimale Kosten der Steuererhebung

2.2. Grundprinzipien der Abgabenerhebung

2.2.2. Äquivalenzprinzip (benefit principle)

- Definition: Jeder Bürger soll nach Maßgabe der empfangenen oder in Anspruch genommenen staatlichen Leistungen besteuert werden
- Historisch: Assekuranztheorie
- Individuelles Äquivalenzprinzip: Gebühren und Beiträge
- Gruppenmäßiges Äquivalenzprinzip: Nutzerkreise für öffentliche Güter (funktionale oder regionale Abgrenzung)

2.2. Grundprinzipien der Abgabenerhebung

2.2.3. Leistungsfähigkeitsprinzip (1)

- Definition: Jeder Bürger soll nach Maßgabe seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden.
- Historisch: kollektive Bedarfsdeckung, Finanzierung gemeinsamer Aufgaben („Zehnt“)
- Führt zur direkten Personalbesteuerung und Progressionsprinzip
- Leistungsfähigkeit: „Umfang der privaten Bedürfnisbefriedigung, den der zu steuernde Staatsbürger zu erreichen in der Lage ist“ (Haller)

2.2. Grundprinzipien der Abgabenerhebung

2.2.3. Leistungsfähigkeitsprinzip (2)

- Kriterium der Leistungsfähigkeit ist strittig, denkbare Bemessungsgrundlagen:
 - Vermögen:
Allgemeine oder spezielle Vermögensteuer (z.B. Grundsteuer)
 - Einkommen:
Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer
 - Konsum:
Allgemeine oder spezielle Verbrauchsteuer

2.2. Grundprinzipien der Abgabenerhebung

2.2.4. Prinzip der steuerlichen Umverteilung

- Folgt aus sozialpolitischem Steuerzweck.
- Steuersystem muss progressiv ausgestaltet sein, wenn das Leistungsfähigkeitsprinzip als proportionaler Tarif konkretisiert wird. Nur dann ist die Sekundärverteilung gleichmäßiger als Primärverteilung.
- Kann auch als Kompensation zu regressiv wirkenden, d.h. untere Einkommensschichten besonders belastenden, indirekten Steuern verstanden werden (Regressionswirkungen treten aber nur bei Beziehern von Leistungseinkommen auf; Transferempfängern werden über die (Sozial-)Hilfezahlungen die indirekten Steuern vergütet, so dass die Bezieher von Leistungseinkommen alle direkten und indirekten Steuern auch zahlen (und eventuell tragen).

2.3. Definition und Abgrenzung

2.3.1. Definition der Steuer (1)

Finanzwissenschaftliche Definition:

- Steuern sind
 - (a) *Zwangseinnahmen* der öffentlichen Hand, denen
 - (b) *keine spezielle Gegenleistung* zugunsten des Steuerpflichtigen entgegensteht.

- Die Gegenleistung ist vielmehr allgemeiner Art (Nonaffektationsprinzip, Aufhebung der Zweckbindung sowie der Äquivalenzbeziehung).

2.3. Definition und Abgrenzung

2.3.1. Definition der Steuer (2)

Steuerrechtliche Definition

- §3 (1) Abgabenordnung (AO):
 - „Steuern sind *Geldleistungen*,
 - die *nicht* eine *Gegenleistung für eine besondere Leistung* darstellen
 - und von einem *öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen*
 - zur *Erzielung von Einnahmen* allen auferlegt werden,
 - bei denen der *Tatbestand* zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft;
 - die Erzielung von Einnahmen kann *Nebenzweck* sein.“

2.3. Definition und Abgrenzung

2.3.2. Abgrenzung von Erwerbseinkünften

- Erwerbseinkünfte: spezielles Entgelt für Leistungen öffentlicher Finanzwirtschaften
- Werden marktmäßig erworben, d.h. Gebietskörperschaften beteiligen sich an Wertschöpfung der Volkswirtschaft
- Gewinnerzielung muß nicht Hauptanliegen sein
- Grundlage ist das öffentliche Erwerbs- und Finanzvermögen

2.3. Definition und Abgrenzung

2.3.3. Gebühren, Beiträge und Sonderabgaben

- Gebühren: Abgaben für individuelle Leistung; entstehen mit Inanspruchnahme der staatlichen Leistung (z.B. Verwaltungsgebühren).
- Beiträge: Abgaben für Gruppenbedarfe mit Gegenleistung; unabhängig von tatsächlicher Inanspruchnahme (z.B. Kammerbeiträge).
- Sonderabgaben: Steuerähnliche Abgaben für spezielle Gruppenbedarfe (z.B. Abwasserabgabe).

2.3. Definition und Abgrenzung

2.3.4. Abgrenzung vom öffentlichen Kredit

- Öffentlicher Kredit zählt zu den *außerordentlichen Einnahmen* (bislang betrachtet: ordentliche Einnahmen).
- Keine Zwangseinnahme, Kredit wird freiwillig durch Staatsgläubiger gezeichnet.
- Marktwirtschaftliche Einnahmeart
- Spezielle Gegenleistung (Verzinsung und Rückzahlung) liegt vor.

2.3. Definition und Abgrenzung

2.3.5. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- Sozialversicherungsbeiträge: Zwangseinnahmen mit spezieller Gegenleistung.
- Eine gewisse Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung ist angestrebt.
- In Praxis ist Äquivalenzprinzip nur eingeschränkt verwirklicht (z.B. in GRV).
- Aus ökonomischer Sicht: nur marginale Unterschiede zwischen Sozialbeiträgen und Steuern, insb. bei Quellenabzugsverfahren.

2.4. Gliederung der Steuern

2.4.1. Stellung im Steuersystem

(1) Mehrgliedrige Steuern:

Steuerart ist in mehrere Erhebungsformen zerlegt (z.B. deutsche Einkommensteuer)

(2) Ergänzungssteuern:

Mehrere Steuern nebeneinander, um Steuerzweck zu erreichen (z.B. Einfuhrumsatz- und Umsatzsteuer)

(3) Ausgleichs- und Folgesteuern:

Verhinderung unerwünschter (legaler) Ausweichreaktionen

(4) Kontrollsteuern:

Anhaltspunkte über die Erfüllung der Steuerpflicht auf andere Steuern

2.4. Gliederung der Steuern

2.4.2. Steuerzweck

- Fiskalischer Steuerzweck: reine Finanzsteuer

versus

- Nichtfiskalischer Steuerzweck: Staat versucht Wirtschaftsordnung „gestaltend“ zu beeinflussen

2.4. Gliederung der Steuern

2.4.3. Direkte und indirekte Steuern

- Kriterium der *Überwälzbarkeit* wird häufig zur Unterscheidung herangezogen
- Direkte Steuern: Identität zwischen Steuerträger und Steuerzahler, keine Überwälzung
Beispiel: Einkommensteuer, Vermögensteuer
- Indirekte Steuern: Identität nicht zwingend vorhanden, Überwälzung möglich
Beispiel: Umsatzsteuer

2.5. Steuersysteme

2.5.1. Historische Steuersysteme

- Steuersysteme der Antike
 - Steuern zahlen nur Unfreie, Ausnahme ist Kriegszeit
- feudale Steuersysteme
 - Adel privilegiert, sonst vor allem Kopf-, Grundsteuern
- Akzisensysteme
 - Verbrauchsteuersystem, Einkommen keine Bemessungsgrundlage
 - Regressionswirkung (LASSALE)
- Personalsteuersysteme
 - mit progressiver Einkommensbesteuerung

2.5. Steuersysteme

2.5.2. Rationales Steuersystem

- durch Besteuerung – als politisches Instrument – Ziele erreichen
 - Ziele durch Werturteile bestimmt
- Steuersystem am Reißbrett konstruiert
 - Ziele sollen zu minimalen Kosten erreicht werden (geringe Wohlfahrtsverluste)

aber:

- Suche nach Mehrheiten (Kompromisse) lässt oft „reine“ Entwicklung rationaler Steuersysteme nicht zu
- Beispiel Steuersystem von Haller

2.5. Steuersysteme

2.5.3. Das Steuersystem in Deutschland (1)

- Steuersystem ist historisch gewachsen nach:
 - Ertragskompetenz und -bedarf (Bund, Länder Gemeinden)
 - Stellung im Steuersystem (Ergänzung, Ausgleich, Kontrolle)
 - Steuerzweck (fiskalisch, nicht fiskalisch)
 - direkte und indirekte Steuern (Steuerträger – Steuerzahler)
- zahlreiche Steuerrechtsänderungen haben nicht immer Rationalität des Systems erhöht
- Steuereinnahmen 2006
Bund: 218,7; Länder: 180,2; Gemeinden: 69,7 Mrd. Euro.

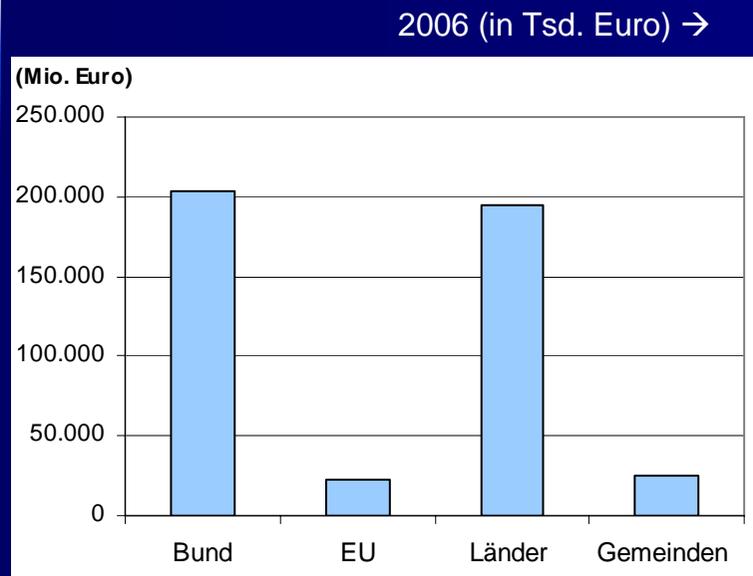
2.5. Steuersysteme

2.5.3. Das Steuersystem in Deutschland (2)



2.5. Steuersysteme

2.5.3. Das Steuersystem in Deutschland (3)



Quelle: BMF, 2007.

EU-Eigenmittel

Zölle	3.879.504
MWSt-Eigenmittel	3.676.228
BNE-Eigenmittel	14.586.453
EU-Eigenmittel insgesamt	22.142.185

Bundessteuern	84.214.986
Bundesanteil an den gem. Steuern	159.847.108
EU-MWSt-Eigenmittel	-3.676.228
EU-BNE-Eigenmittel	-14.586.453
Regionalisierungsmittel (ÖPNV)	-7.053.101
Steuereinnahmen des Bundes vor BEZ	218.746.312
Bundesergänzungszuweisungen	-14.688.504
Steuereinnahmen des Bundes nach BEZ	204.057.808

Ländersteuern	21.728.828
Länderanteil an den gemeinschaftlichen Steuern	148.305.145
Regionalisierungsmittel (ÖPNV)	7.053.101
erhöhte Gewerbesteuerumlage	3.174.853
Steuereinnahmen der Länder vor BEZ	180.261.926
Bundesergänzungszuweisungen	14.688.504
Steuereinnahmen der Länder nach BEZ	194.950.430

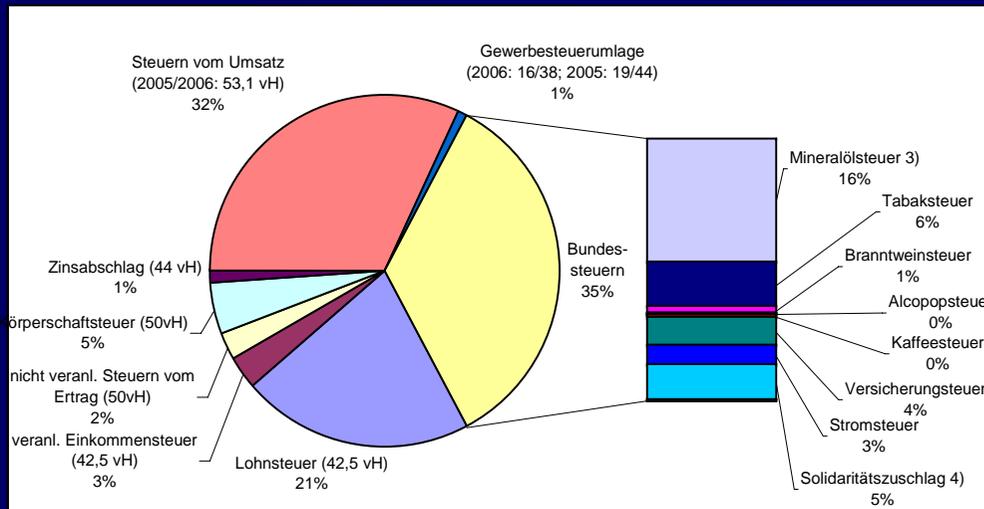
Steuereinnahmen der Gemeinden

Gemeindeanteil LSt/ESSt/ZiAb	21.942.714
Gemeindeanteil StvU	3.045.455
Gemeindeanteil LSt/ESSt/ZiAb/StvU	24.988.169
Gewerbesteuer	33.850.000
Reine Gemeindesteuern	10.940.000
Steuereinnahmen der Gemeinden insg.	69.778.169

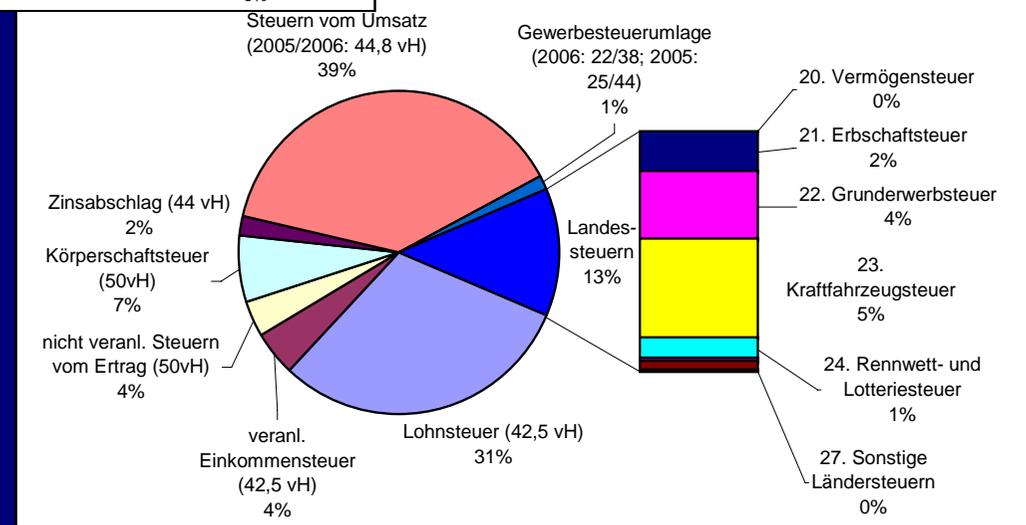
2.5. Steuersysteme

2.5.3. Das Steuersystem in Deutschland (4)

Steuereinnahmen des Bundes



Steuereinnahmen der Länder



III. Allgemeine Steuerlehre

3.1. Grundbegriffe

3.1.1. Steuersubjekt

- *Steuerpflichtiger* (taxpayer): Person oder Personengemeinschaft, die zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist
- *Steuerschuldner*: Person oder Personengemeinschaft, die den Tatbestand erfüllt, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft
- *Steuerzahler*: Person oder Personengemeinschaft, die zur Steuerzahlung verpflichtet sind
- *Steuerträger*: Person oder Personengemeinschaft, auf der die Steuerlast letztlich ruht
 - Infolge von Überwälzungsprozessen ist es möglich, dass Steuerschuldner und Steuerträger nicht übereinstimmen.
- *Steuerdestinatar*: derjenige, der nach Absicht des Gesetzgebers die Steuer tragen soll

3.1. Grundbegriffe

3.1.2. Steuerobjekt

- *Steuergegenstand* (tax unit): Tatbestand, dessen Vorhandensein den Anlaß zur Steuererhebung bildet
- Die *Steuerbemessungsgrundlage* quantifiziert den Steuergegenstand. Nach ihr wird die Steuerschuld errechnet.
- Bei *Stücksteuern* ist die Steuereinheit eine Mengen-, Längen-, Raum- oder Gewichtseinheit (z.B. kg Kaffee bei der Kaffeesteuer).
- Bei *Wertsteuern* ist die Steuereinheit eine Geldeinheit (z.B. EUR Einkommen).
- Steuerbemessungsgrundlage kann eine Stromgröße (Einkommen) bzw. eine Bestandsgröße (Vermögen) sein.

3.1. Grundbegriffe

3.1.3. Steuertarif

- Tax schedule
- die bei einer bestimmten Steuer geltende funktionale Beziehung zwischen Steuerbemessungsgrundlage und Steuerbetrag.
- der Teil eines Steuergesetzes, der das Maß der steuerlichen Belastung wiedergibt.
- Aus ihm läßt sich der zu entrichtende Steuerbetrag (Steuerschuld) bei einer bestimmten Höhe der Steuerbemessungsgrundlage ablesen oder errechnen.

3.2. Steuertariflehre

3.2.1. Begriffe (1)

- Steuerbetrag: absolute Größe der (in Geldeinheiten ausgedrückten) Steuerschuld bei einer bestimmten Größe der Steuerbemessungsgrundlage (x).

Steuerbetragsfunktion (t):

$$t = t(x)$$

- Durchschnittssteuersatz: Verhältnis zwischen Steuerbetrag t und Bemessungsgrundlage x

Durchschnittssteuersatzfunktion:

$$t = t/x = t(x)/x$$

3.2. Steuertariflehre

3.2.1. Begriffe (2)

- Grenzsteuersatz: erste Ableitung der Steuerbetragsfunktion im Sinne der Differenzialrechnung. Der Grenzsteuersatz ist somit ebenfalls eine Funktion der Steuerbemessungsgrundlage.

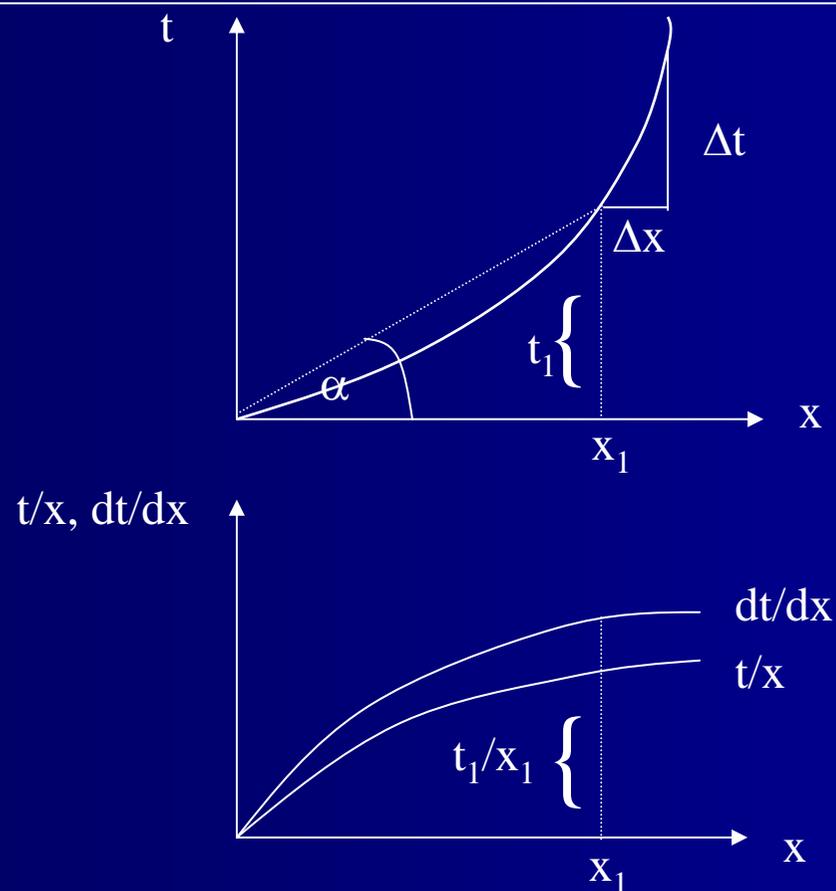
Grenzsteuersatzfunktion:

$$t' = dt/dx = dt(x)/dx$$

3.2. Steuertariflehre

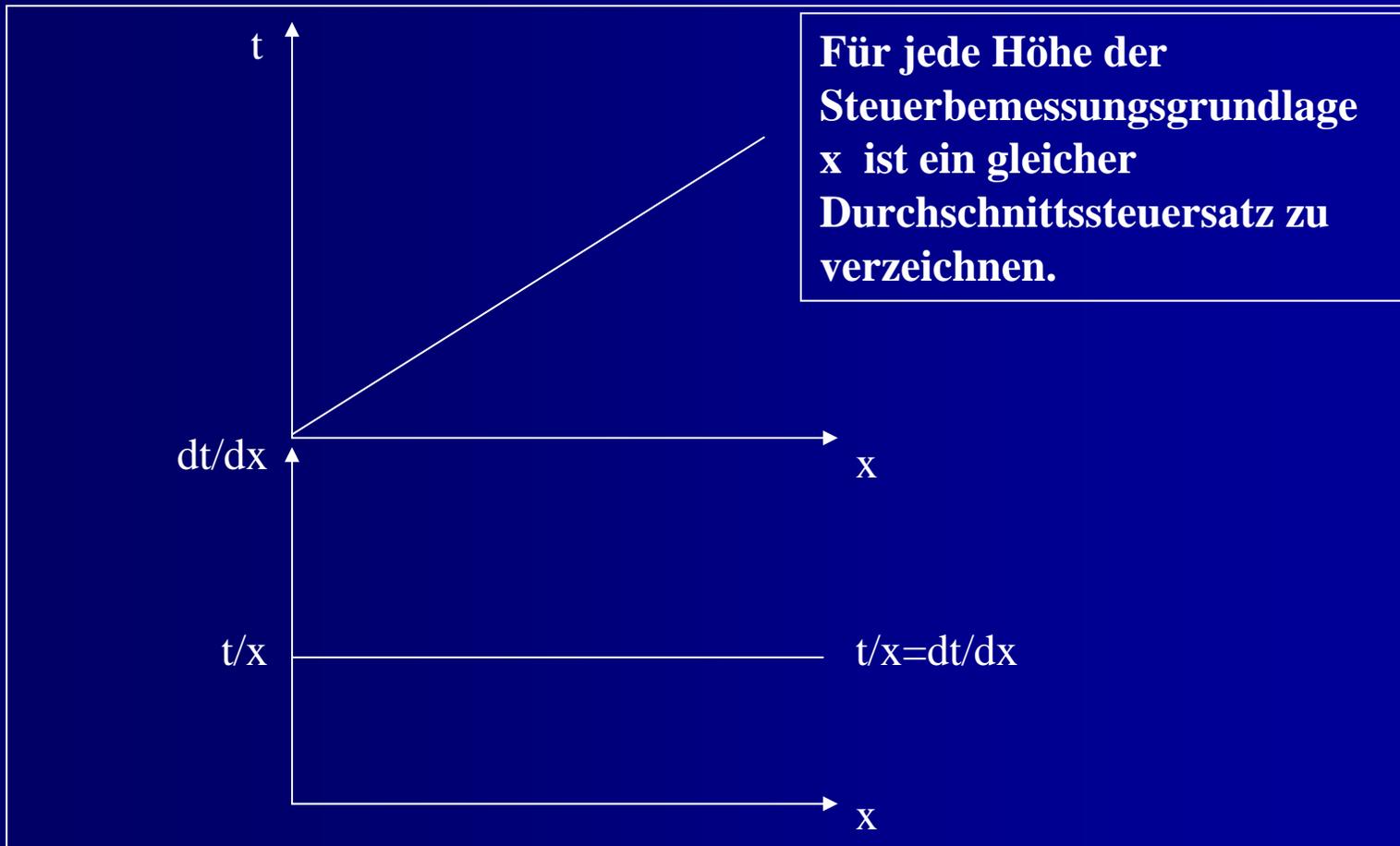
3.2.1. Begriffe (3)

Steuerbetrags-, Durchschnitts- und Grenzsteuersatzfunktion



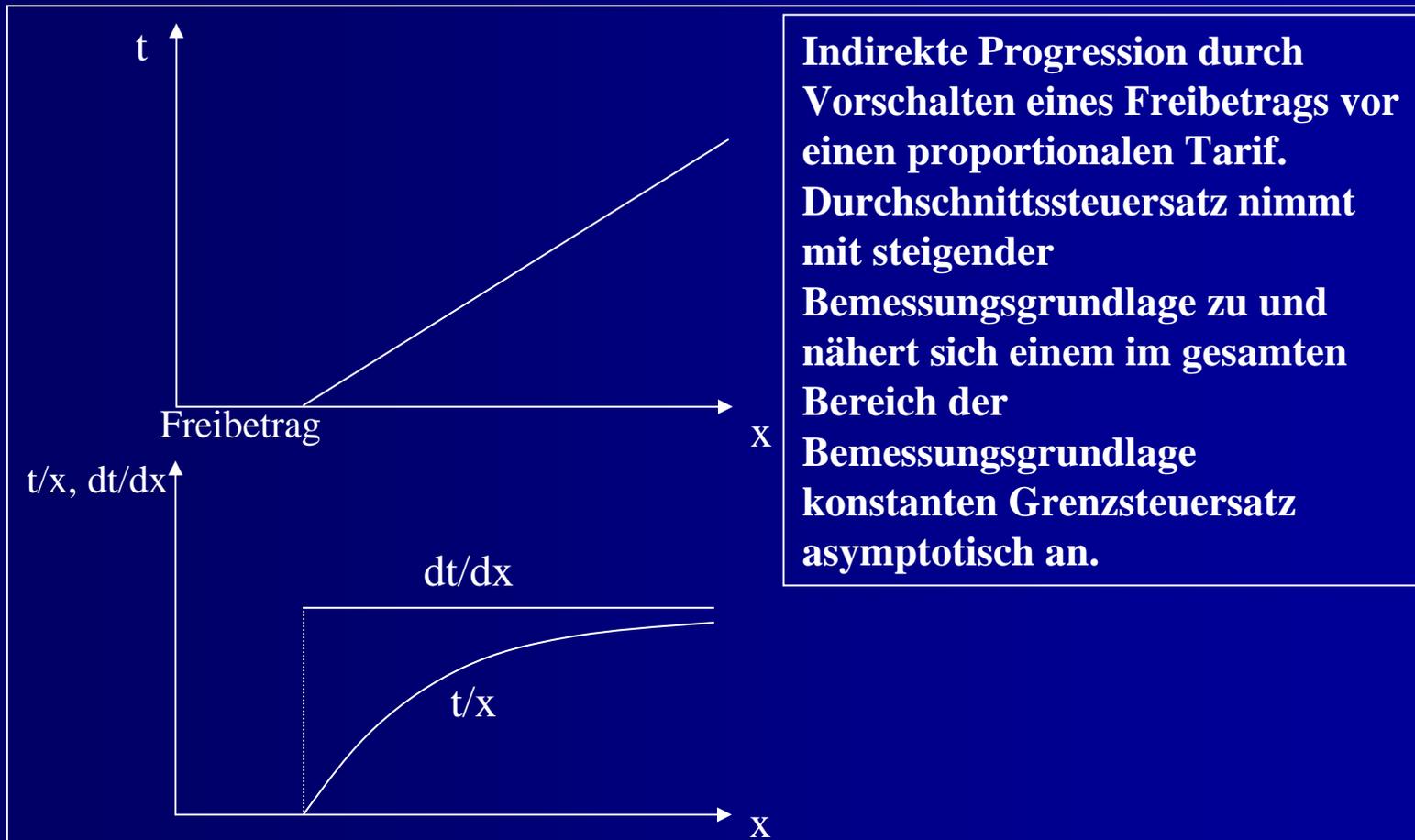
3.2. Steuertariflehre

3.2.2. Tariftypen (1): Proportionalität



3.2. Steuertariflehre

3.2.2. Tariftypen (2): Indirekte Progression

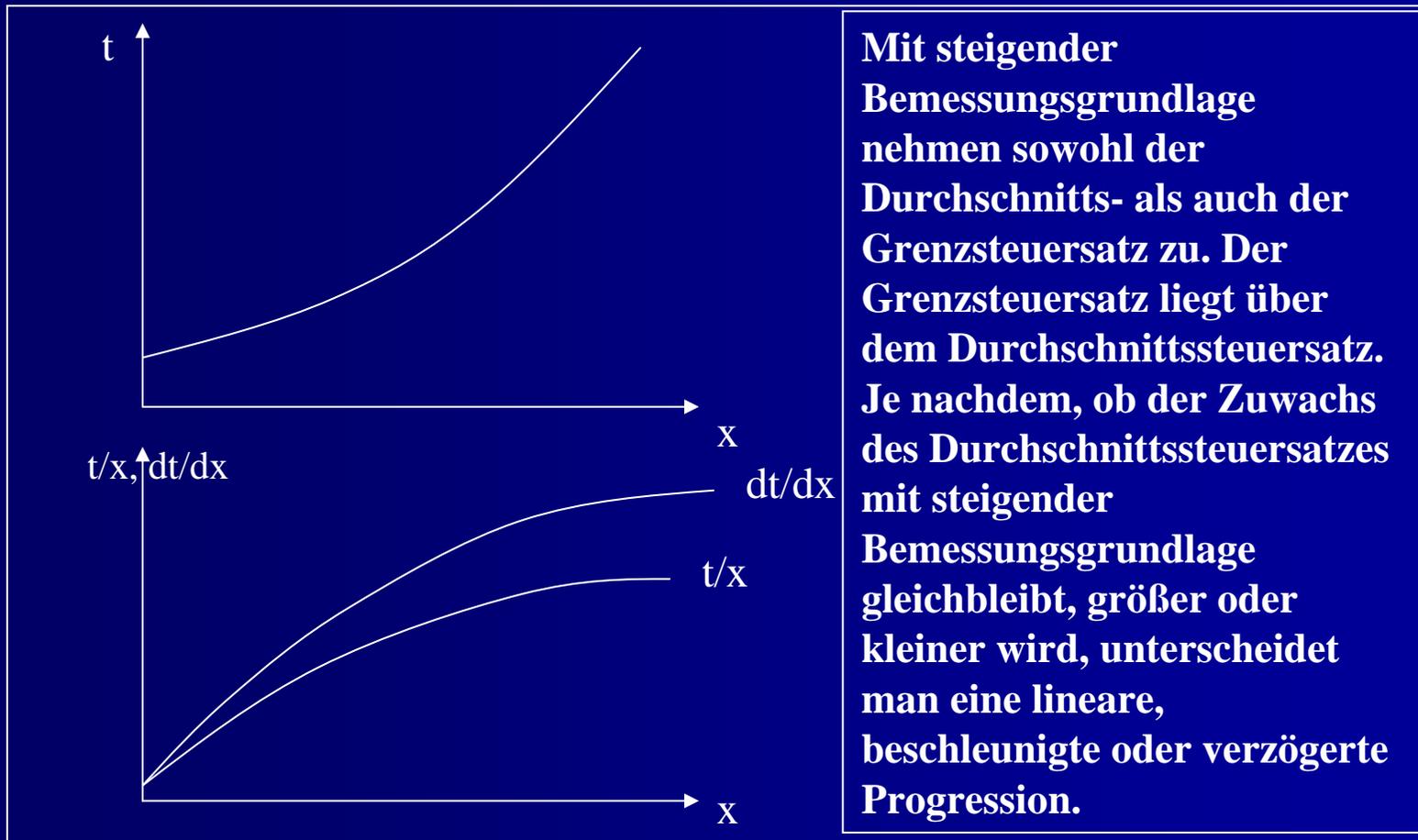


Indirekte Progression durch Vorschalten eines Freibetrags vor einen proportionalen Tarif. Durchschnittssteuersatz nimmt mit steigender Bemessungsgrundlage zu und nähert sich einem im gesamten Bereich der Bemessungsgrundlage konstanten Grenzsteuersatz asymptotisch an.



3.2. Steuertariflehre

3.2.2. Tariftypen (3): Direkte Progression

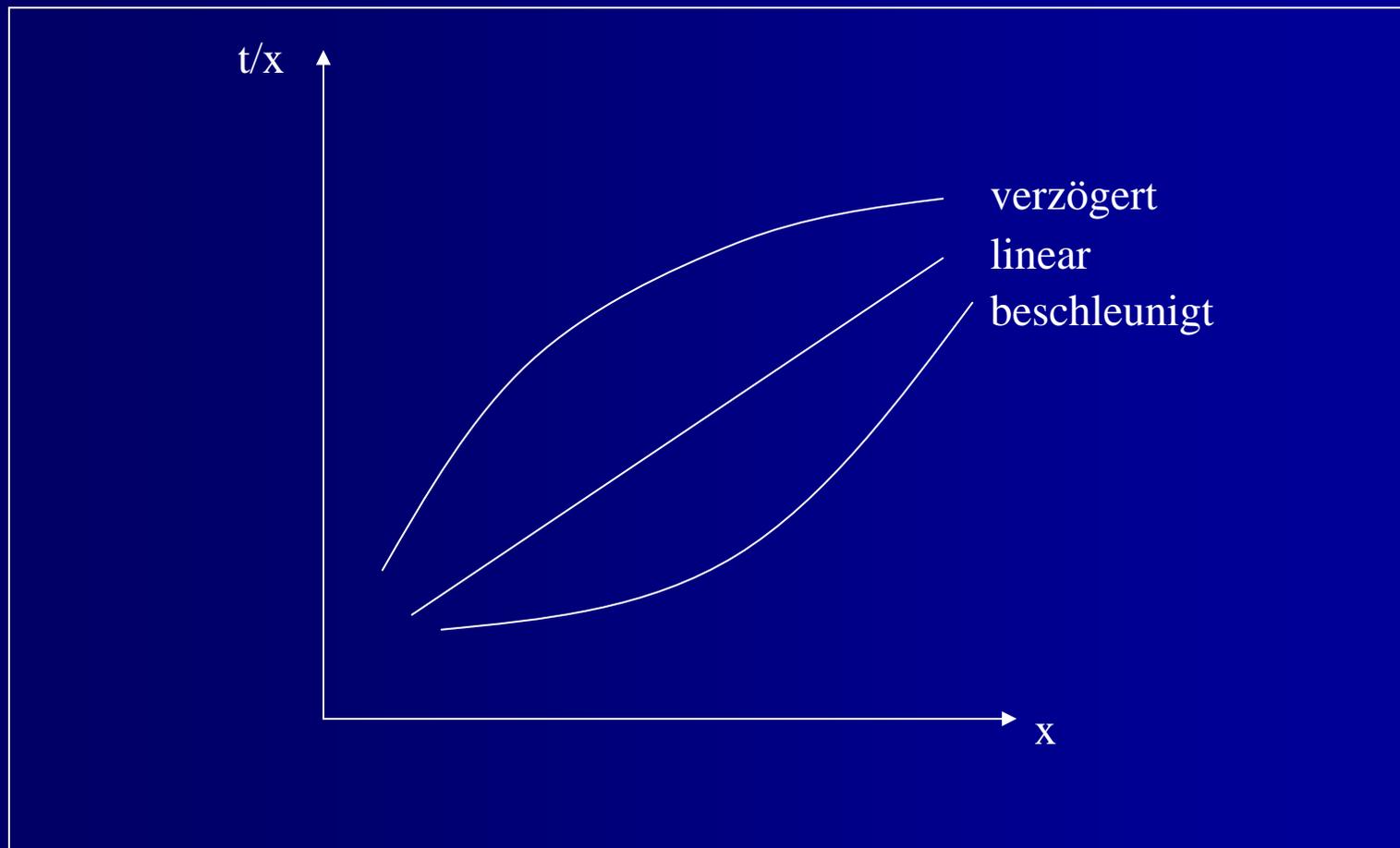


Mit steigender Bemessungsgrundlage nehmen sowohl der Durchschnitts- als auch der Grenzsteuersatz zu. Der Grenzsteuersatz liegt über dem Durchschnittssteuersatz. Je nachdem, ob der Zuwachs des Durchschnittssteuersatzes mit steigender Bemessungsgrundlage gleichbleibt, größer oder kleiner wird, unterscheidet man eine lineare, beschleunigte oder verzögerte Progression.



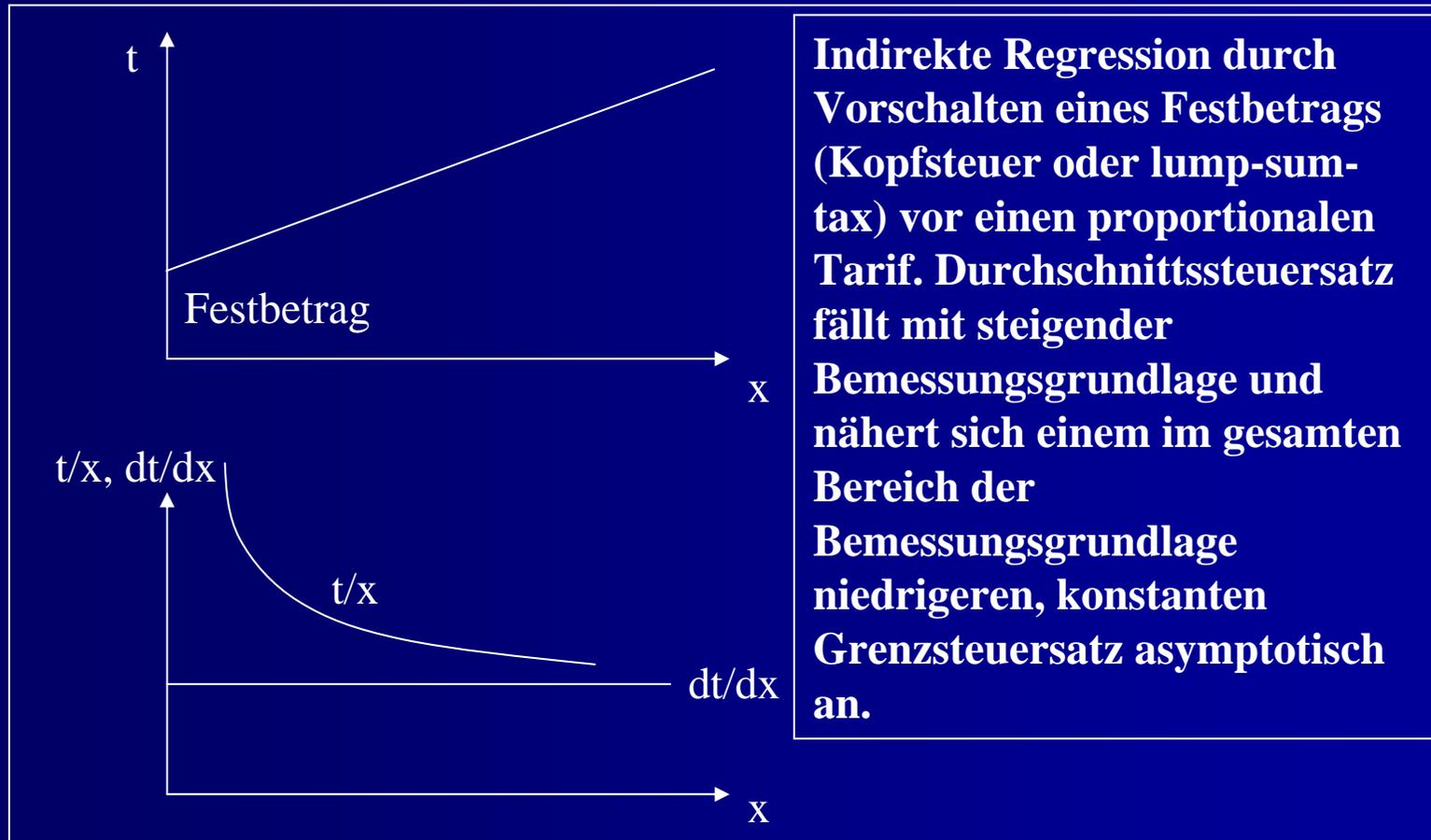
3.2. Steuertariflehre

3.2.2. Tariftypen (4): Direkte / indirekte Progression



3.2. Steuertariflehre

3.2.2. Tariftypen (5): Indirekte Regression

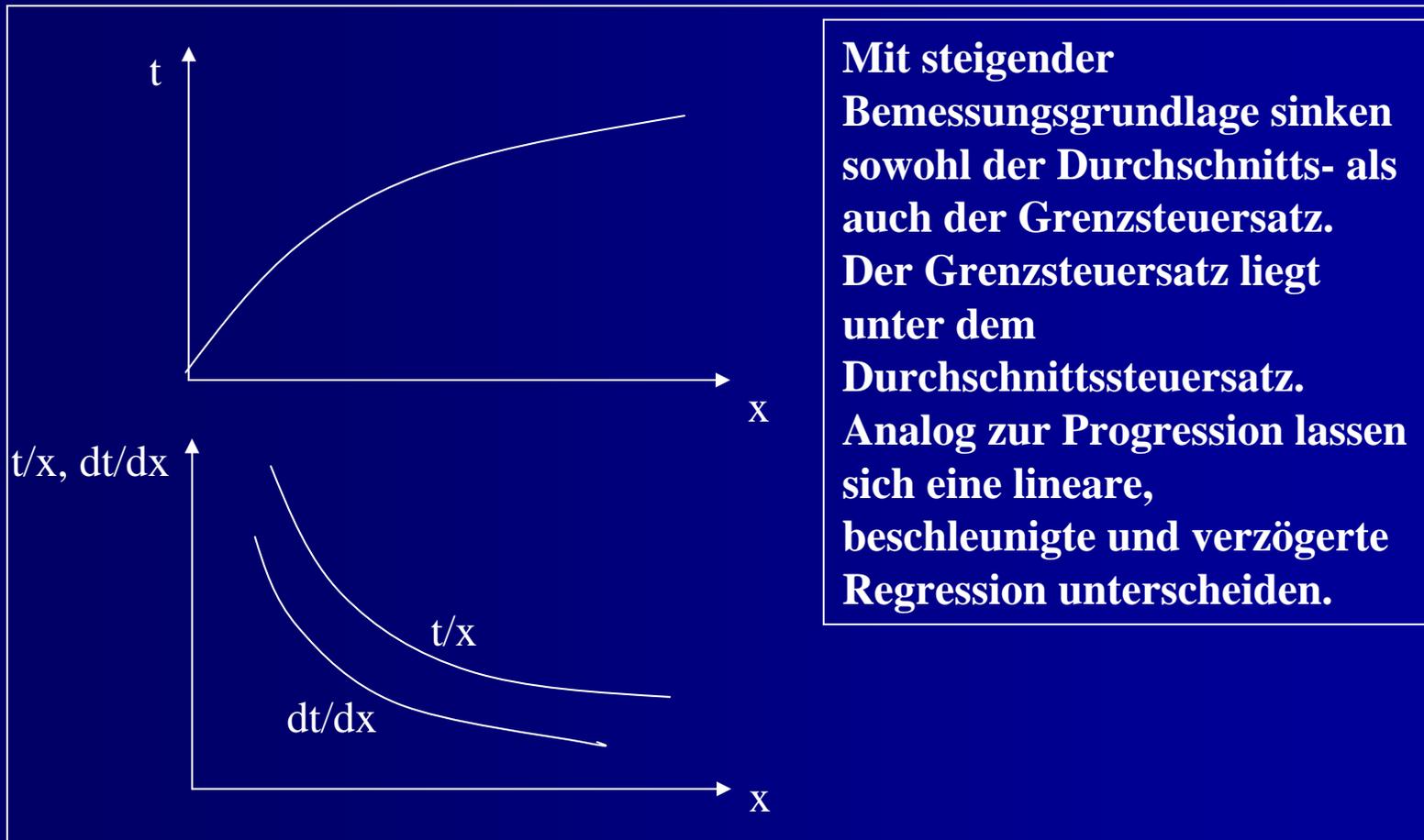


Indirekte Regression durch Vorschalten eines Festbetrags (Kopfsteuer oder lump-sum-tax) vor einen proportionalen Tarif. Durchschnittssteuersatz fällt mit steigender Bemessungsgrundlage und nähert sich einem im gesamten Bereich der Bemessungsgrundlage niedrigeren, konstanten Grenzsteuersatz asymptotisch an.



3.2. Steuertariflehre

3.2.2. Tariftypen (6): Direkte Regression

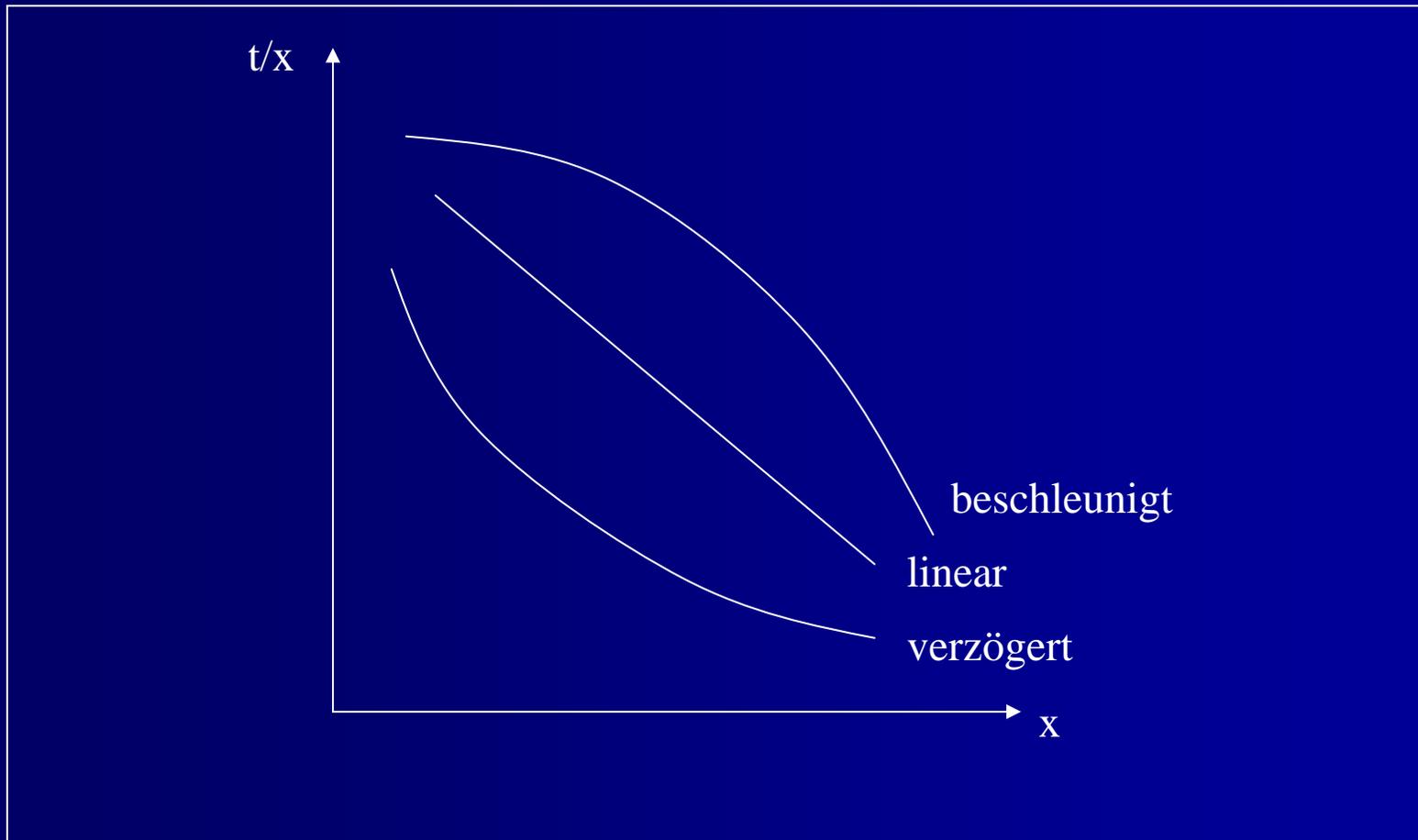


Mit steigender Bemessungsgrundlage sinken sowohl der Durchschnitts- als auch der Grenzsteuersatz. Der Grenzsteuersatz liegt unter dem Durchschnittssteuersatz. Analog zur Progression lassen sich eine lineare, beschleunigte und verzögerte Regression unterscheiden.



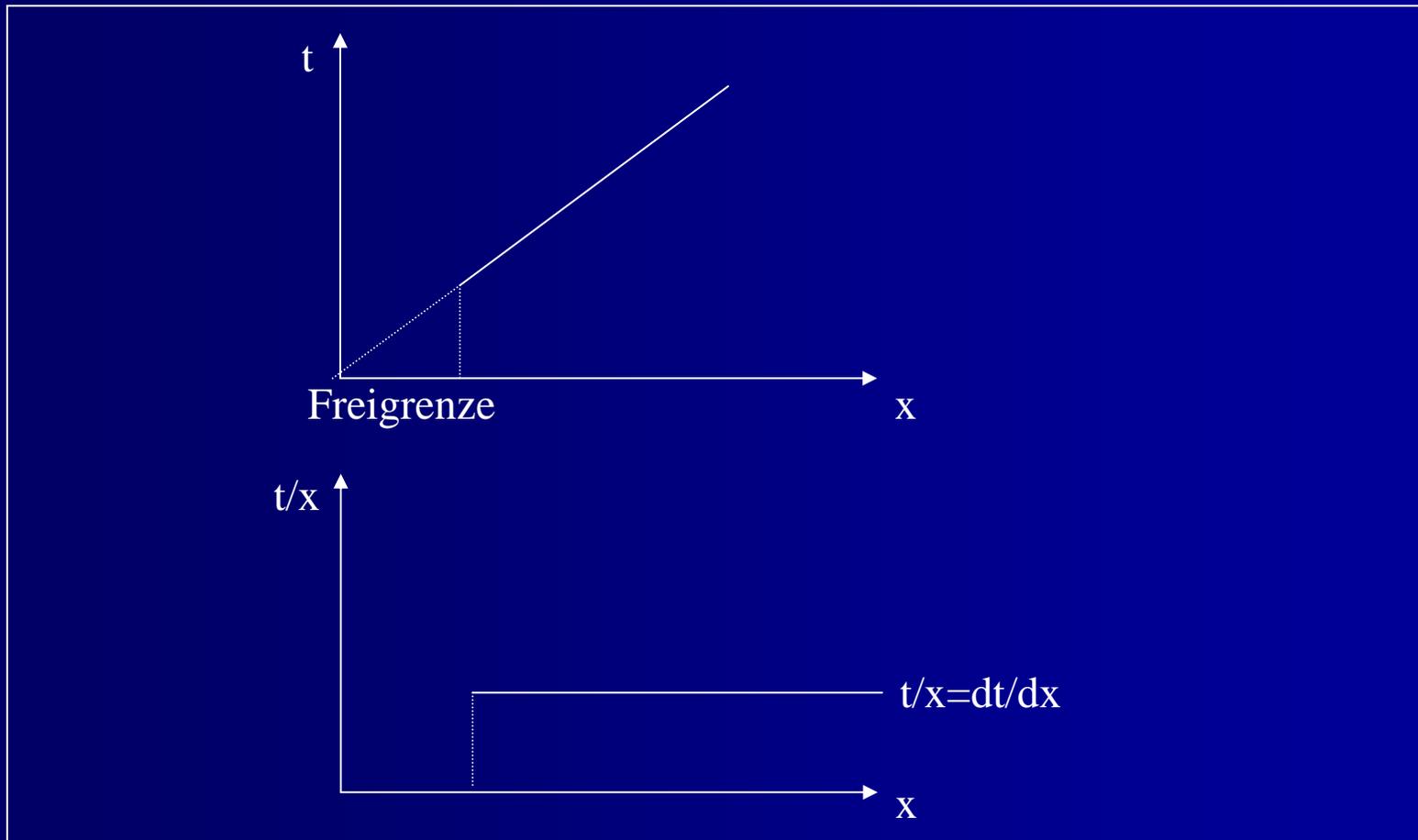
3.2. Steuertariflehre

3.2.2. Tariftypen (7): Direkte / indirekte Regression



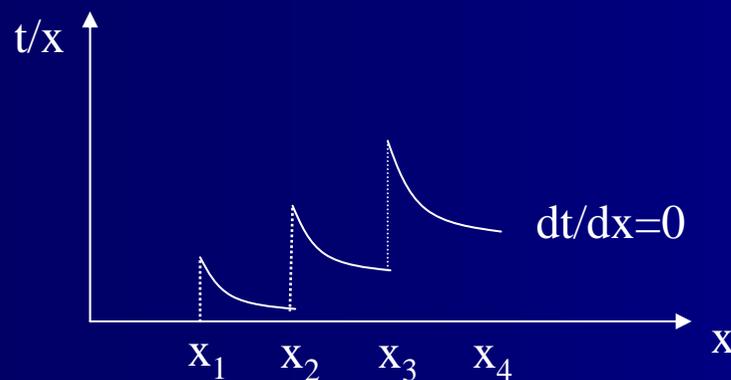
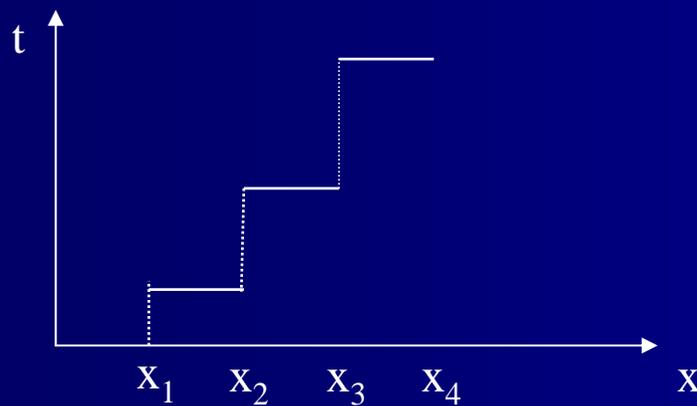
3.2. Steuertariflehre

3.2.2. Tariftypen (8): Wirkung einer Freigrenze



3.2. Steuertariflehre

3.2.3. Tarifformen (1): Stufenbetragstarif

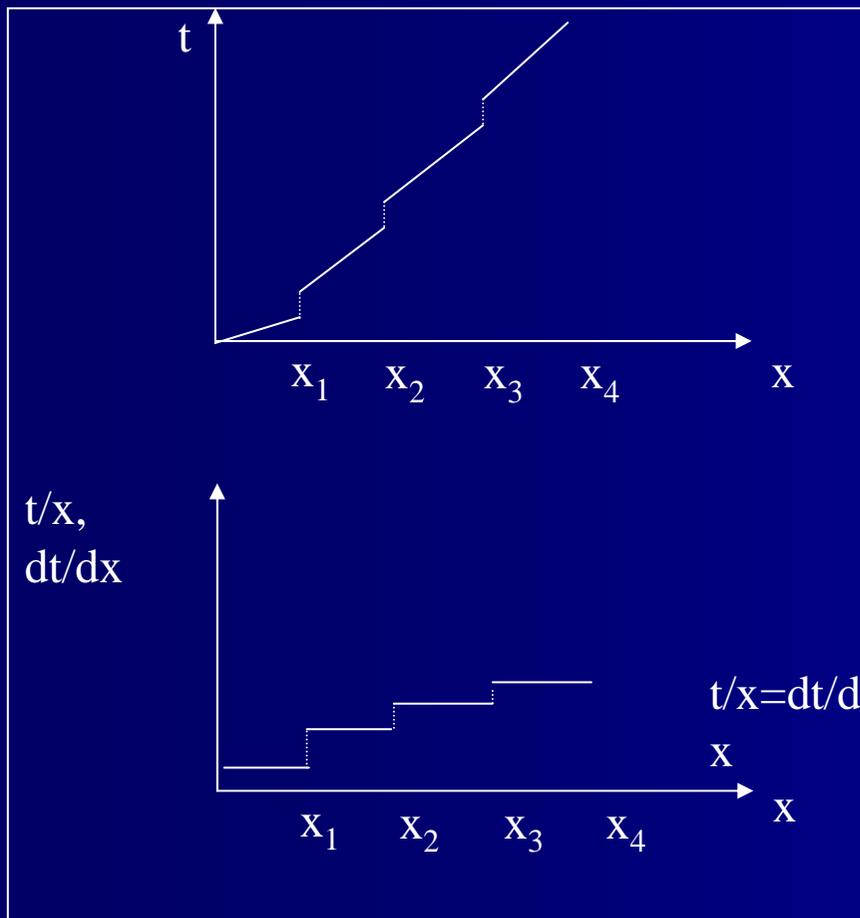


Steuerbetrag t ändert sich stufenförmig jeweils mit Überschreitung einer Teilmengengrenze der Bemessungsgrundlage und bleibt dann bis zur Erreichung der nächsten Grenze konstant. Es zeigt sich die sogenannte „innere Regression“, d.h. der Durchschnittssteuersatz fällt innerhalb des Stufenbereichs mit wachsender Bemessungsgrundlage.



3.2. Steuertariflehre

3.2.3. Tarifformen (2): Stufendurchschnittssatztarif

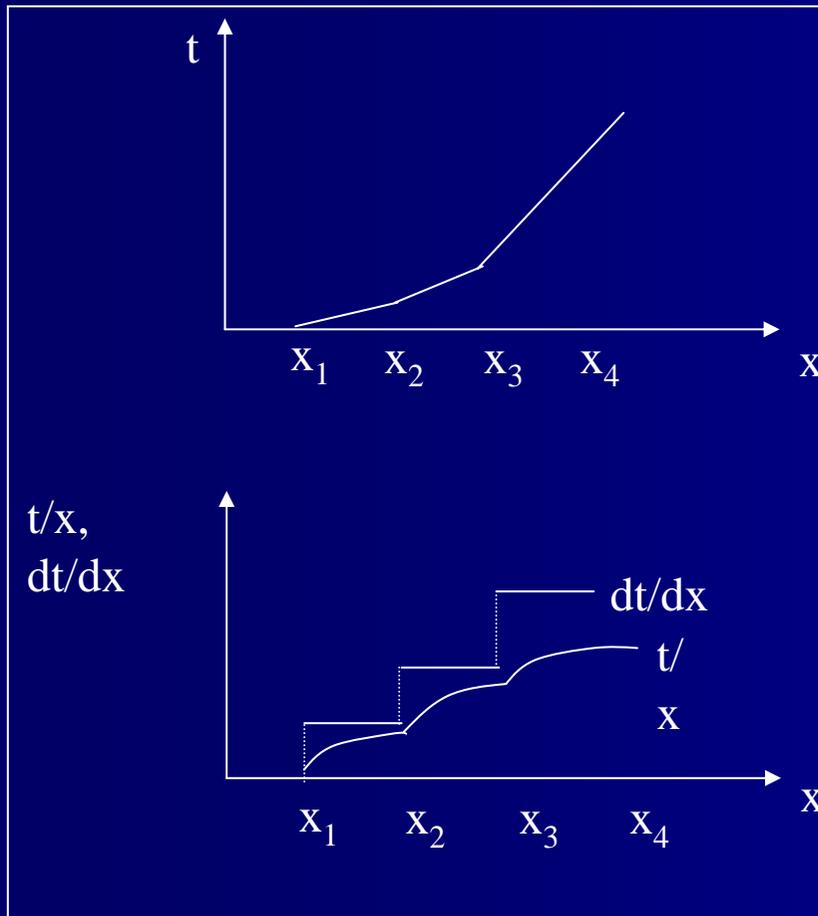


Durchschnittssteuersatz t ändert sich jeweils mit Überschreitung einer Teilmengengrenze der Bemessungsgrundlage und bleibt dann bis zur Erreichung der nächsten Grenze konstant. Keine „innere Regression“, aber plötzliches Ansteigen der Steuerbeträge beim Überschreiten der Bereichsgrenzen.



3.2. Steuertariflehre

3.2.4. Tariftechniken: Stufengrenzsatztarif



Grenzsteuersatz wird stufenförmig geändert, bleibt aber innerhalb des Stufenbereichs konstant. Diese Tarifform wird in der steuerpolitischen Praxis häufig angewendet, so z.B. in Österreich und in den USA bei den Einkommensteuertarifen.

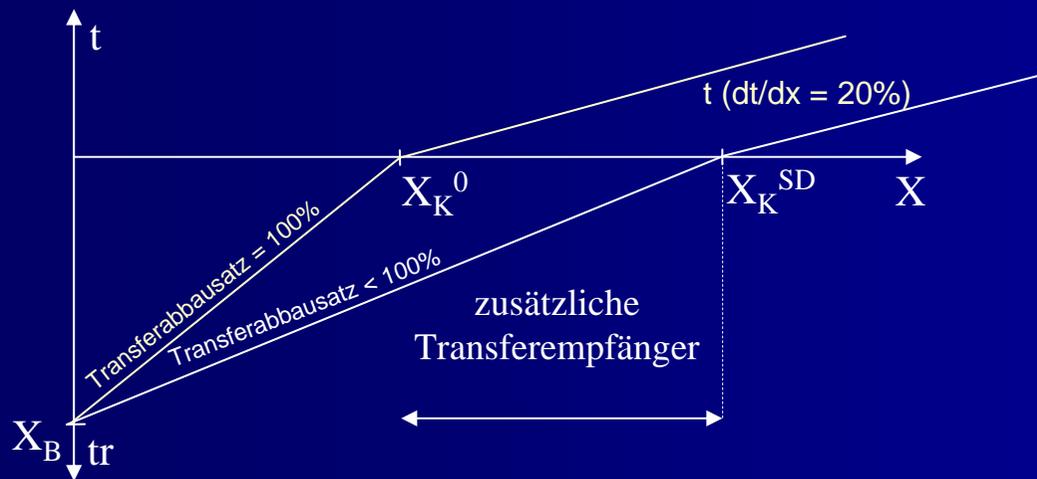


3.2. Steuertariflehre

3.2.5. Tarife von Negativsteuern (1): social-dividend-type

Negative Einkommensteuer, die eine Integration des Transfersystems (Sozialleistungssystems) in das Einkommensteuersystem bedeutet.

Gewährt ein sogenanntes Basiseinkommen (basic allowance), das jedem Bürger ausgezahlt bzw. auf seine eventuell zu entrichtende Einkommensteuer angerechnet wird.



$$tr = x_B - t' * x,$$

mit

tr, t = Transfer bzw. Steuer

x_B = Basiseinkommen

x_K = kritisches Einkommen

t' = Grenzsteuersatz

x = Leistungseinkommen

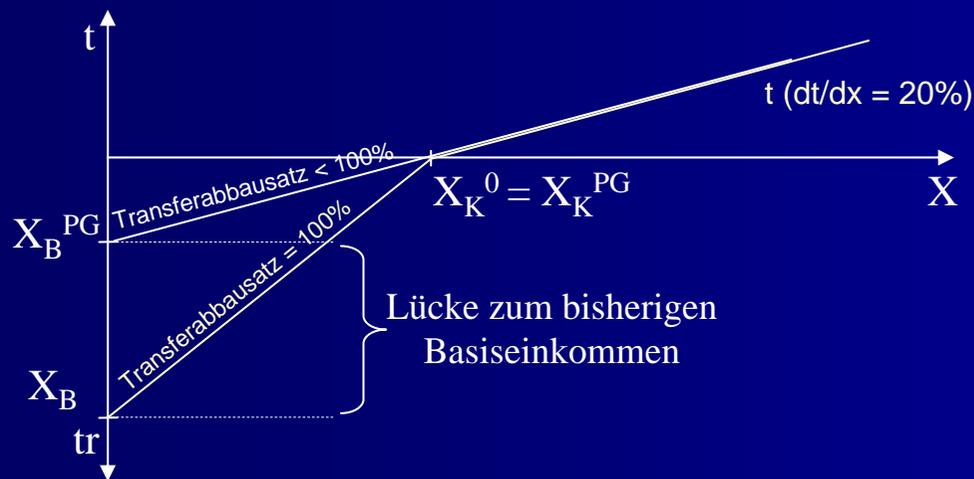
3.2. Steuertariflehre

3.2.5. Tarife von Negativsteuern (2): poverty gap-type

Auf ein zuvor festgelegtes Basiseinkommen wird der Steuertarif angewendet.

$$tr = t' (x_B - x)$$

Abzugsfähigkeit des Basiseinkommens von der Bemessungsgrundlage liegt vor (tax exemption)



$$tr = x_B - t' * x ,$$

mit

tr, t = Transfer bzw. Steuer

x_B = Basiseinkommen

x_K = kritisches Einkommen

t' = Grenzsteuersatz

x = Leistungseinkommen

3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten - Progressionsmaße

- Progressionsgrad: erste Ableitung der Durchschnittssteuersatzfunktion

$$\bar{t}' = d(t/x) / dx \quad \begin{array}{l} > 0 \text{ Progression} \\ = 0 \text{ Proportionalität} \\ < 0 \text{ Regression} \end{array}$$

- Progressionstyp: zweite Ableitung der Durchschnittssteuersatzfunktion

$$\bar{t}'' = d^2(t/x) / dx^2 \quad \begin{array}{l} > 0 \text{ beschleunigte,} \\ = 0 \text{ lineare,} \\ < 0 \text{ verzögerte Progression.} \end{array}$$

3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten - Elastizitäten

- Zu versteuerndes Einkommen

$x = y - a$, mit x = zu versteuerndes Einkommen,

y = Bruttoeinkommen und

a = Abzugsbeträge

$$\underbrace{dt/dy}_{E_{t,y}} * \underbrace{y/t}_{E_{\bar{t},x}} = \underbrace{(\partial t_x/\partial x * \bar{x}/t_x)}_{E_{x,y}} * \underbrace{(\partial x/\partial y * y/x)}_{E_{x,y}} + \partial x/\partial y * y/x$$

$E_{t,y}$

Steuerschuld-
elastizität

$E_{\bar{t},x}$

Durchschnitts-
steuersatzelastizität

$E_{x,y}$

Besteuerungsmen-
genelastizität

$E_{x,y}$

3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten

3.3.2. Steuerschuldelastizität (1)

- Ergibt sich aus dem Produkt der Tarifelastizität und der Besteuerungsmengenelastizität:

$$E_{t, y} = (E_{\bar{t}, x} + 1) * E_{x, y}$$

- Tarifelastizität läßt sich auch ausdrücken als das Verhältnis des Grenzsteuersatzes zum Durchschnittssteuersatz, da:

$$E_{t, x} = dt/dx * x/t = dt/dx : t/x$$

- Bei proportionalen Tarifen sind der Grenz- und der Durchschnittssteuersatz gleich:

$$dt/dx = t/x \Rightarrow E_{t, x} = 1$$

3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten

3.3.2. Steuerschuldelastizität (2)

- Bei progressiven Tarifen ist der Grenzsteuersatz größer, bei regressiven kleiner als der Durchschnittssteuersatz; folglich gilt:

$$E_{t, x} > 1 \Rightarrow \text{Progression}$$

$$E_{t, x} < 1 \Rightarrow \text{Regression}$$

- Ohne Abzugsbetragsregelung ist die Besteuerungsmengenelastizität:

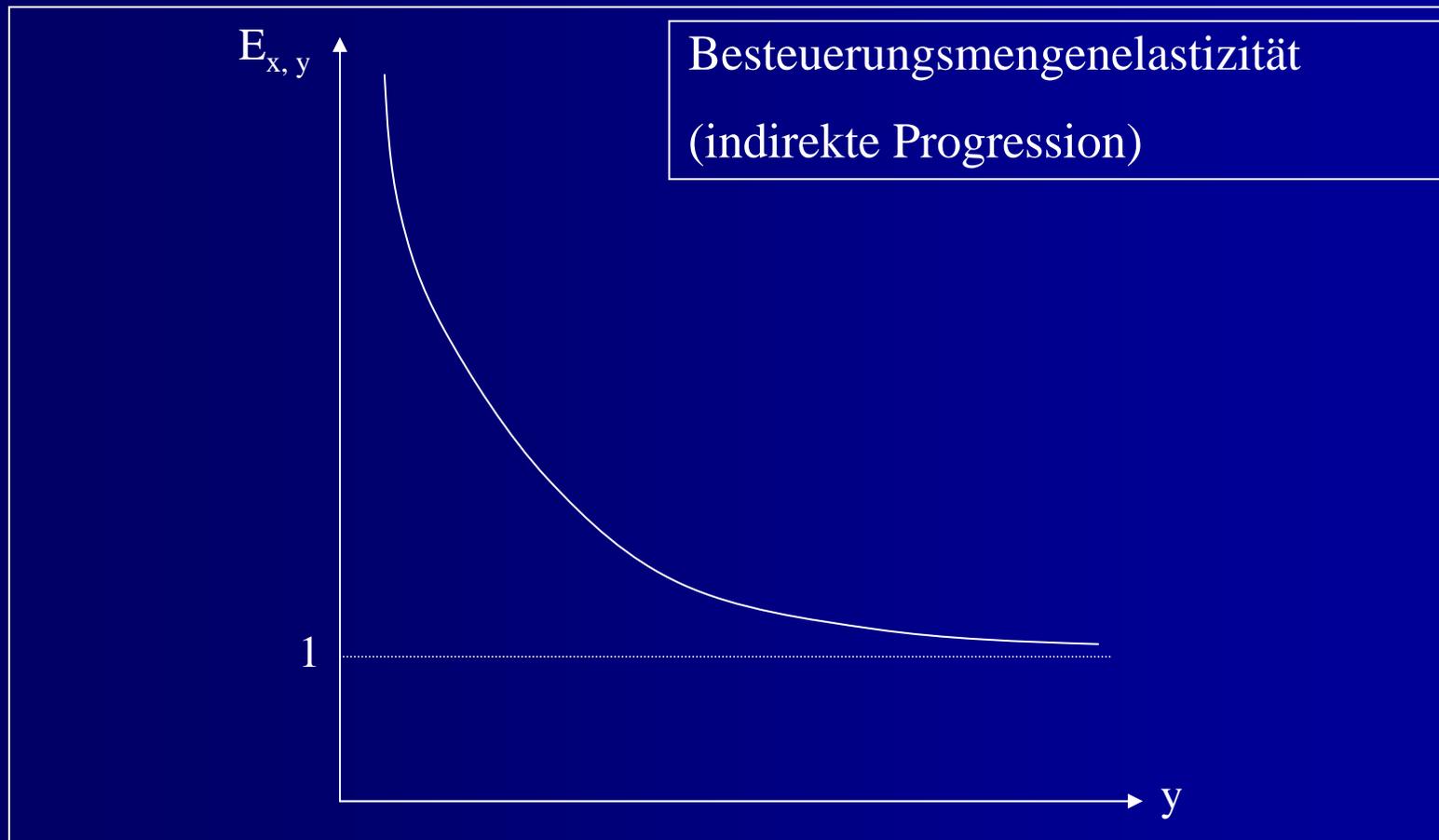
$$E_{x, y} = dx/dy * y/x = 1$$

- Mit Abzugsbetragsregelung, wobei gilt: $x = y - a$. Dann ist die Besteuerungsmengenelastizität (Fall indirekte Progression):

$$E_{x, y} = 1 * y/x$$

3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten

3.3.2. Steuerschuldelastizität (3)



3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten

3.3.3. Verfügungselastizität

- Stellt auf das verfügbare Einkommen ab. Definiert als das Verhältnis der relativen Änderung des verfügbaren Einkommens y^n in bezug auf die relative Änderung des Bruttoeinkommens:

$$E_{y^n, y} = dy^n / y^n : dy / y$$

- Verfügungselastizität auch Verhältnis von Grenz- zu Durchschnittsverfügungsquote:

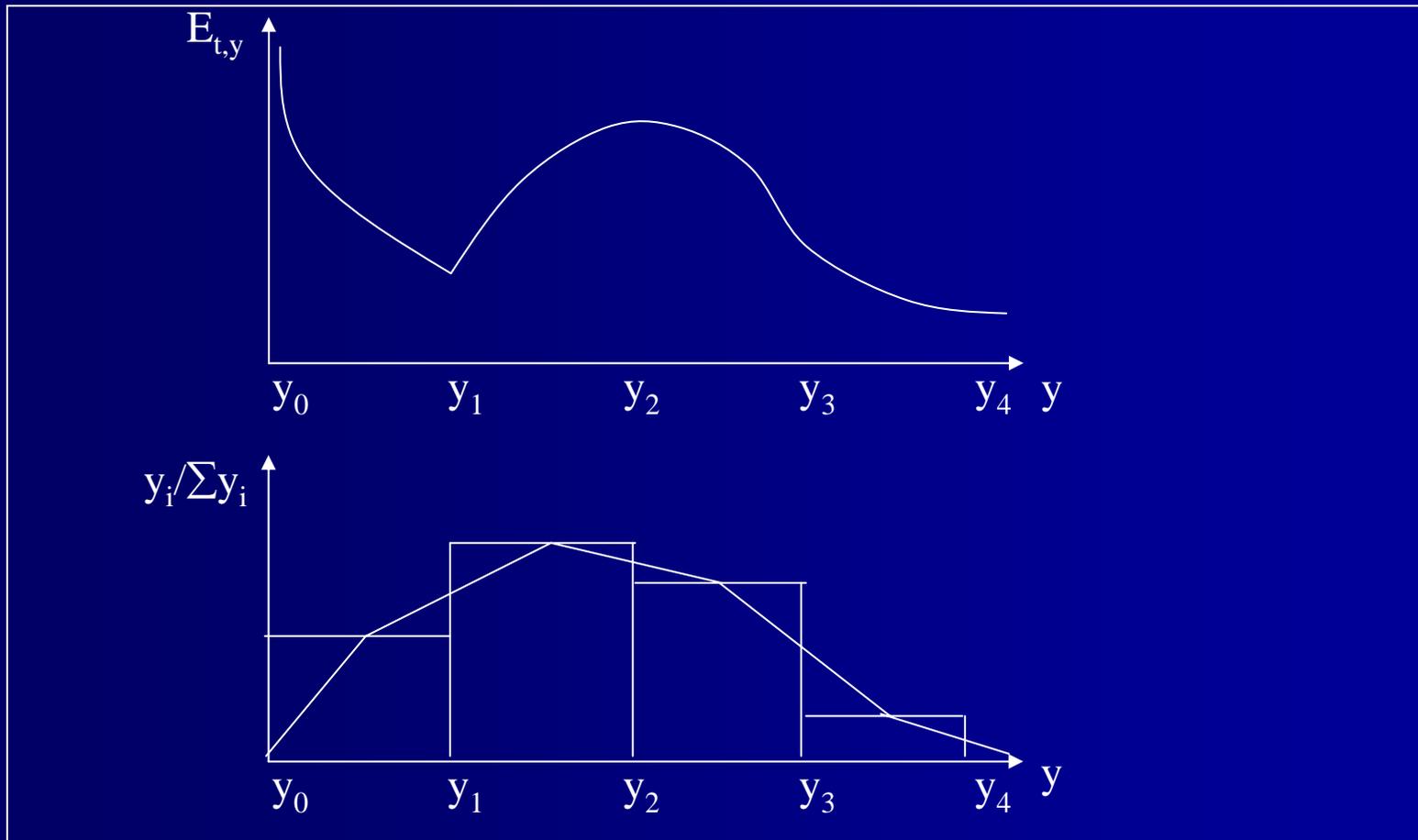
$$E_{y^n, y} = dy^n / dy : y^n / y = 1 - t'_y / 1 - \bar{t}_y$$

Hier gilt:

$E_{y^n, y} < 1$	Progression
$E_{y^n, y} = 1$	Proportionalität
$E_{y^n, y} > 1$	Regression

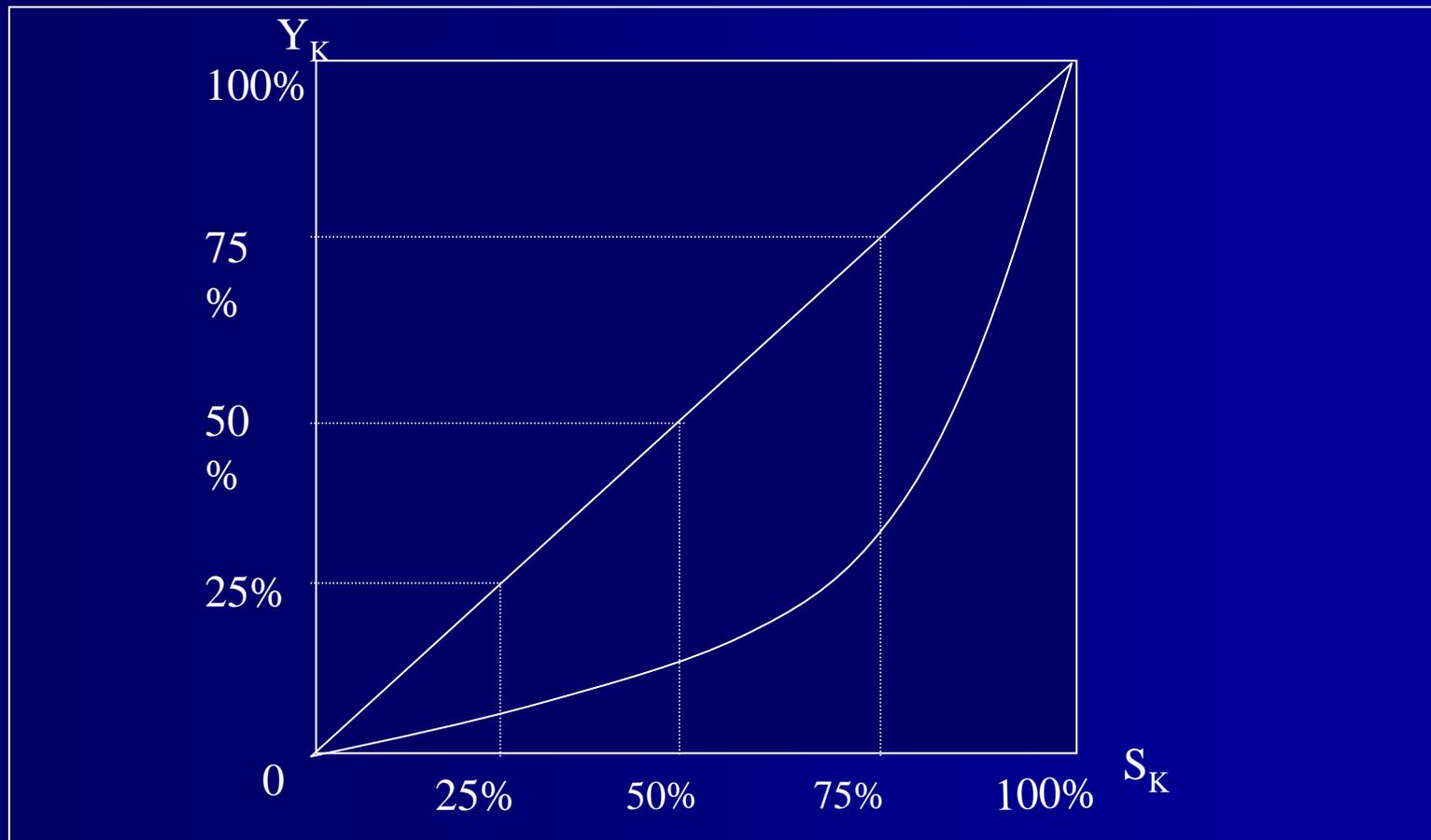
3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten

3.3.4. Makroökon. Steuerschuldelastizität



3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten

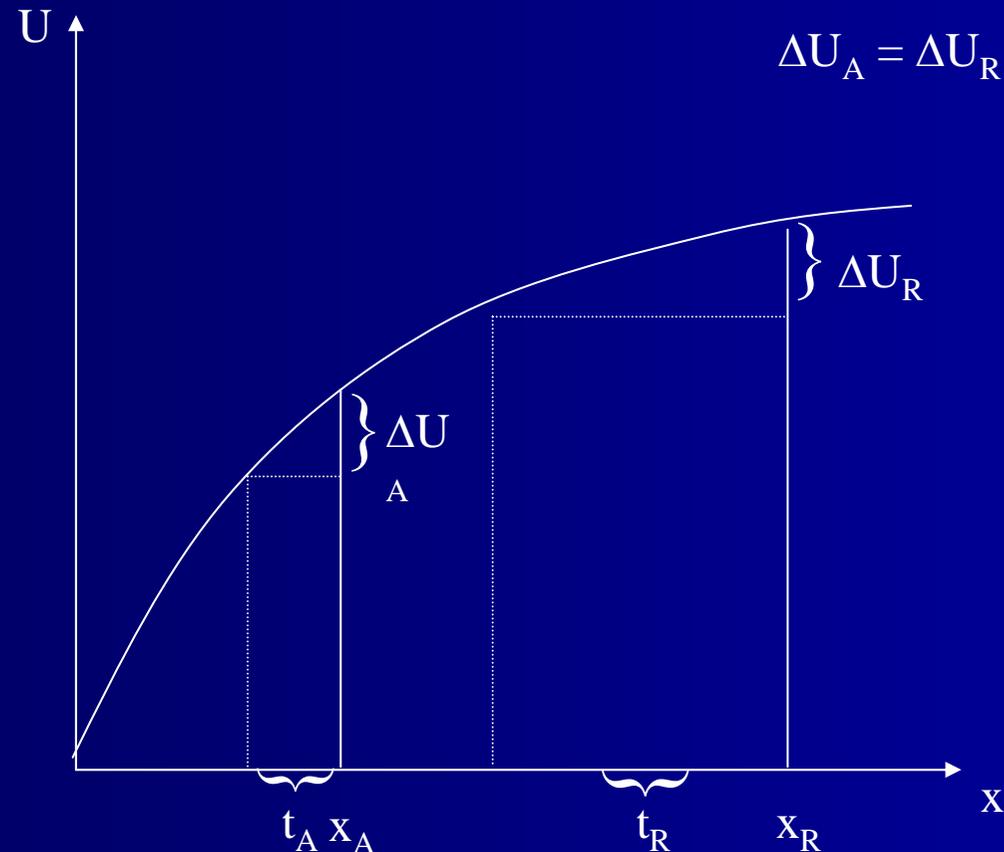
3.3.4.1. Steuerlastverteilung: Lorenz-Kurve



3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp

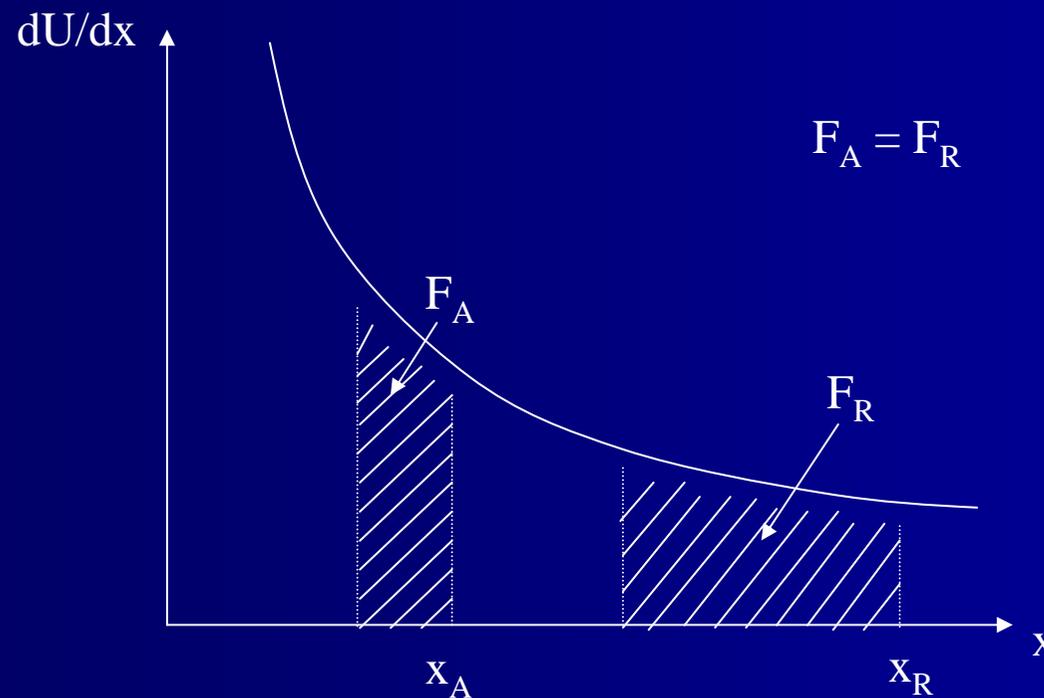
Gesamtnutzenfunktion bei gleichem absoluten Opfer



3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp

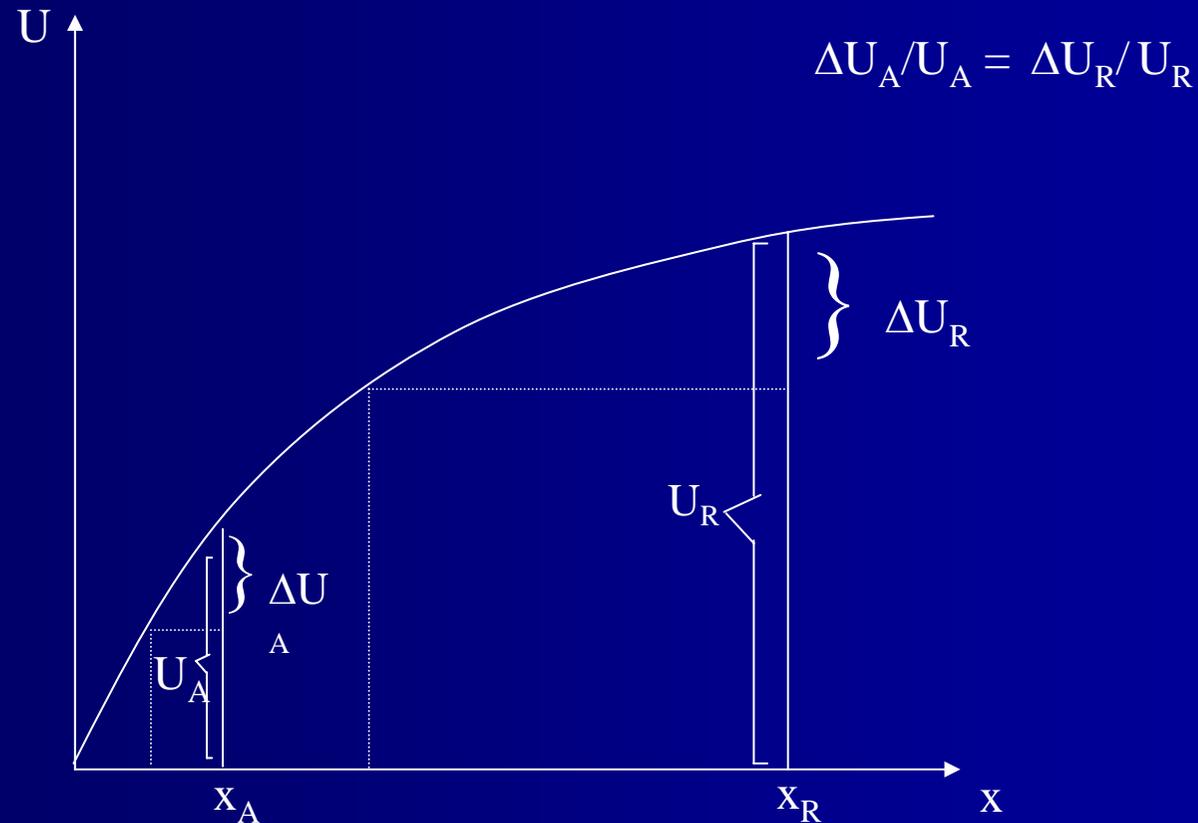
Grenznutzenfunktion bei gleichem absoluten Opfer



3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp -

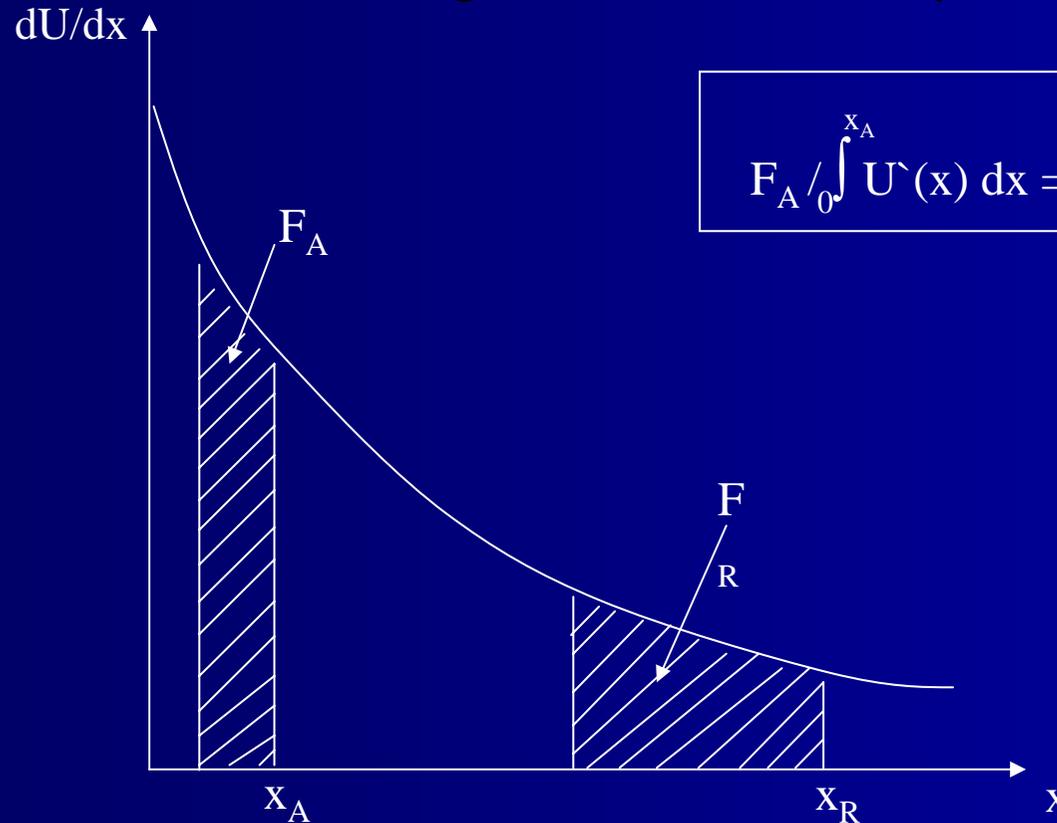
Gesamtnutzenfunktion bei gleichem relativen Opfer



3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

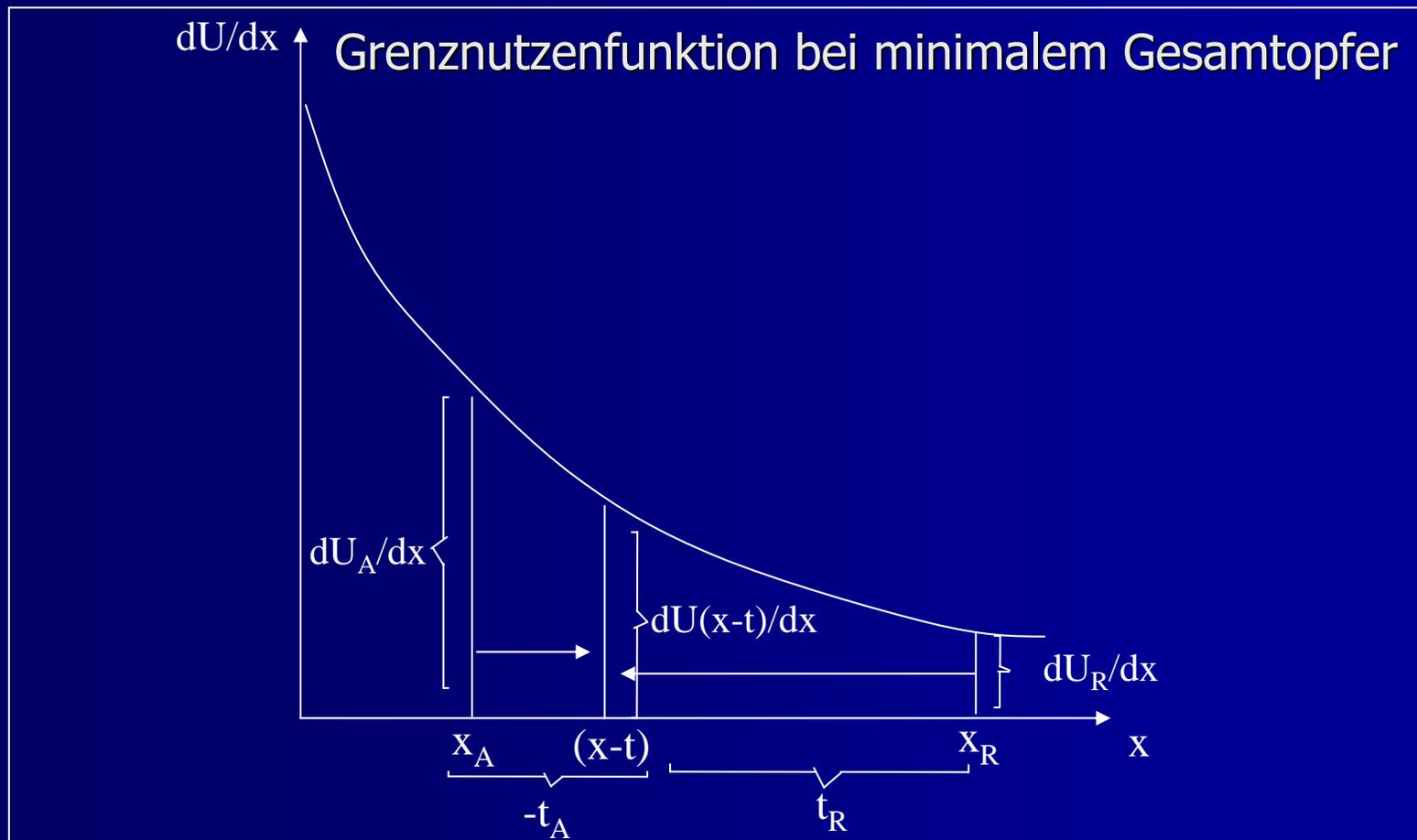
3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp -

Grenznutzenfunktion bei gleichem relativen Opfer



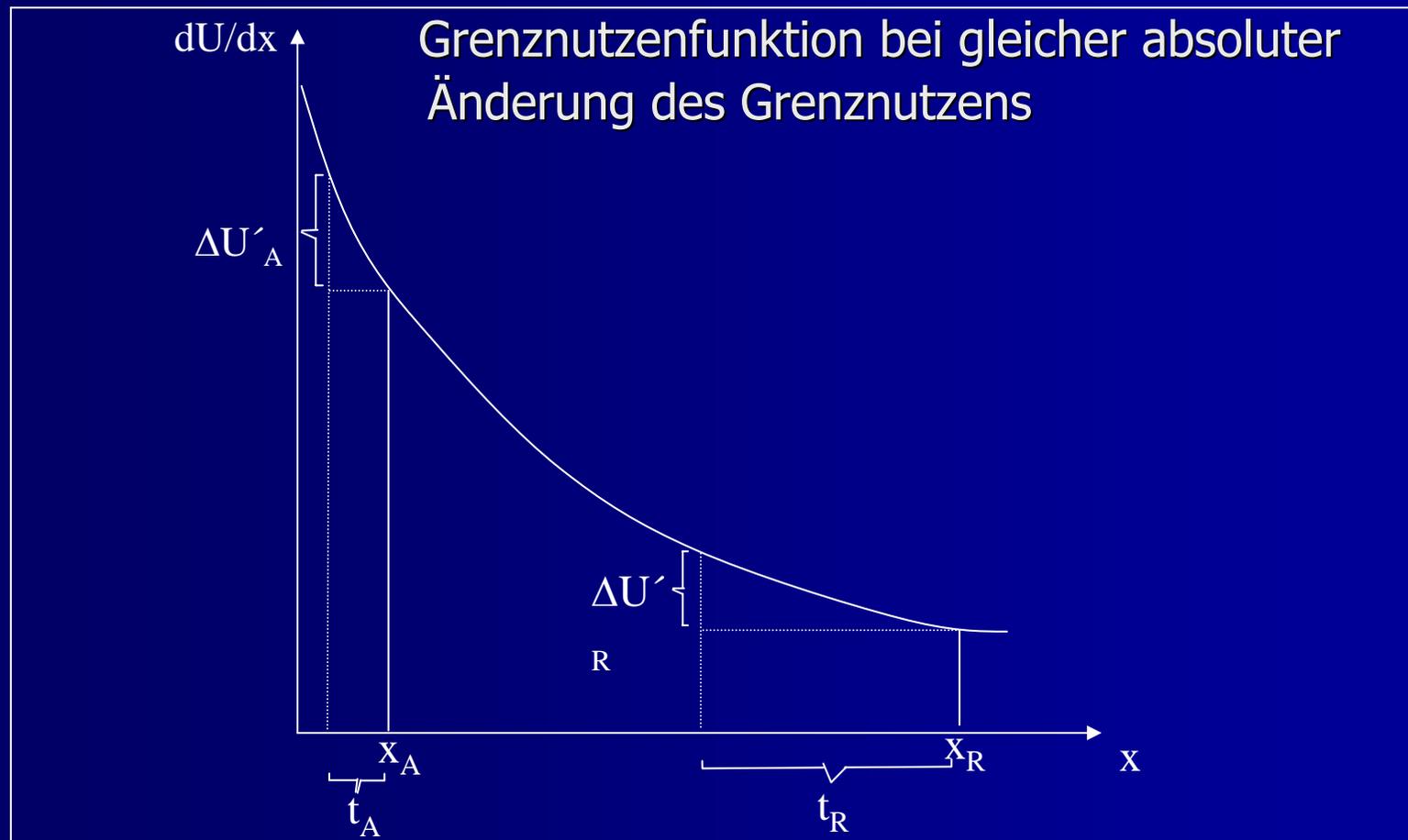
3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp -



3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp -



3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp

3.4.1.1. Gerechtigkeitshypothesen

Autor	Gerechtigkeitshypothese		Bedingung für Progression
	verbal	als Formel	
Sax	gleiches absolutes Opfer (GAO)	$U(x) - U(x-t) = g$	$-E_{U',x} > 1$
Cohen Stuart u.a.	gleiches relatives Opfer (GRO)	$\frac{U(x) - U(x-t)}{U(x)} = g$	$E_{U,x} - E_{U',x} > 1$
Edgeworth	gleicher Grenznutzen oder minimales Opfer (MO)	$U'(x-t) = g$	$U''(x) < 0$
Frisch	gleiche absolute Änderung des Grenznutzens (GAGO)	$U'(x-t) - U'(x) = g$	$-E_{U',x} - E_{(EU',x),x} > 0$
Schönheyder/Meyer	gleiche relative Änderung des Grenznutzens (GRGO)	$\frac{U'(x-t) - U'(x)}{U'(x)} = g$	$-E_{(EU',x),x} > 0$

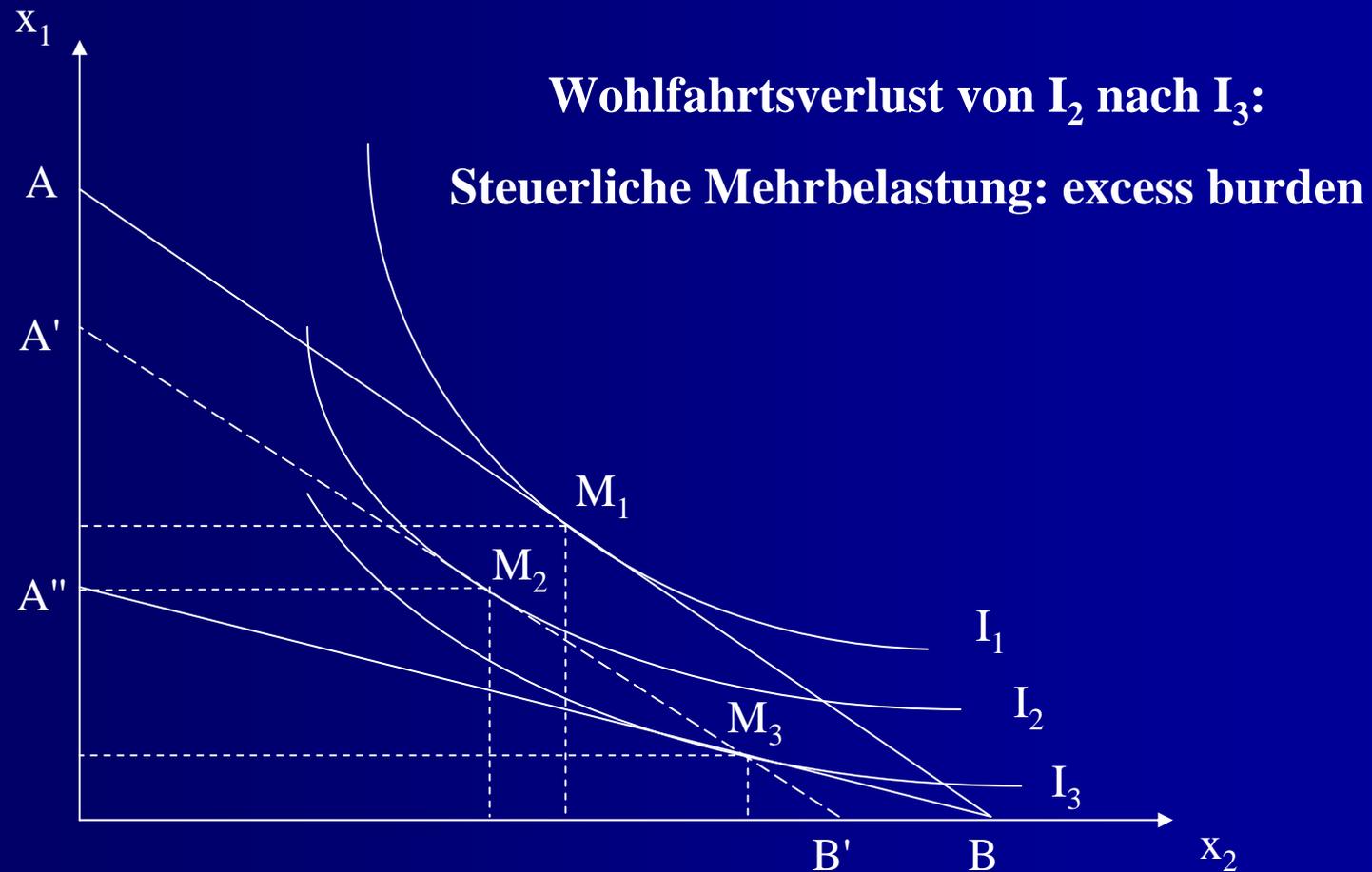
3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp

3.4.1.2. Gerechtigkeitshypothesen, Nutzenfunktionen und Tariftypen

Gerechtigkeits- hypothese \ Nutzen- funktion	Nutzen- funktion	$U = a * \ln(x)$ (Bernoulli)	$U = c * \sqrt{x}$ (Cohen Stuart)	$U = 0,7 * x - 0,5 * 0,07 * x^2$ (Gossen) (im relevanten Bereich)
$g = U(x) - U(x-t)$ (GAO)		Proportionaltarif	(1) beschleunigte Regression (2) verzögerte Regression	(1) verzögerte Regression (2) beschleunigte Progression
$g = \frac{U(x) - U(x-t)}{U(x)}$ (GRO)		verzögerte Progression (NT)	Proportionaltarif	(1) verzögerte Progression (2) beschleunigte Progression
$g = U'(x-t)$ (MO)		verzögerte (indirekte) Progression (NT)	verzögerte (indirekte) Progression (NT)	verzögerte (indirekte) Progression (NT)
$g = U'(x-t) - U'(x)$ (GAGO)		verzögerte Progression	verzögerte Progression	verzögerte (indirekte) Regression (FB)
$g = \frac{U'(x-t) - U'(x)}{U'(x)}$ (GRGO)		Proportionaltarif	Proportionaltarif	verzögerte Regression (FB)

3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.2. Steuerliche Mehrbelastung



3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.3. Tarifnormen (1)

- Kriterien, die nicht akzeptable Einkommensteuertarife ausschließen sollen:

(1) $t(x = 0) = 0$

(aus einem Einkommen von Null resultiert auch eine Steuerschuld von Null)

(1.1) $t(x - b = 0) = 0$

(2) $t' = dt(x) / dx \geq 0 \quad \forall x$

(positiver Grenzsteuersatz t' für alle Einkommen x)

(2.1) $t'(x_1) \leq t'(x_2),$ wenn $x_1 < x_2$

(Grenzsteuersatz soll mit steigendem Einkommen nicht sinken)

(3) $dt(x) / dx > 0 \quad \forall x$

(„Progressionsgrad“ soll für alle Einkommen positiv sein)

3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.3. Tarifnormen (2)

$$(4) t(x) \leq x \quad \forall x$$

(Steuerschuld darf nicht größer sein als das individuelle Einkommen)

$$(4.1) \quad t' \leq 1$$

(Grenzsteuersatz darf 100% nicht überschreiten)

$$(4.2) \quad t' \leq t'_{\max}$$

(Grenzsteuersatz darf ein bestimmtes politisch bestimmtes Maximum t'_{\max} nicht überschreiten)

$$(5) \quad \begin{array}{l} d^2t / dx^2 > \\ = 0 \\ < \end{array} \quad \forall x$$

(Kontinuität des Progressionsgrades)

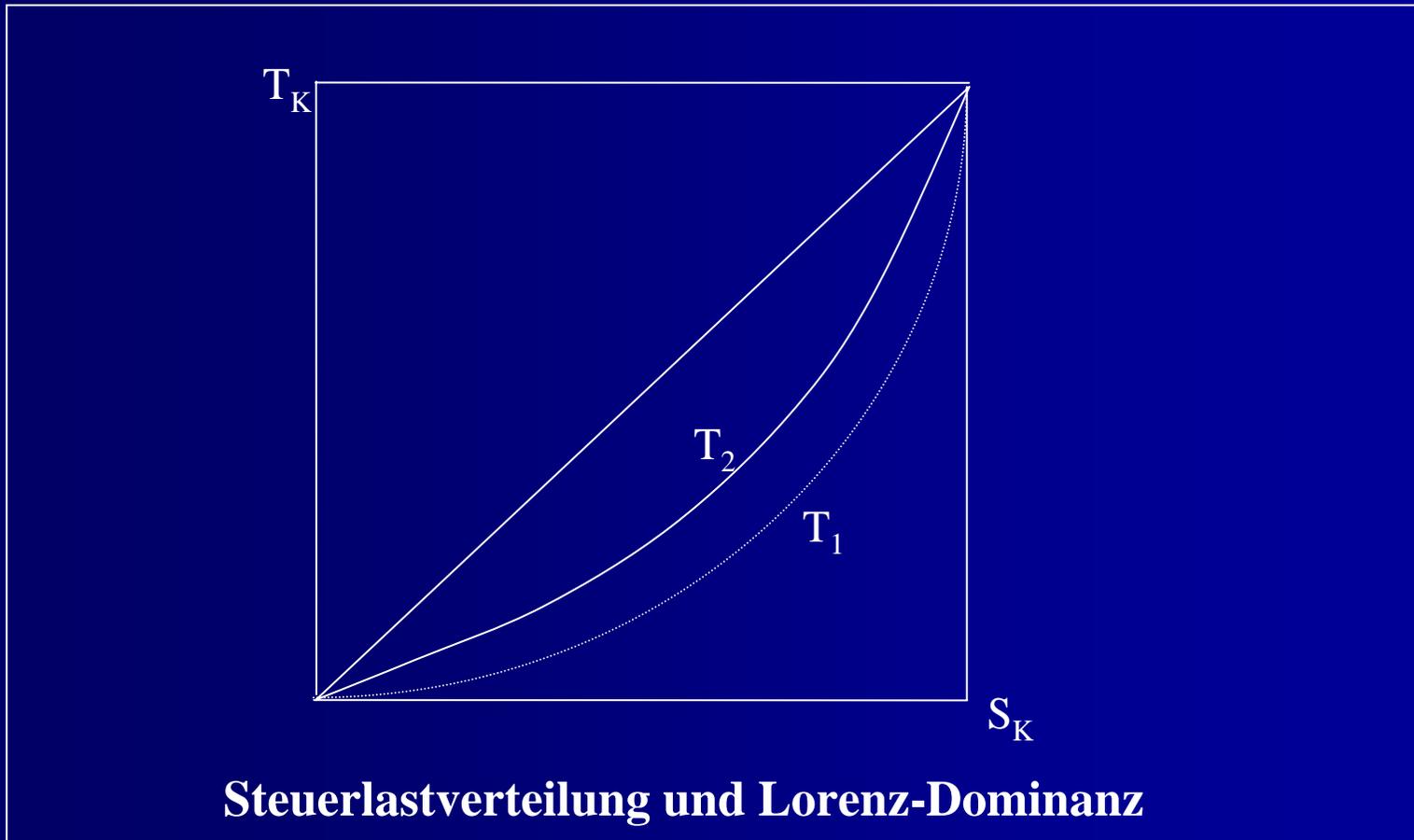
$$(6) \quad d^2t / dx^2 > 0 \quad \forall x$$

(Monotonie des Progressionsgrades)

(7) Einfachheit des Einkommensteuertarifs

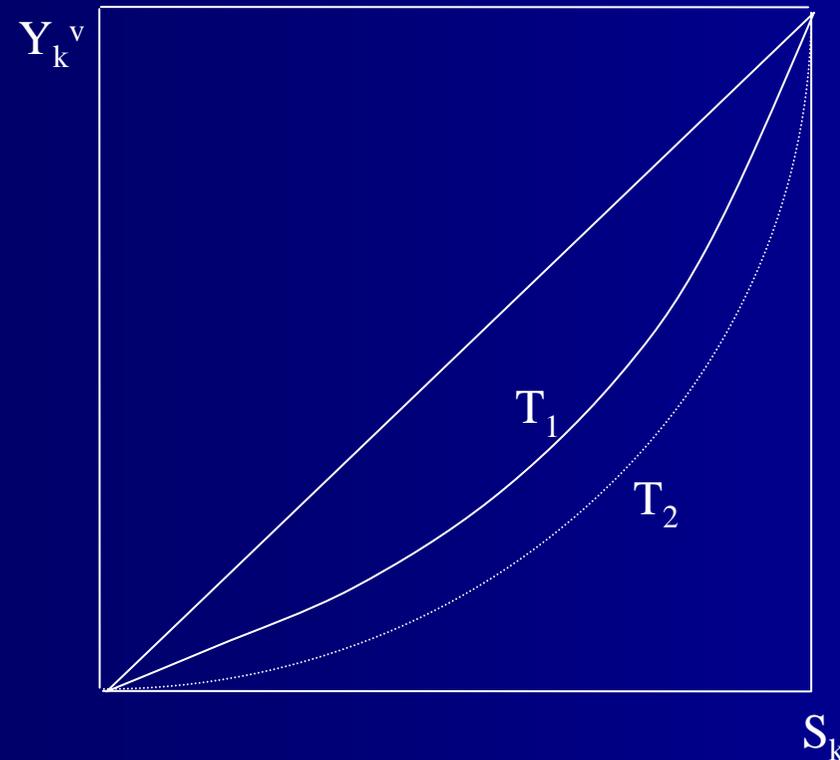
3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.4. Lorenz-"neutrale" oder -"gerechte" Besteuerung (1)



3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.4. Lorenz-"neutrale" oder -"gerechte" Besteuerung (2)



Verteilung des verfügbaren Einkommens und Lorenz-Dominanz

3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.4. Lorenz-"neutrale" oder -"gerechte" Besteuerung (3)

- Eine *konstante Tarifelastizität* weist folgender Tarif auf:

$$t = a * x^b \quad \text{mit } a > 0 \text{ und } b > 1.$$

- Der marginale Steuersatz t' ist dann

$$t' = b * a * x^{b-1}$$

und der Durchschnittssteuersatz \bar{t}

$$\bar{t} = a * x^{b-1}$$

Die Tarifelastizität resultiert mit

$$E_{t,x} = (b * a * x^{b-1}) / (a * x^{b-1}) = b = \text{const.},$$

d.h., der Tarif ist *isotarifelastisch*. Für die Verfügungselastizität folgt:

$$E_{x,x}^n = (1 - b * a * x^{b-1}) / (1 - a * x^{b-1})$$

3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.4. Lorenz-"neutrale" oder -"gerechte" Besteuerung (4)

- Eine *konstante Verfügungselastizität* hat folgender Tarif:

$$t = x - a * x^b \quad \text{mit } a > 0 \text{ und } 0 < b < 1.$$

- Das verfügbare Einkommen $x^n = (x - t)$ folgt aus

$$x^n = x - x + a * x^b$$

und

$$x^n = a * x^b$$

- Die Grenzverfügungsquote resultiert mit

$$dx^n / dx = b * a * x^{b-1}$$

und die Durchschnittsverfügungsquote mit

$$x^n / x * a * x^{b-1}$$

- Für die Verfügungselastizität folgt:

$$E_{x^n, x}^n = (b * a * x^{b-1}) / (a * x^{b-1}) = b = \text{const.}$$

3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.5. Ansatz und Problematik der „optimal taxation“

- Effizienzgesichtspunkte stehen im Vordergrund
- Es wird der Versuch unternommen, Lösungen im Hinblick auf realistische Steuerarten wie Konsum- und Einkommensteuern zu finden, die „second-best“-Charakter haben.
- Kopf- oder Pauschalsteuer (lump-sum-tax) wäre aus allokativer Sicht die ideale Form der Besteuerung („first-best“-Lösung), da sie nicht zu Verzerrungen führt.
- Kopfsteuer widerspricht allerdings den Prinzipien der Leistungsfähigkeit und der steuerlichen Umverteilung.
- Indikatoren für die Leistungsfähigkeit sind der Konsum, das Einkommen und das Vermögen. Steuern, die an diese Bemessungsgrundlage anknüpfen, wirken aber verzerrend. Es gilt, die Substitutionseffekte zu minimieren und damit den Steuertarif zu finden, bei dem die allokativen Verzerrungen am geringsten sind.

3.4.5. Ansatz und Problematik der „optimal taxation“

3.4.5.1. Optimale Verbrauchsbesteuerung (1)

- Ramsey-Regel: Verbrauchsteuersätze sind dann optimal, wenn eine hypothetische relativ gleiche Änderung sämtlicher Steuersätze eine relativ gleiche Änderung der Nachfrage nach allen Gütern bewirken würde.
- Inverse-Elastizitäten-Regel: fordert einen höheren Verbrauchsteuersatz für die Güter mit der geringeren Preiselastizität der Nachfrage.
- Allgemeine Regel: „Sie besagt als Faustregel, dass von zwei Gütern dasjenige stärker besteuert werden muß, dessen Konsum bei einer Ausdehnung der Freizeit und einer damit ceteris paribus verbundenen Einkommensminderung relativ weniger eingeschränkt würde.“ (von Oehsen)

3.4.5. Ansatz und Problematik der „optimal taxation“

3.4.5.1. Optimale Verbrauchsbesteuerung (2)

- Regeln der optimalen Verbrauchsbesteuerung gelten nur unter einer Reihe restriktiver Annahmen, darunter:
 - Alle Wirtschaftssubjekte haben gleiche Präferenzen, oder aber die Verbrauchsteuersätze müssen für jeden Konsumenten entsprechend diesen Regeln zugeschnitten werden.
 - Freizeit wird als ein nicht steuerbares Gut betrachtet.
 - Es geht lediglich um ein Allokationsoptimum; wird die Verteilungszielsetzung einbezogen, komplizieren sich die Regeln einer „optimal commodity taxation“ erheblich.

3.4.5. Ansatz und Problematik der „optimal taxation“

3.4.5.2. Optimale Einkommensbesteuerung (1)

- Es wird die Eignung einer Einkommensteuer als Redistribusionelement diskutiert (Verteilungsziel steht im Vordergrund)
- Wirkung auf die Leistungsbereitschaft wird explizit berücksichtigt.
- Nutzenfunktion jetzt: $U = U(x, l)$, mit $x = \text{Einkommen}$,
 $l = \text{Arbeitszeit}$
- Einkommensbesteuerung beeinflusst nun die Einkommens-/Freizeitentscheidung, wobei ein negativer und nicht zunehmender Grenznutzen der Arbeitszeit unterstellt wird.

3.4.5. Ansatz und Problematik der „optimal taxation“

3.4.5.2. Optimale Einkommensbesteuerung (2)

- Eigenschaften:
 - die Grenzsteuersätze liegen zwischen 0 und 100%.
 - Der Grenzsteuersatz für den Pflichtigen mit dem höchsten Einkommen hat den Wert 0.
 - Ist das Arbeitsangebot für den Steuerpflichtigen mit den geringsten Fähigkeiten im Optimum positiv, wird der Eingangsgrenzsteuersatz ebenfalls 0.
- Es lassen sich keine allgemeingültigen Ergebnisse über den Verlauf der optimalen Grenzsteuersatzfunktion zwischen den bekannten Anfangs- und Endwerten ableiten.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.1. Das Einkommen (1)

- In der Literatur weitverbreitete Auffassung, dass das Einkommen die beste und fairste Bemessungsgrundlage darstellt, da sie dem Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit am ehesten entspricht.
- Steuer als Einschränkung der Bedürfnisbefriedigungsmöglichkeiten.
- Leistungsfähigkeit als die Fähigkeit, „aus tatsächlich erzieltm Einkommen Geldleistungen an den Staat zu erbringen“ (Kolms).
- Neben dem monetären Einkommen sind auch reale Einkommensbestandteile von Bedeutung. Sie wären in Geldeinheiten zu bewerten und dem am Markte erzielten Einkommen hinzuzurechnen.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.1. Das Einkommen (2)

- Probleme hinsichtlich des anzuwendenden *Bewertungsmaßstabs* (z.B. Hausarbeit) haben dazu geführt, dass derartig wohlstandsrelevante Aktivitäten nicht im Rahmen der steuerlichen Einkommensdefinition erfaßt werden.
- Wenn *nichtmonetäre Wohlstandsbestandteile* gegenüber dem Markteinkommen zunehmend an Gewicht gewinnen, nimmt die Qualität des Indikators „Geldeinkommen“ als Basis einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ab.
- Problematik der *Einkommensdefinition*: Nach der Reinvermögenszugangstheorie (umfassende Einkommensteuerbemessungsgrundlage) zählen alle Reinerträge, Nutzungen, „geldwerte“ Leistungen Dritter, Geschenke, Erbschaften, Lotteriegewinne usw. zum Einkommen, abzüglich der Schuldzinsen sowie der Vermögensverluste.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.1. Das Einkommen (3)

- Auch *Wertzuwächse* zählen zum Einkommen (Problematik der Bewertung nicht-realisierte Wertzuwächse im Rahmen der Einkommensteuerbemessungsgrundlage, da Marktpreise weitgehend fehlen).
- Problematik von *Inflationwirkungen* bei Geltung des Nominalwertprinzips. Bei schleichender Inflation steigt fortlaufend die Durchschnittssteuerbelastung („kalte“ Progression, s.u.).
- Problematik der *horizontalen Gerechtigkeit*, wenn das Einkommen einer Person im Lebenszyklus schwankt, während das gleich hohe Einkommen einer anderen Person konstant ist. Bei Anwendung des Jahresperiodizitätsprinzips ergibt sich für schwankende Einkommen eine höhere Gesamtsteuerschuld als bei konstantem Einkommen. Idealerweise wäre das *Lebenseinkommen* Steuerbemessungsgrundlage.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.2. Die Ausgaben (1)

- Während die Einkommensteuern im Bereich der Einkommensentstehung ansetzen, knüpfen die Ausgabensteuern an der *Einkommensverwendung* an.
- *Spezielle Ausgabensteuern*: Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben für einzelne Güter.
 - Nachteil: wirken tendenziell regressiv, d.h. die unteren Einkommensschichten werden stärker belastet.
 - Vorteile:
 - Steuern auf spezielle Ausgaben können dem Äquivalenzprinzip dienen (spezielle Ausgabensteuern als Substitut für Gebühren)
 - können auch dem Umverteilungsziel dienen, wenn sie auf „Luxusgüter“ angewendet werden

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.2. Die Ausgaben (2)

- *Allgemeine Ausgabensteuer*: Hauptkomponente moderner Steuersysteme (in Form der Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer).
- Erfasst *Konsumfähigkeit* (beruht nicht zwingend auf Markteinkommen, z.B. Vermögensauflösung).
- Horizontale Gerechtigkeit: Die Bemessungsgrundlage „Ausgaben“ ist akzeptabel, wenn als Maß der Gleichheit identische Konsumvolumina herangezogen werden. Auf das Einkommen bezogen ist sie horizontal ungerecht (z.B. unterschiedliche Familiengrößen).
- Vertikale Gerechtigkeit: wird verletzt, wenn die durchschnittlichen Konsumquoten mit steigendem Einkommen abnehmen.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.2. Die Ausgaben (3)

- *Persönliche Ausgabensteuer*: Konsumausgaben eines Wirtschaftssubjektes sind Bemessungsgrundlage.
- Periodenkonsum kann direkt oder indirekt erfasst werden.
- Direkte Erfassung: Alle Konsumausgaben werden einzeln erfasst und versteuert (hoher Aufwand).
- Indirekte Erfassung: Konsum als Differenz von Einnahmen und Ersparnissen einer Periode.
- Technische und administrative Schwierigkeiten der indirekten Erfassung, z.B. langlebige Konsumgüter, Kredite und Schenkungen, aus sozialpolitischen Gründen steuerfreie Ausgaben etc.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.2. Die Ausgaben (4)

- Berechnungsschema:

(1)	Periodeneinnahmen
(2)	– Nettoersparnis
<hr/>	
(3)	Bruttoausgaben
(4)	– steuerfreie Ausgaben
(5)	– Ausgaben für langlebige Konsumgüter
(6)	+ Abschreibungen auf langlebige Konsumgüter
<hr/>	
(7)	zu versteuernde Ausgaben

- Steuertarif kann progressiv ausgestaltet werden; persönliche Abzugsbeträge sind möglich.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.2. Die Ausgaben (5)

- Beispiel: Ausgabensteuer mit proportionalem Steuersatz (t_A) soll existierende Einkommensteuer (t_E) ersetzen (c = durchschnittliche Konsumquote).

- Zusammenhang:
$$t_A = \frac{t_E}{c(1 - t_E)}$$

- Bei Konsumquote $c = 0,5$ und Einkommensteuersatz von 50% ergibt sich ein Ausgabensteuersatz von 200%.
- Effektiver Grenz- und Durchschnittssteuersatz höher als bei Einkommensteuer.
- Ausgabensteuertarif erscheint schärfer progressiv, u.U. höherer Anreiz zur Steuervermeidung und -hinterziehung.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.2. Die Ausgaben (6)

- Argumente für persönliche Ausgabensteuer:
 - Erfasst *tatsächliche* Leistungsfähigkeit, da Konsum Bedürfnisbefriedigungsniveau abbildet.
 - Doppelbelastung (z.B. Besteuerung von Zinserträgen aus bereits besteuertem Einkommen) wird vermieden.
 - Keine unmittelbaren Wirkungen auf Arbeitsangebot.
 - Zukünftiger Konsum wird gegenüber Gegenwartskonsum bevorzugt, daher Anreiz zur Ersparnis und Investitionstätigkeit.
- Argumente gegen persönliche Ausgabensteuer:
 - Vermögensverteilung könnte sich zugunsten Steuerpflichtiger mit bereits hohen Vermögensbeständen verschieben, daher u.U. eine ergänzende progressive Vermögensteuer notwendig.
 - Negative Anreizwirkungen auf offizielles Arbeitsangebot durch hohe Grenzsteuersätze möglich.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.3. Das Vermögen (1)

- Zu unterscheiden: Steuern auf einzelne Vermögensgüter oder allgemeine persönliche Vermögensteuer.
- Bemessungsgrundlage kann nicht nur der Vermögensbesitz, sondern auch der Vermögensübergang - also Erbschaften und Schenkungen - sein.
- Besonderheit: *Bestandsgröße* als Bemessungsgrundlage
- Steuern auf einzelne Vermögensgüter:
 - Älteste Form: *Grundsteuer* als Besteuerung auf Eigentum an Grund und Boden.
 - *Partielle Vermögensteuer*: nur ausgewählte Vermögensgegenstände als Bemessungsgrundlage, dabei Objektsteuercharakter.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.3. Das Vermögen (2)

- Verstoß gegen Prinzip horizontaler Gleichheit, da Steuerschuld von *Vermögensstruktur* abhängig.
- Durch bestimmte wirtschafts- und gesellschaftspolitische Ziele u.U. zu rechtfertigen.
- Persönliche Vermögensteuer: Bemessungsgrundlage ist das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen.
 - Alle Vermögensbestandteile müssen auf gemeinsame Wertbasis gestellt werden.
 - Dabei Bewertung möglich nach *Marktwert*, *Ertragswert* oder *Kapitalwert*.
 - Umfassende Bewertung theoretisch sinnvoll, da Vermögensbestand als Gegenwartswert zukünftiger Einkommensströme interpretierbar (Boadway/Wildasin).

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.3. Das Vermögen (3)

- Einheitliches Bewertungskonzept versagt jedoch in Praxis.
- Probleme: Zeitnahe Erfassung, Substitutionsbeziehungen zwischen Sach- und Humankapital.
- Erbschaftsteuer und Schenkungen:
 - Bemessungsgrundlage: Vermögensübergang von Todes wegen.
 - Bemessungsgrundlage bei Erblasser (Erbnachlasssteuer) oder bei Erben (Erbfallsteuer).
 - Reinvermögenszugangstheorie: Erbschaft und Schenkung ist Einkommen, keine eigenständige Bemessungsgrundlage.
 - Quellentheorie: einmaliger Zustrom aus nicht dauernd fließender Quelle, daher kein Einkommen.
 - Erbnachlasssteuer unterscheidet sich von Erbfallsteuer nur bei progressiver Ausgestaltung des Tarifes.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.4. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen (1)

y_t = Einkommen (in der Periode t)

a_t = Ausgaben (in der Periode t) [$a_{\min P1}$, $a_{\min P2}$, $a_{\min P3}$, a_{tat}]

v = Vermögen

s_t = Ersparnis (in der Periode t) [erst ab einem Einkommen $> a_{\text{tat}}$]

l_t = Löhne

l_h = Lohnsatz pro Stunde

h = Arbeitsstunden

k_t = Kapitaleinkommen (in der Periode t)

r = Zinssatz

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.4. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen (2)

Arbeitseinkommen (Arbeitszeit und Lohnsatz):

$$I_t = h \cdot I_h$$

Kapitaleinkommen (Vermögen – Ersparnis aus Vorperioden – Geld- und Sachvermögen, Unternehmensanteile + Zinsen):

$$k_t = r \cdot v_t = r \cdot \sum s_t$$

Einkommensentstehung (Arbeitseinkommen + Kapitaleinkommen):

$$y_t = I_t + k_t$$

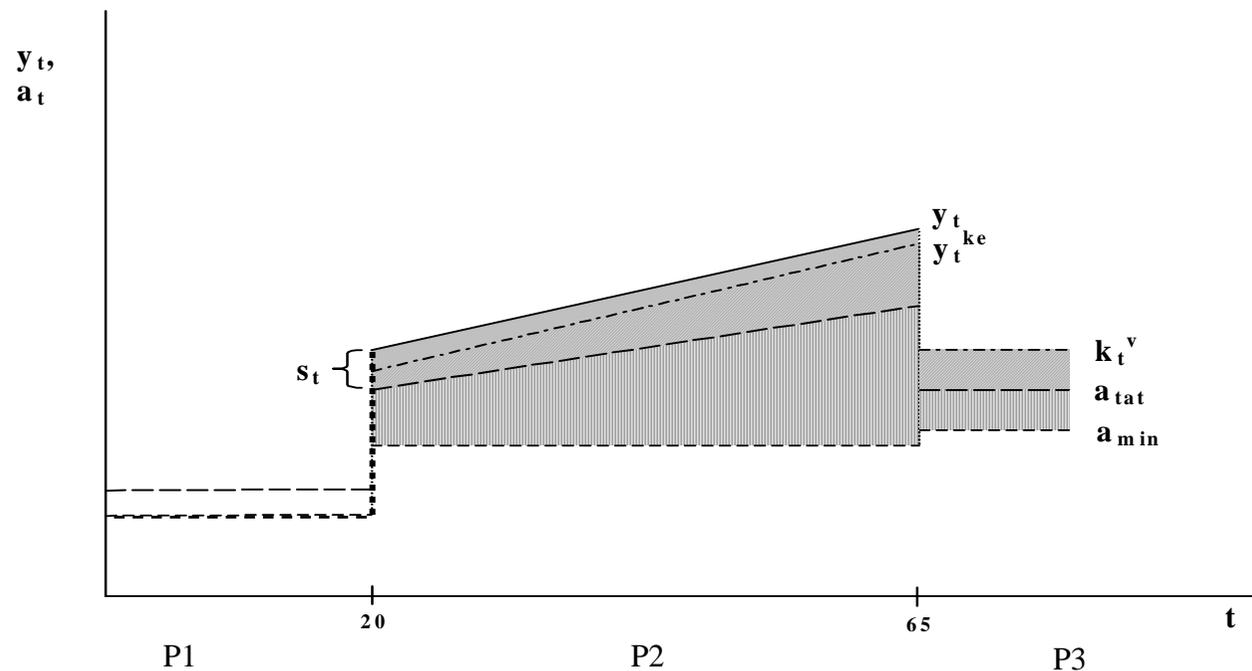
Einkommensverwendung (Konsum + Ersparnis):

$$y_t = a_t + s_t$$

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.4. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen (3)

Lebenseinkommens- und -konsumprofile



a_{min} minimales Ausgabenniveau (Konsumexistenzminimum)

- in Lebenszeitperioden (Kindheit P1, Arbeitszeit P2, Alter P3) unterschiedlich hoch -

a_{tat} tatsächliches Ausgabenniveau

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.4. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen (4)

Varianten für Bemessungsgrundlagen der direkten Besteuerung

- traditionelle, synthetische Einkommensteuer t_{se}
$$t_{se} = t_{se}(l_t, k_t)$$
- allgemeine, persönliche Ausgabensteuer nach Fisher, Kaldor (Konsumsteuer) t_a
$$t_a = t_a(a_{tat})$$
- duale Einkommensteuer
Lohnsteuer t_l
$$t_l = t_l(l_t)$$

Kapitaleinkommensteuer
$$t_k = t_k(k_t)$$

(oft differenziert nach Zinserträgen, Gewinnen, Eigenkapitalverzinsung etc.; z.B. niederländisches Box System)

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.4. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen (5)

Alternative:

4. konsumorientierte, synthetische Einkommensteuer t_{ke}

$$t_{ke} = t_{ke}(l_t, k_t^v, k_t^{gz})$$

k_t^v = Altersvorsorgeeinkommen

k_t^{gz} = übriges Kapitaleinkommen

Wobei das Altersvorsorgeeinkommen:

negativ während Erwerbstätigkeitsphase (Beiträge zur Altersvorsorge) und *positiv* in der Ruhestandsphase (Rentenzufluss) ist.

Sparbereinigung oder nach gelagerte Besteuerung der Renten

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.4. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen (6)

Modifizierung: $K_t^{\text{gzb}} =$ bereinigtes sonstiges Kapitaleinkommen
 $k_t^{\text{gzb}} = v_t (r - r_s)$ mit r_s als Schutzzins

womit:

$$t_{\text{ke}} = t_{\text{ke}} (l_t, k_t^v, k_t^{\text{gzb}})$$

$k_t^v =$ Altersvorsorgeeinkommen

$k_t^{\text{gzb}} =$ bereinigtes übriges Kapitaleinkommen

Größenverhältnis der Bemessungsgrundlagen:

$$a_{\text{tat}} < y_t^{\text{ke}} < y_t$$

abhängig vom Ausmaß der Erosion der Bemessungsgrundlage in den traditionellen, synthetischen Einkommenssteuersystemen

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.4. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen (7)

Eine **konsumorientierte, synthetische Einkommensteuer** befreit ein steuerliches Konsumexistenzminimum und erfüllt damit das Kriterium der *Bedarfsgerechtigkeit*. Es belastet das Gesamteinkommen oberhalb des Konsumexistenzminimums mit einem einheitlichen Steuertarif, wobei Modifikationen im Bereich der Kapitaleinkommen (Sparbereinigung bei Altersvorsorgeeinkommen, Zinsbereinigung bei Gewinnen und anderen Zinseinkünften) dafür Sorge tragen, dass alle Bestandteile des Lebenseinkommens nur einmalig der Besteuerung unterworfen werden. Die Verwirklichung des Korrespondenzprinzips sichert die steuerliche Gleichbehandlung von Arbeits- und Kapitaleinkommen im Lebenszyklus, so dass das Kriterium der *Leistungsgerechtigkeit* in dynamischer Perspektive gesichert ist.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.5. "Für und Wider" der Bemessungsgrundlagen

- Es gibt weder „optimale“ Bemessungsgrundlage noch „gerechten“ Tarif.
- *Gesamtvermögen* erscheint als problematischste Bemessungsgrundlage.
- *Persönliches Einkommen* ist in der Steuertheorie und Steuerpolitik trotz vieler Unzulänglichkeiten breit akzeptiert.
- *Persönliche Ausgabensteuer* bleibt strittig.
- Allgemeines Problem: Politischer Einfluss führt tendenziell zur Reduktion bzw. Erosion der Bemessungsgrundlage.

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.1. Steuermentalität und Steuermoral (1)

- *Steuermentalität*: allgemein herrschende Einstellung der Gesellschaft zur Steuer und Besteuerung schlechthin. Aus der Steuermentalität und anderen, individuellen Faktoren erwachsen die Steuermoral des einzelnen Bürgers sowie sein subjektives Belastungsgefühl.
- *Steuermoral*: drückt die Einstellung des einzelnen zum Steuerdelikt aus, m.a.W. seine Steuerdisziplin, d.h. sein Verhalten hinsichtlich der Befolgung oder Nichtbefolgung der existierenden Steuergesetze. Aus der Steuerdisziplin entspringt dann der Steuerwiderstand.
- Der *Steuerwiderstand* ist unmittelbar mit dem Leistungsverhalten (Bereitschaft, Leistungen an den Märkten anzubieten) eines Wirtschaftssubjektes verknüpft.

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

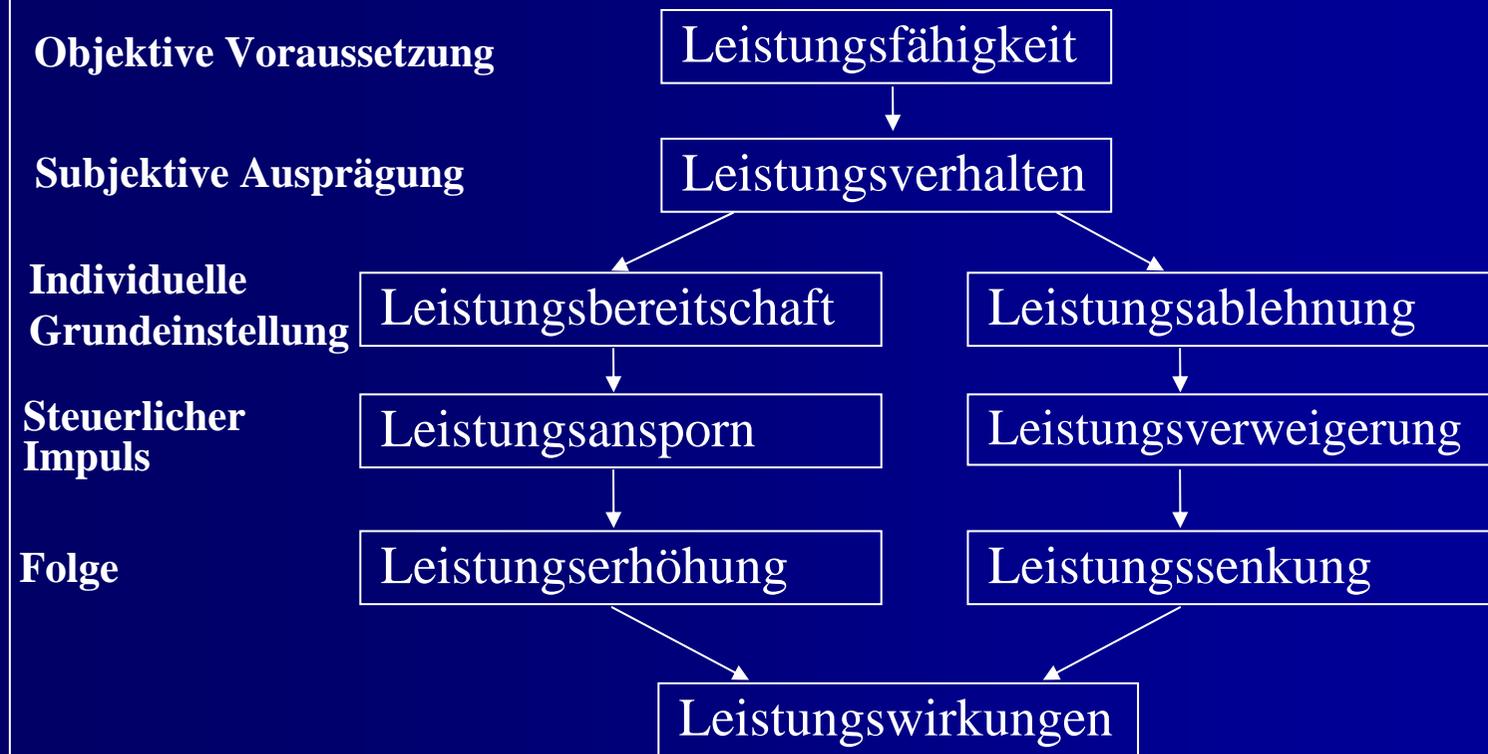
3.6.1. Steuermentalität und Steuermoral (2)

- *Leistungswirkung:* „Steuerliche Leistungswirkungen sind durch neue Steuern oder Steueränderungen verursachte Verhaltensänderungen der Zensiten dergestalt, dass volkswirtschaftlich produktive Leistungen im Wirtschaftsprozeß verstärkt (i. S. leistungserhöhenden Verhaltens) oder vermindert (i. S. leistungsverringenden Verhaltens) bewirkt werden.“ (Koch)
- *Leistungsfähigkeit:* das im Einzelnen ruhende Potential, Leistungen einer objektiv bestimmbar Menge und Qualität zu erbringen.

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.1. Steuermentalität und Steuermoral (3)

Leistungsverhalten und Leistungswirkungen



3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.2. Informationen und subjektives Belastungsgefühl

Zur Belastungsbestimmung Informationen zu:

- Tarif,
- Bemessungsgrundlage
→ effektive Grenz- und Durchschnittssätze

notwendig, aber hohe Informationskosten für Einzelnen!

- Erst wenn die steuerliche Belastung eine bestimmte Größenordnung übersteigt, erscheint es lohnend zu sein, sich entsprechende Informationen zu holen.
- Selbst bei mangelnder oder gar falscher Kenntnis der tatsächlichen Steuerbelastung kann ein Belastungsgefühl vorhanden sein.

→ subjektives Belastungsgefühl → Verhaltensänderungen i.F.v. Steuerabwehrreaktionen, die individuelle steuerliche Belastung reduzieren (Steuerbewußtsein).

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.2. Informationen und subjektives Belastungsgefühl - Verhaltensanpassungen

- Steuereinholung (z.B. Mehrarbeit)
- Steuervermeidung (z.B. Umzug, Ausweichen auf Substitute)
= legale Form der Steuerabwehr
- Steuerhinterziehung als:
 - vorsätzlich bewirkte Steuerverkürzung (z.B. Abgabe einer inhaltlich falschen Steuererklärung),
 - Erschleichen eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils (z.B. Stundung, Steuererlass und Steuerrückzahlung),
 - Zweckentfremdung steuerbegünstigter Sachen (z.B. zweckwidrige anderweitige Verwendung von Betriebseinrichtungen und -anlagen für private Zwecke),
 - Verstoß gegen die Meldepflicht (z.B. bei Gewerbetreibenden).= illegale Form der Steuerabwehr

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.3. Anpassungsreaktionen - Steuerhinterziehung

Ausmaß der Steuerhinterziehung abhängig von:

- Steuermentalität + Steuermoral (moralische Kosten eines Steuerdeliktes),
- Höhe der Opportunitätskosten (Höhe der Steuersätze) u.s. Höhe der Erträge bei Steuerhinterziehung (im GG zu moralischen Kosten des Steuerdeliktes) und
- Strafmaß + subjektive Wahrscheinlichkeit des Entdecktwerdens.

§ 370 „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.“ Abgabenordnung

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.3. Anpassungsreaktionen - Steuervermeidung

Bereiche der Steuervermeidung:

- in der Konsumsphäre (z.B. Verbrauchseinschränkung)
 - in der Produktionssphäre (z.B. „Steuerparadiese“)
 - in der Sphäre der privaten Haushalte (z.B. Arbeitsangebot)
 - Änderung der rechtlichen Unternehmensform
- legale Einschränkung des steuerlichen Tatbestands durch das Steuersubjekt
- rechtlich zulässige (u.U. aus wirtschafts- oder gesellschaftspolitischen Gründen erwünschte) Form der Steuerminderung

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.3. Anpassungsreaktionen - Steuereinhaltung

Bei der Steuereinhaltung wird eine wachsende Belastung vom Steuerschuldner durch eine Steigerung seiner Leistung kompensiert.

- Ausdehnung der Arbeitszeit zu Lasten der Freizeit als realistische Handlungsalternative,
- wenn allerdings die Grenzbelastung eine solche Höhe erreicht, dass der Nettoertrag der zusätzlichen Arbeitszeit nur gering ist, erscheint eine solche Möglichkeit zunehmend unrealistischer.

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

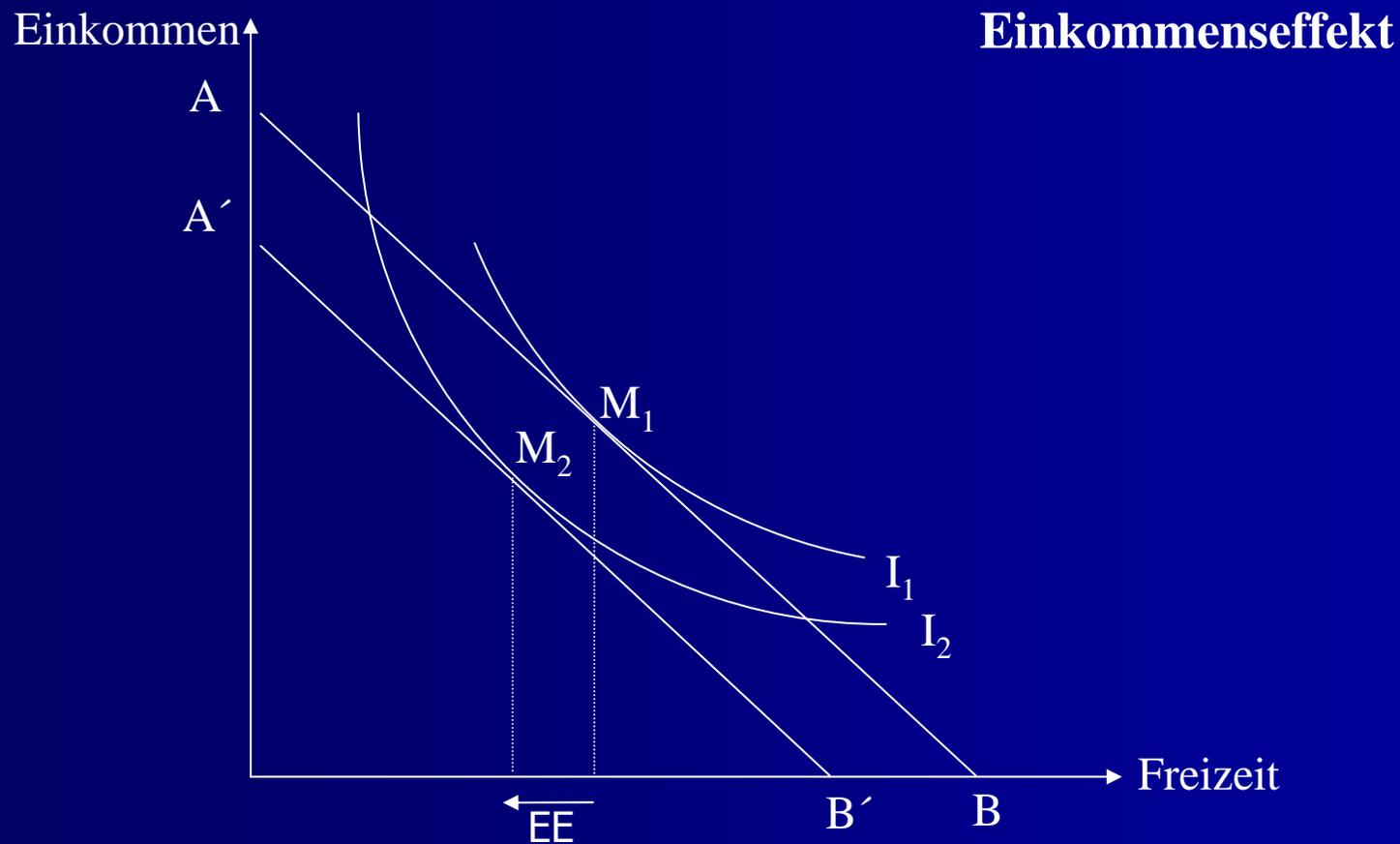
3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.1. Wirkungen auf das Arbeitsangebot (1)

- Annahmen: Steuerpflichtige
 - maximiert seinen Nutzen (U_{\max}),
 - bezieht lediglich (Arbeits)einkommen (E),
 - kann ungehindert zwischen Arbeit (A) und Freizeit (F) wählen und
 - Freizeit (F) und Einkommen (E resultierend aus der Arbeitszeit $\rightarrow E=f(A)$) sind Substitutionsgüter.
 - Steuereinhaltung – Einkommenseffekt
 - Steuervermeidung – Substitutionseffekt der Besteuerung.
- Beide Effekte treten in der Regel gleichzeitig auf.

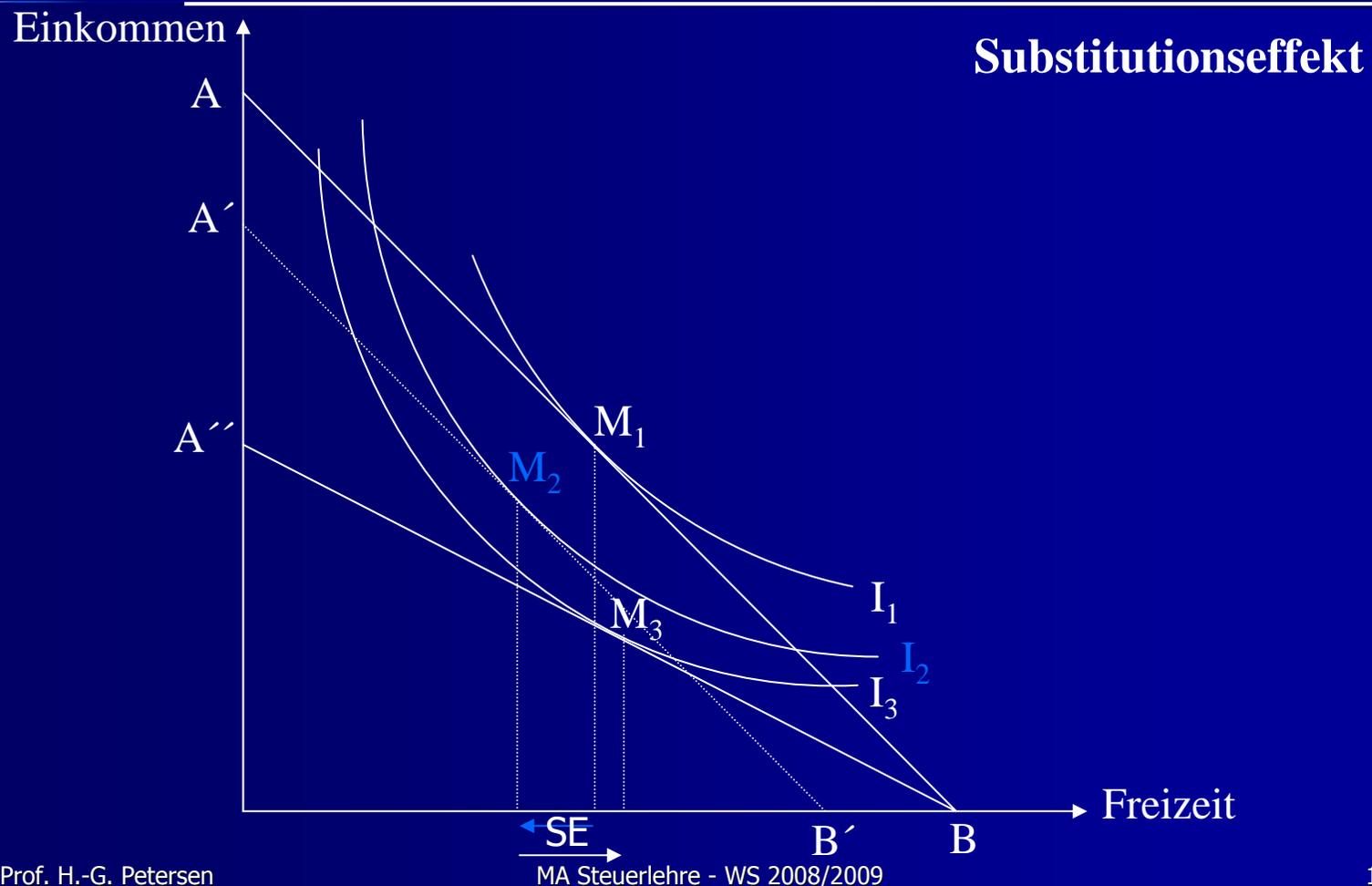
3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.1. Wirkungen auf das Arbeitsangebot (2)



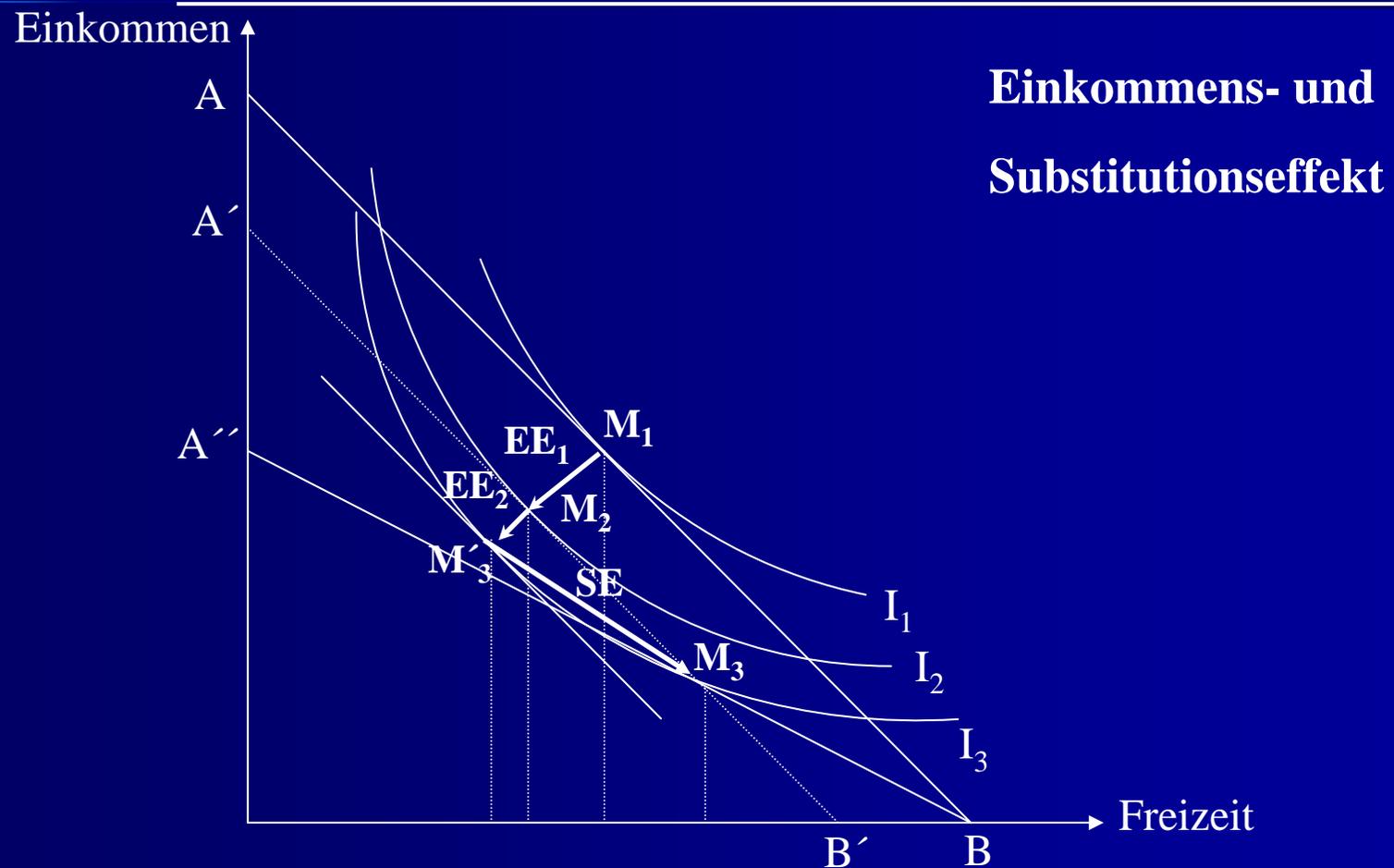
3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.1. Wirkungen auf das Arbeitsangebot (3)



3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.1. Wirkungen auf das Arbeitsangebot (4)



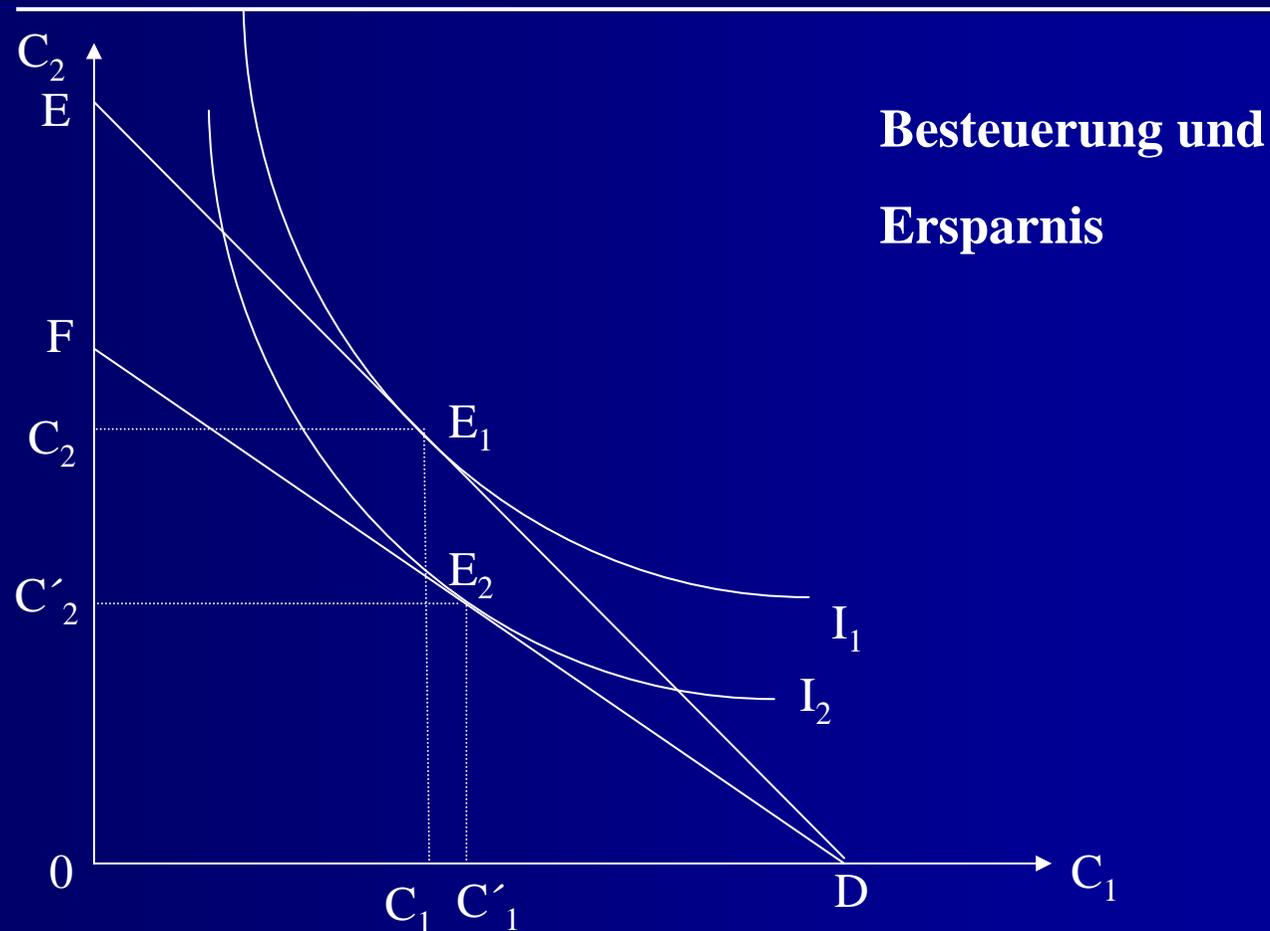
3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.1. Wirkungen auf das Arbeitsangebot (5)

- **Disincentive-Effekte** Leistungshemmende Wirkungen (negative Anreizwirkungen) sind auf :
 - den *Substitutionseffekt* der Besteuerung und
 - den möglichen „*Grolleffekt*“ (Werden Steuersatzanhebungen als „unfair“ angesehen, mag hieraus eine zusätzliche Verringerung des Arbeitsangebots folgen) zurückzuführen.
 - Sieht man auch die Steuerhinterziehung als von der Höhe des Grenzsteuersatzes abhängig an, verringert sich die Steuerbemessungsgrundlage bei einer Erhöhung der Grenzsteuersätze aufgrund:
 - eines zunehmenden Verschweigens der Bemessungsgrundlage,
 - des Substitutionseffektes und
 - des Grolleffektes

3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.2. Wirkungen auf Ersparnis und Investition (1)



3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.2. Wirkungen auf Ersparnis und Investition (2)

- Steigung der Indifferenzkurven: Marginale Zeitpräferenz (MZP)
- Bei Individualeinkommen Y , Ersparnis S und Marktzinssatz r ergibt sich für Zukunftskonsum C_2 :

$$C_2 = MZP \cdot S = (1 + r) \cdot S$$

- Gleichung der Transformationslinie [Steigung: $-(1+r)$]:

- Nutzenmaximum in E_1 : Optimale Aufteilung auf Gegenwarts- und Zukunftskonsum

$$C_2 = (1 + r) \cdot (Y - C_1)$$

3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.2. Wirkungen auf Ersparnis und Investition (3)

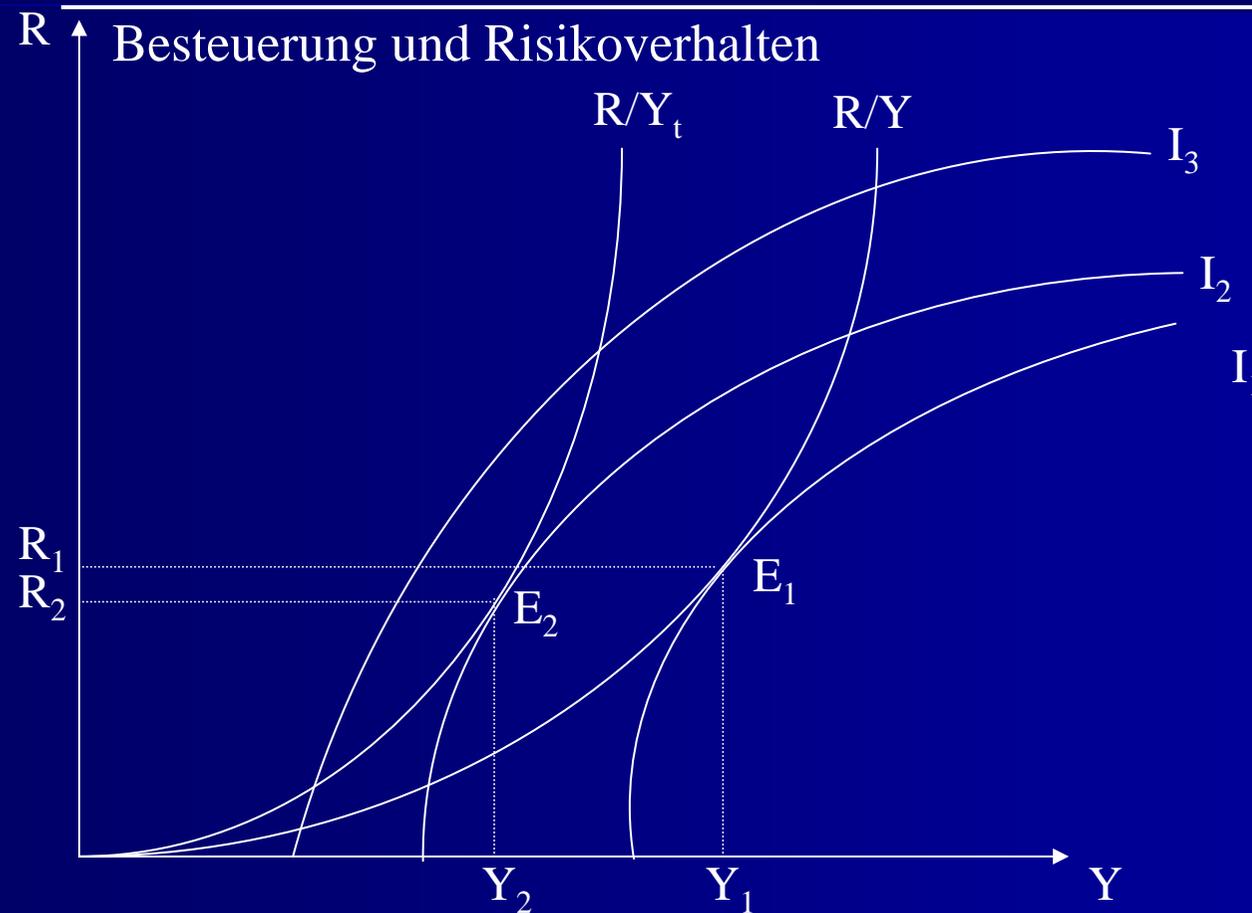
- Proportionale Kapitaleinkommensteuer (Zinssteuer mit Steuersatz t) reduziert Nettoertrag der Ersparnis
- Zinssatz nach Steuer: $r(1 - t)$
- Transformationslinie dreht sich im Punkt D nach unten
- Wirtschaftssubjekt passt seine MZP an:

$$MZP = [1 + r \cdot (1 - t)]$$

- In Abbildung: Steigender Gegenwartskonsum, abnehmender Zukunftskonsum

3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.2. Wirkungen auf Ersparnis und Investition (4)



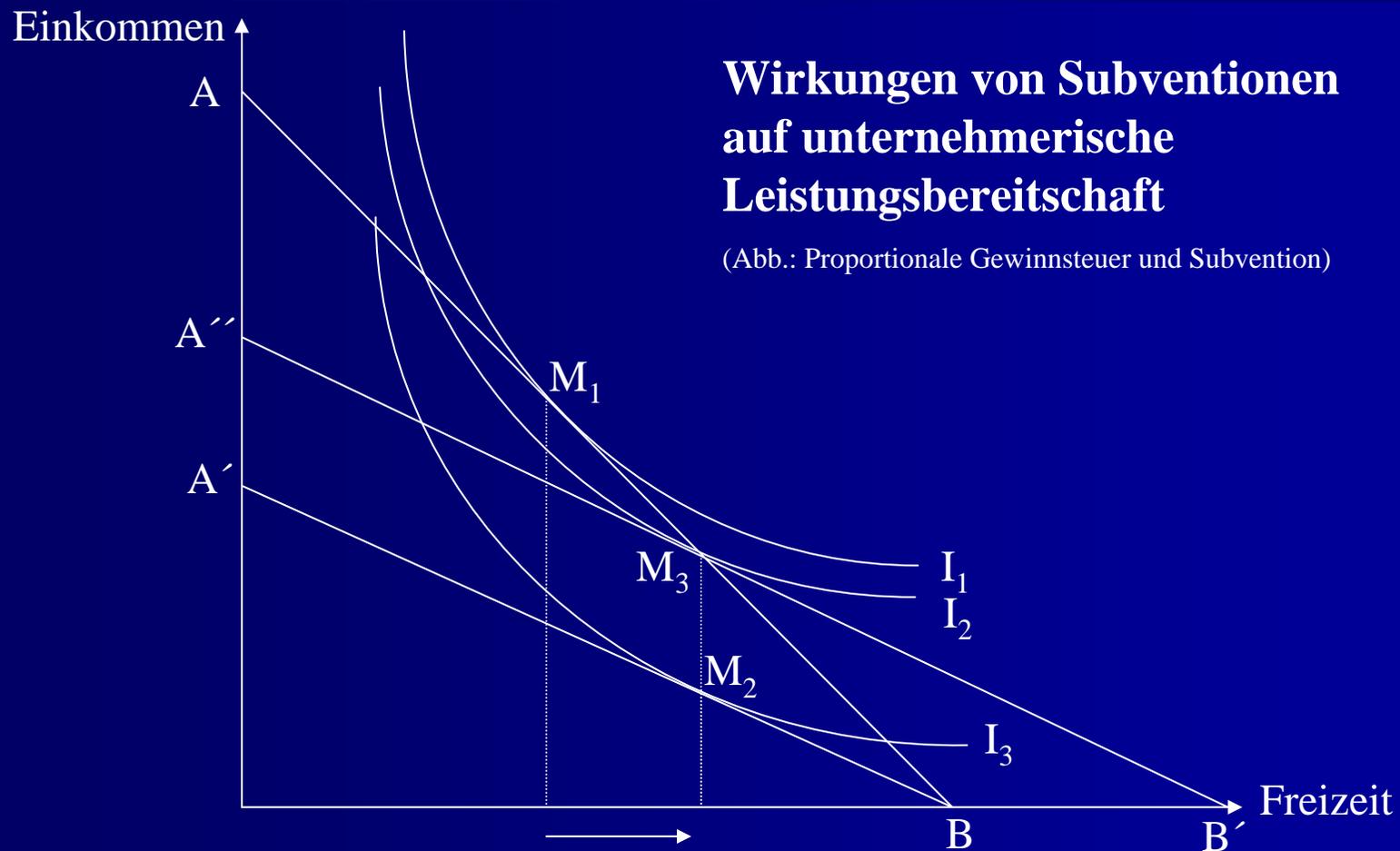
3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.2. Wirkungen auf Ersparnis und Investition (5)

- *Risikoprämie* dient als Ausgleich der Opportunitätskosten der Risikoübernahme.
- Hier: risikoscheues Individuum (Indifferenzkurven gekrümmt)
- R/Y-Linie: Erhältliche Risiko-Rendite-Kombinationen
- Proportionale Einkommensteuer dreht R/Y-Linie, Risikoprämie wird reduziert, Risikobereitschaft nimmt ab.
- Einkommenseffekt: Investor zeigt höhere Risikobereitschaft, um urspr. Einkommen zu erreichen.
- Substitutionseffekt: Geringere Risikobereitschaft, da Risikoprämie reduziert und Belohnung verringert

3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.3. Wirkungen von Steuern und Subventionen (1)



3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.3. Wirkungen von Steuern und Subventionen (2)

- Entscheidend für Analyse: Nettobelastungs- bzw. Nettobegünstigungsposition.
- In Abbildung: Proportionale Gewinnsteuer verschiebt Gleichgewicht von M_1 zu M_2 . Einkommenseffekt, Substitutionseffekt und „excess burden“ treten auf.
- Durch Rückgabe des gesamten Steueraufkommens als Subvention wird M_3 erreicht. Ausgleich des Einkommenseffekts.
- Substitutionseffekt und „excess burden“ verbleiben.
- Budgeteffekte müssen auch intrasektorale Umverteilung betrachten.

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.5. Erhebungs- und Folgekosten der Besteuerung

- Erhebungskosten (administrative costs)
 - Welche Kosten entstehen für die Erhebung und Verwaltung?
 - Unterscheidung in durchschnittliche und marginale Kosten
 - Umfassen neben reinen Erhebungskosten auch Ausgaben für politischen Apparat und Kontrollapparat
 - Erfassung durch kameralistisches Rechnungswesen erschwert
- Folgekosten (compliance costs)
 - Indirekt: z.B. Steuerberatungskosten
 - Direkt: z.B. Zwangsbeiträge von Unternehmen an Parafisci
 - Psychologisch: Ärger, Verdruss etc.

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.6. Steuerwirkungen und illegaler Arbeitsmarkt

- Bei Alternativen zu offiziellem Arbeitsmarkt gehen u.U. Anreize zur Verlagerung von formellem Richtung informellem Sektor aus.
- Bei Steuersatzerhöhungen steigen die relativen Erträge im informellen Sektor (Eigenproduktion und Schwarzarbeit).
- Schlussfolgerungen von Modellen zu illegaler Arbeit:
 - Mit zunehmender Entdeckungswahrscheinlichkeit wird das Arbeitsangebot auf inoffiziellem Arbeitsmarkt reduziert und auf offiziellem Arbeitsmarkt erhöht.
 - Arbeitsangebot auf inoffiziellem Arbeitsmarkt steigt mit zunehmendem Nettoertrag.
 - Höhere marginale Abgabenbelastung auf offiziellem Arbeitsmarkt erhöht die Bereitschaft, auf dem Schwarzmarkt zu arbeiten.

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.7. Negative Anreizwirkungen hoher Steuerbelastung (1)

- Von der Besteuerung ausgehende Wirkungen sind von gesamtwirtschaftlichen Konstellationen abhängig.
- Einkommenseffekt kann z.B. in der Schattenwirtschaft auftreten, wenn auf offiziellem Arbeitsmarkt ein Überschussangebot vorliegt.
- Swiftsches Steuereinmaleins:
 - „... wenn man aber auf Güter ein schwere Abgabelast legt, ergibt zwei und zwei nie mehr als eins ...“
 - Umschreibt Steuervermeidung im Falle einer partiellen Verbrauchsteuer (Zoll).

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.7. Negative Anreizwirkungen hoher Steuerbelastung (2)

- „Laffer“-Hypothese: Zusammenhang zwischen Steuerquote und Sozialprodukt wird betrachtet.
- Niedriges Einkommensniveau: Steuersatzerhöhung löst Leistungserhöhung in formellem Sektor aus
- Hohes Einkommensniveau: Substitutionseffekte dominieren, negative Anreizwirkungen
- *Beenstock*-Modell: negative Zusammenhang zwischen Sozialprodukt und Steuerquote

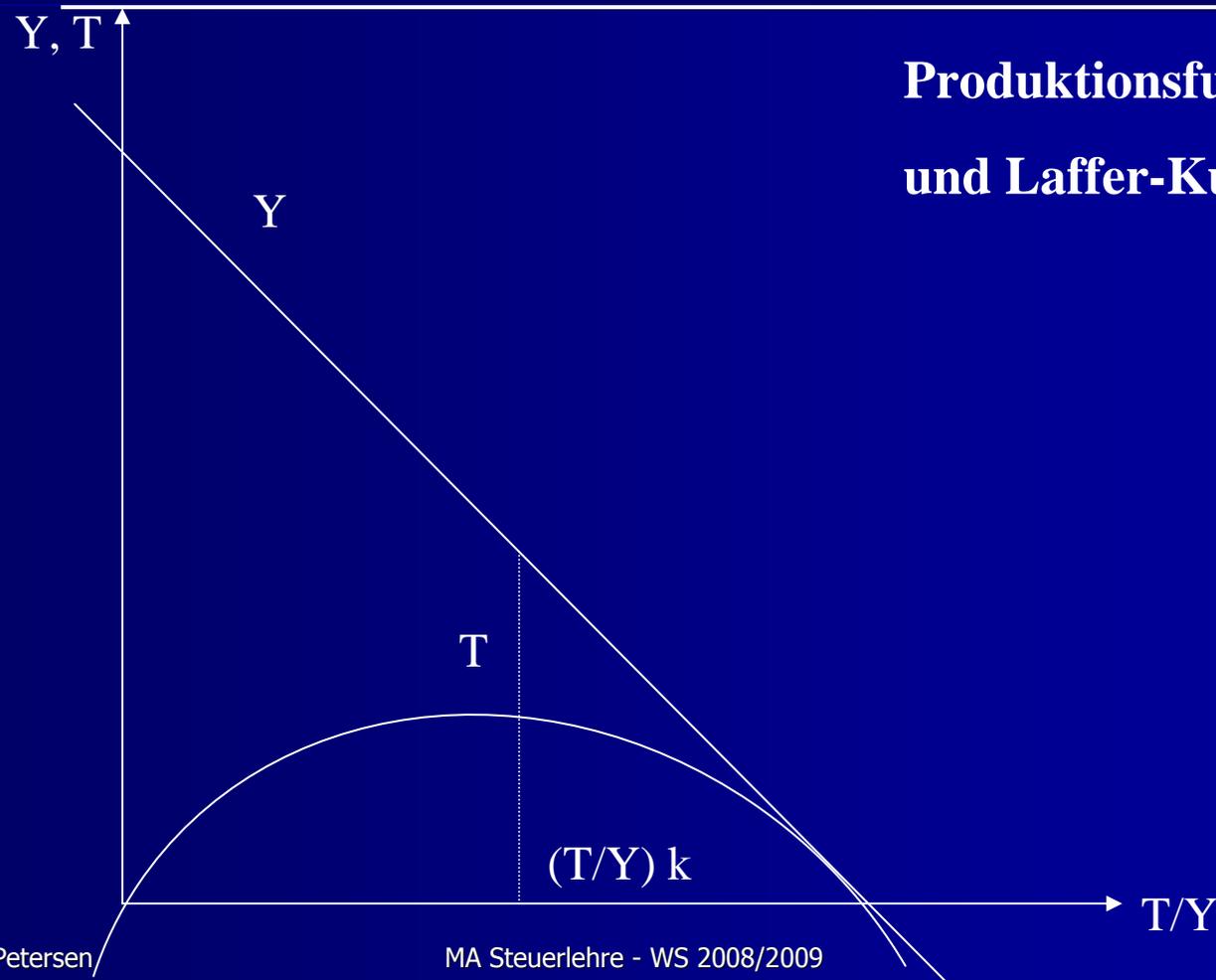
$$Y = b - c \cdot \frac{T}{Y}$$

- Steueraufkommen T:

$$T = a + \frac{b \cdot T}{Y} - c \cdot \left(\frac{T}{Y} \right)^2$$

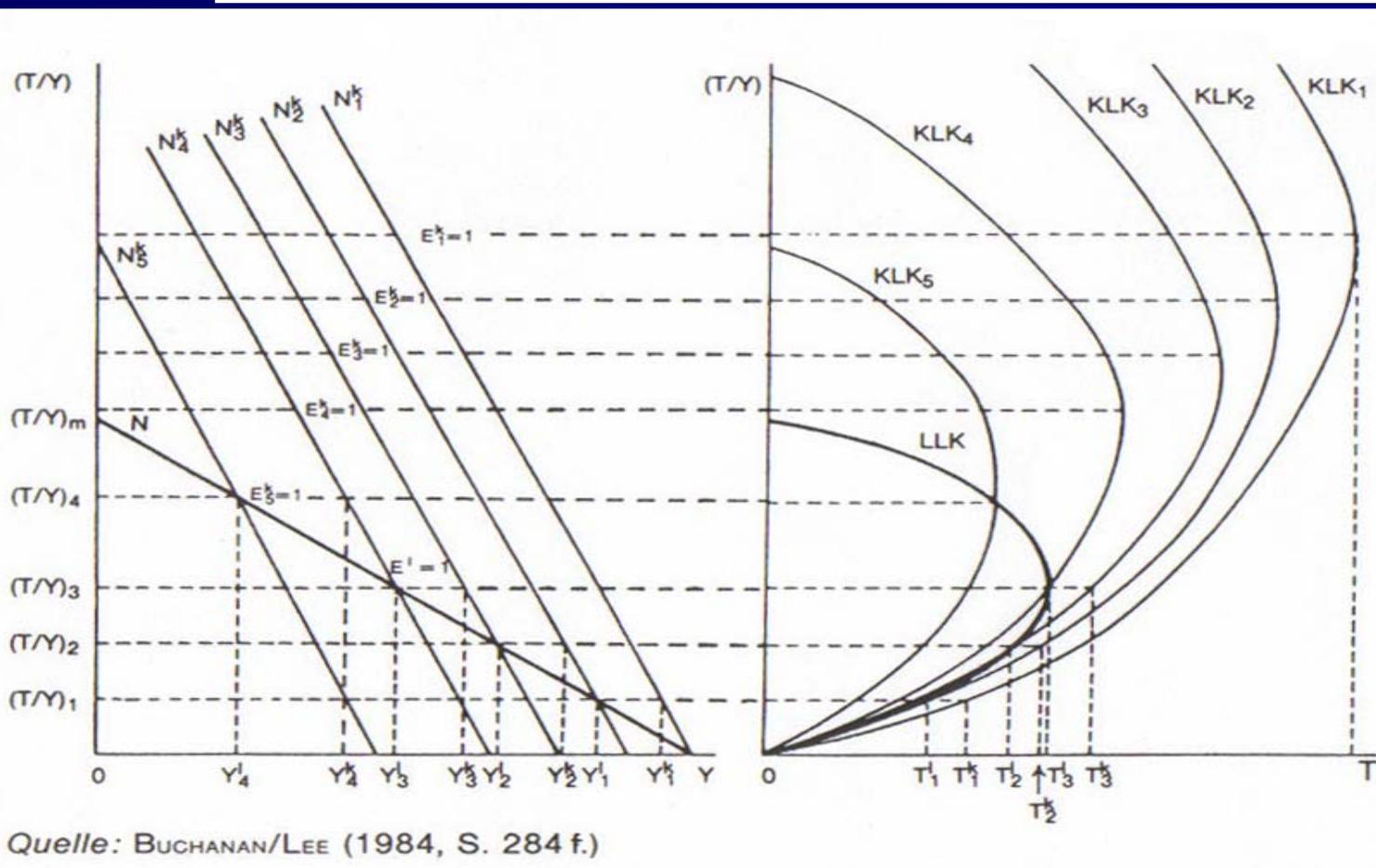
3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.7. Negative Anreizwirkungen hoher Steuerbelastung (3)



3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.7. Negative Anreizwirkungen hoher Steuerbelastung (4)



3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.8. Besteuerung und Budgetinzidenz

- Fiskalillusion: Erhöhung der Steuerlast wird stärker gewertet als damit verbundene zusätzliche öffentliche Leistung, Folge: Steuereinhaltung im informellen Sektor
- Ohne Fiskalillusion: Reduzierung des Arbeitsangebots über Substitutionseffekt
- „Öffentliche Leistung“ ist kein homogenes Gut (spezifisch ÖG, meritorische Güter, private Güter)!
- Verschiedene Einkommens- und Substitutionseffekte stehen einander gegenüber.
- Redistributive Konsequenzen erschweren Analyse zusätzlich.
- Fiskalillusion tritt im Falle spezifisch öffentlicher Güter mit größerer Wahrscheinlichkeit auf.

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.9. Besteuerung und Schattenwirtschaft (1)

- Wachstum der Schattenwirtschaft durch Veränderungen in Umfang und Struktur der Staatstätigkeit mitbestimmt
 - Staatstätigkeit: Steuerlast, staatliche Regulierungen, Strafmaß für illegale Aktivitäten, Kontrollintensität, Regulierung der Arbeitszeit, Struktur der Ausgaben
- Gesetze und Regulierungen, Steuern und Beiträge belasten Faktoreinsatz, -einkommen und Einkommensverwendung im Marktsektor.
- Sektor inoffizieller Märkte (legal) und Schwarzmärkte (illegal) wird mit Steuern des Marktsektors belastet (Vorleistungen).
- Bei Einkommensverwendung im Marktsektor: anteilige Steuern zurück in den Marktsektor

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.9. Besteuerung und Schattenwirtschaft (2)



3.7. Steuerüberwälzung

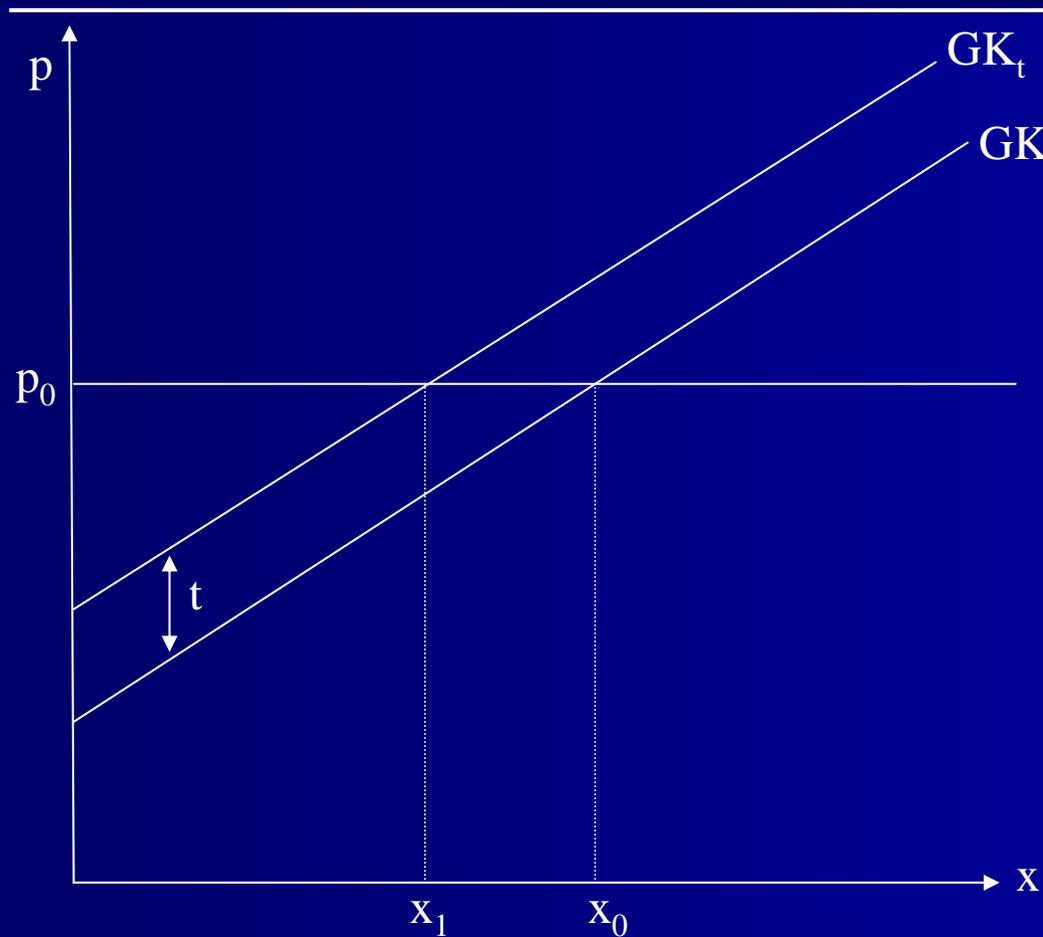
3.7.1. Steuerüberwälzung und -inzidenz

	Bemessungs- grundlage	Preisbildung aufgrund von Mengenanpasserverhalten		Preisbildung aufgrund konjekturaler Preis- Absatz-Relation	
		Vorwälzung	Rückwälzung	Vorwälzung	Rückwälzung
3.7.2. Indirekte Steuern	Produzierte und abgesetzte Menge (Stückkosten)	X	X	X	
	Umsatz-/ Wertsteuer	X			
	Kosten				
3.7.3. Direkte Steuern	Gewinngröße	X			
	Bestandsgröße (Vermögen)				

3.7. Steuerüberwälzung

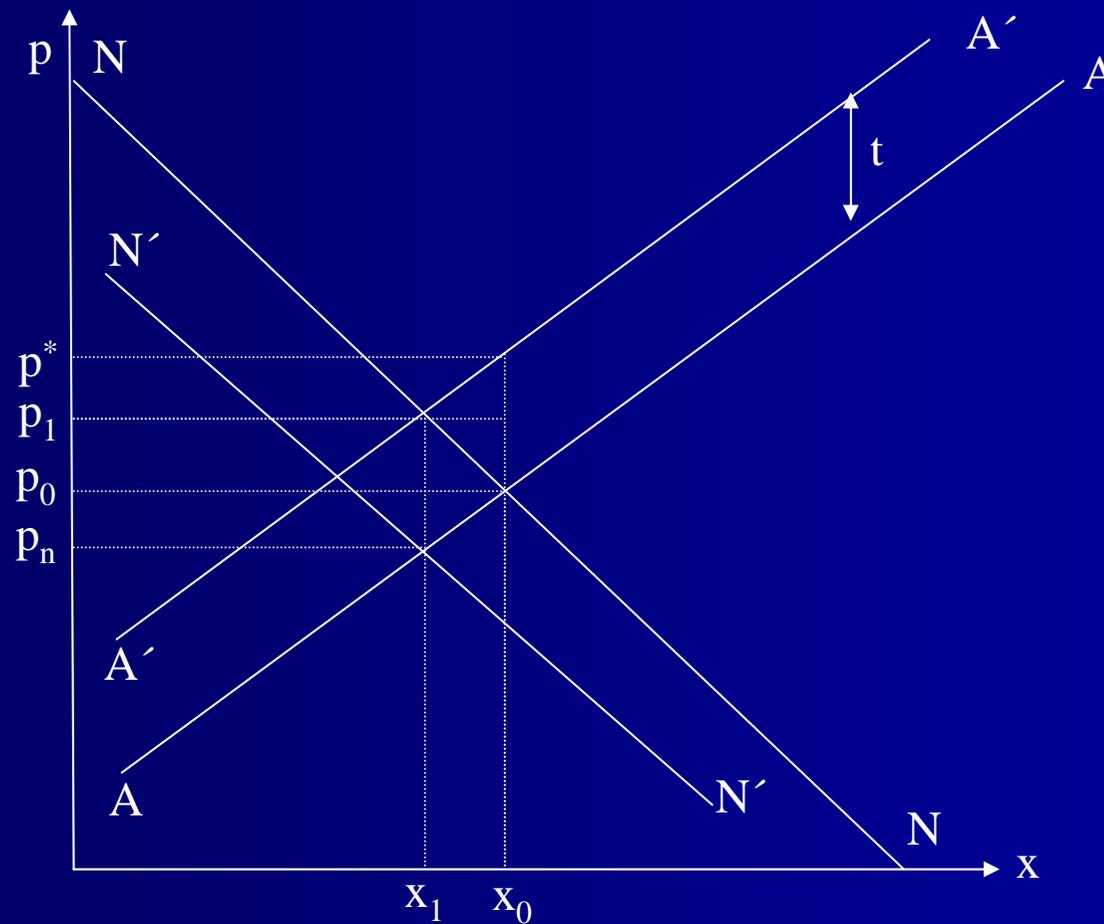
3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern

3.7.2.1. Mengenanpasserverhalten und Stücksteuer



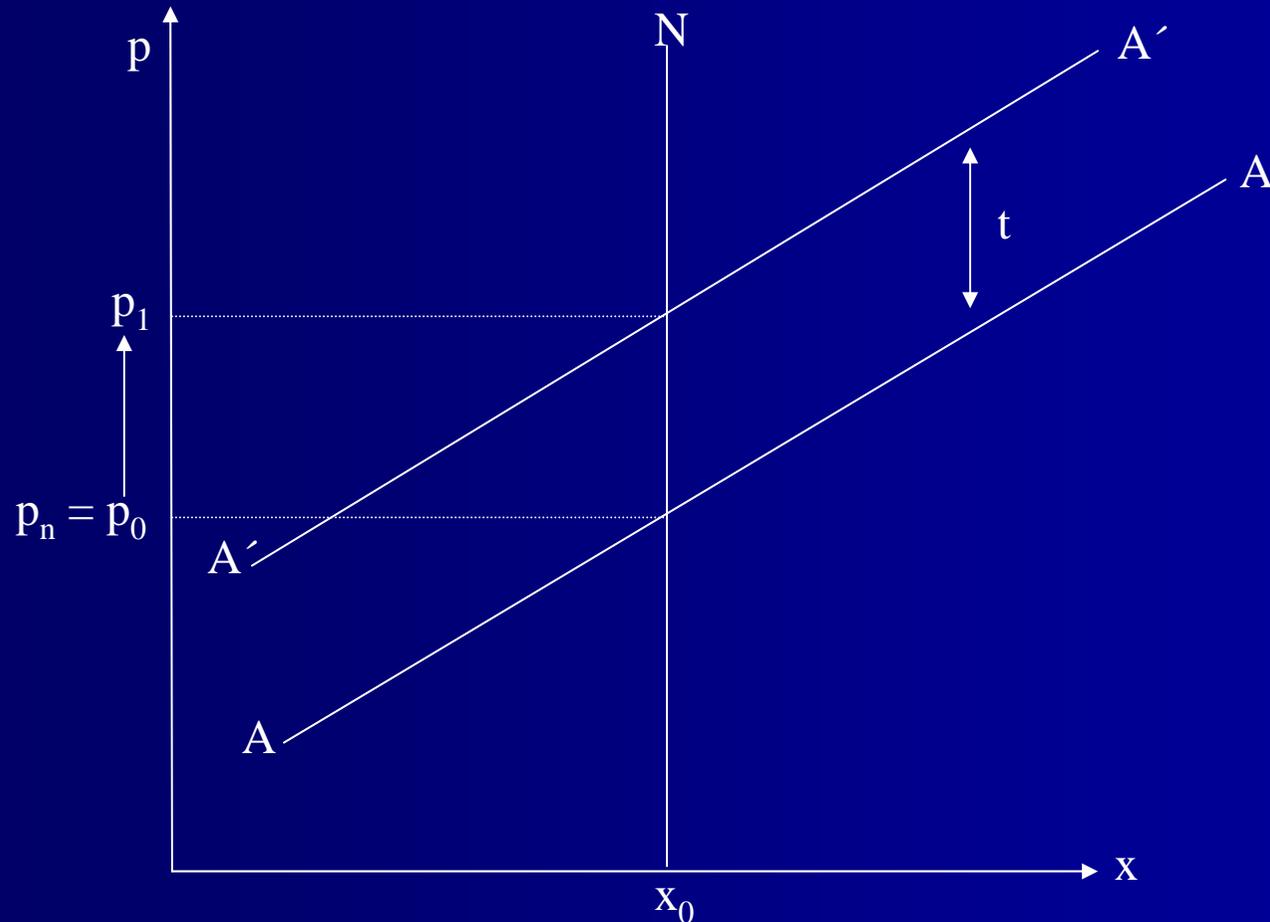
3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern

3.7.2.1. Mengenanpasserverhalten und Stücksteuer - Wirkung einer Stücksteuer auf dem Markt mit vollkommener Konkurrenz



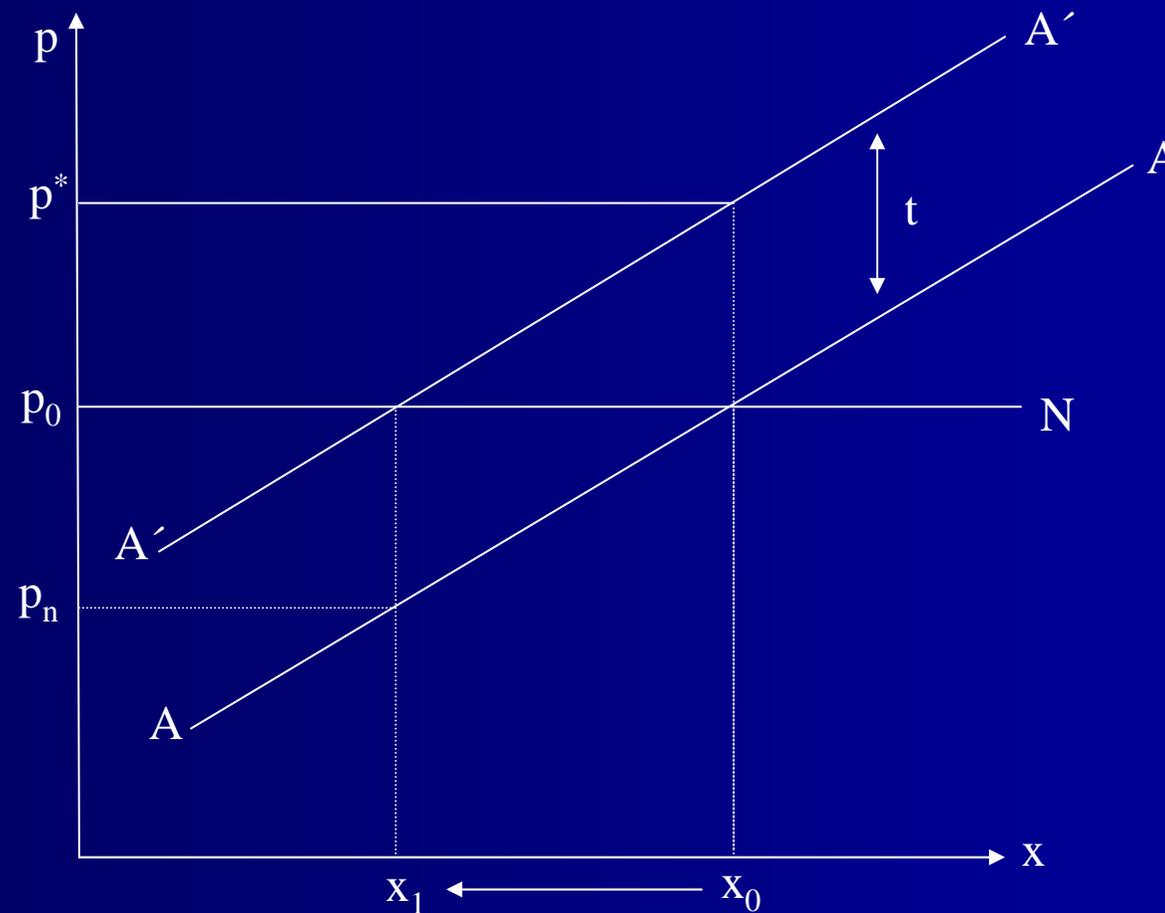
3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern

3.7.2.1. Mengenanpasserverhalten und Stücksteuer - Wirkungen einer Stücksteuer bei vollkommen unelastischer Nachfragefunktion



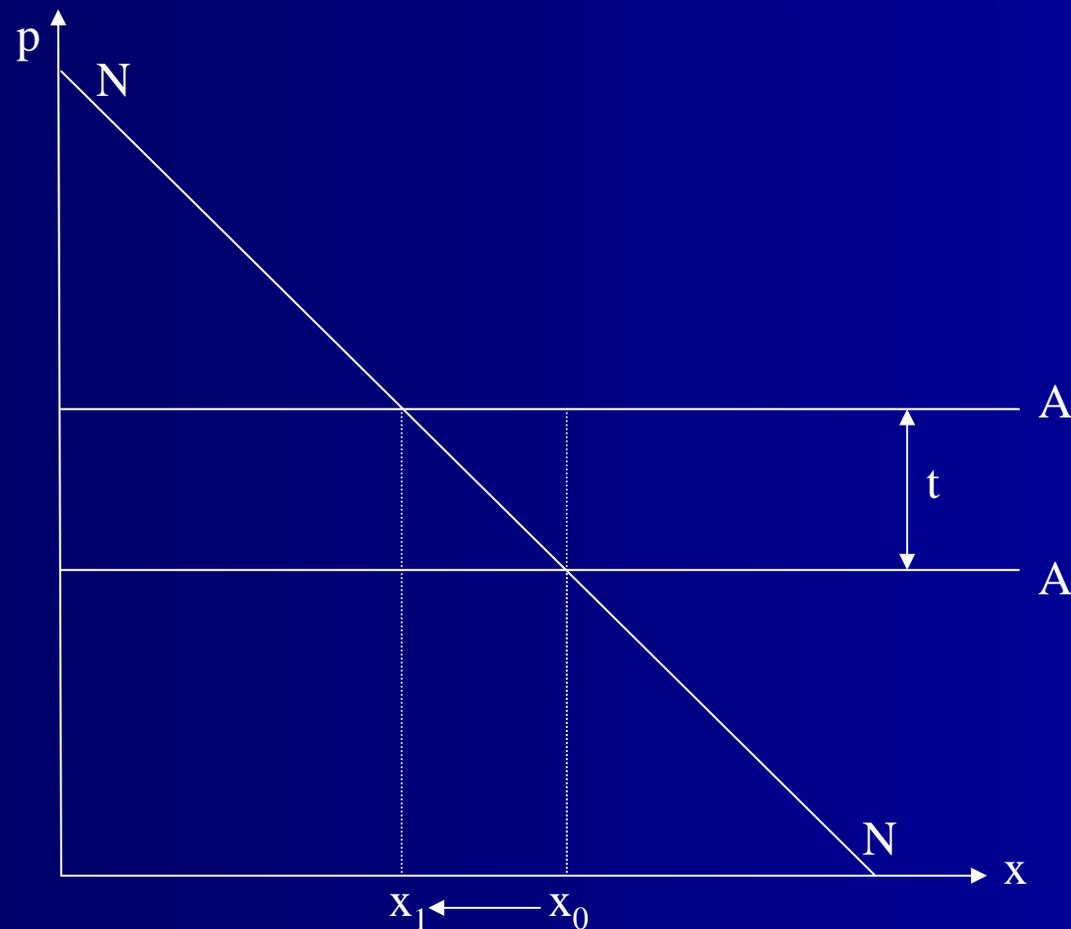
3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern

3.7.2.1. Mengenanpasserverhalten und Stücksteuer - Wirkungen einer Stücksteuer bei vollkommen elastischer Nachfragefunktion



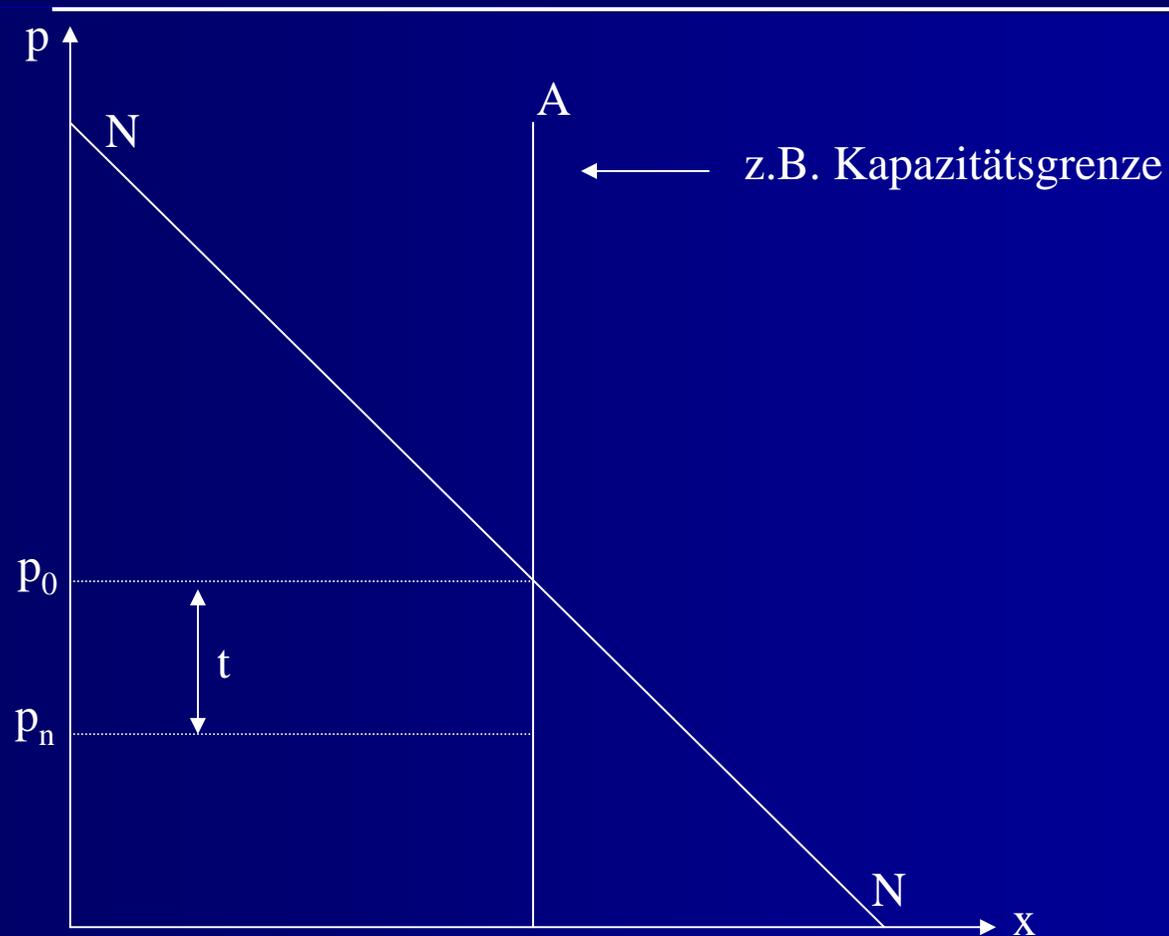
3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern

3.7.2.1. Mengenanpasserverhalten und Stücksteuer - Wirkungen einer Stücksteuer bei vollkommen elastischer Angebotsfunktion



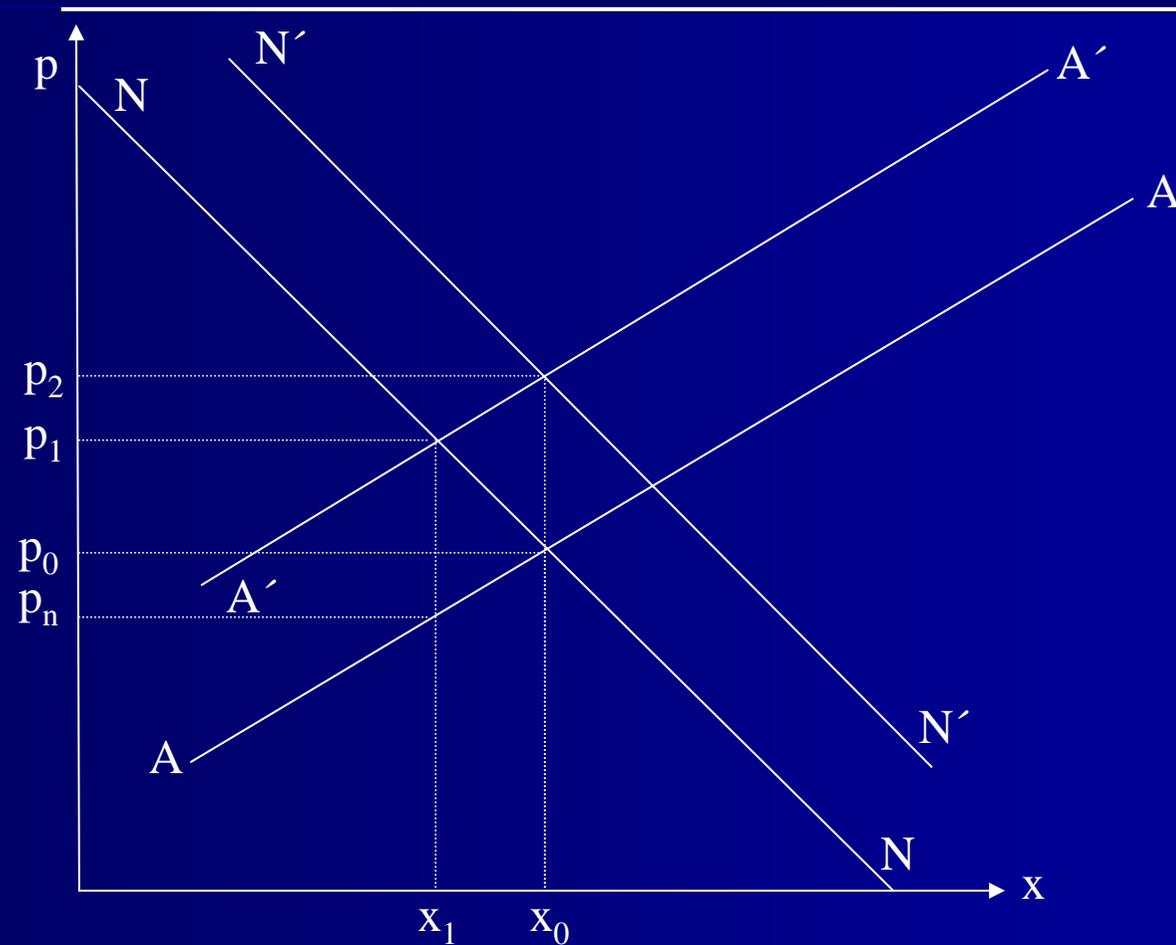
3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern

3.7.2.1. Mengenanpasserverhalten und Stücksteuer - Wirkungen einer Stücksteuer bei vollkommen unelastischer Angebotsfunktion



3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern

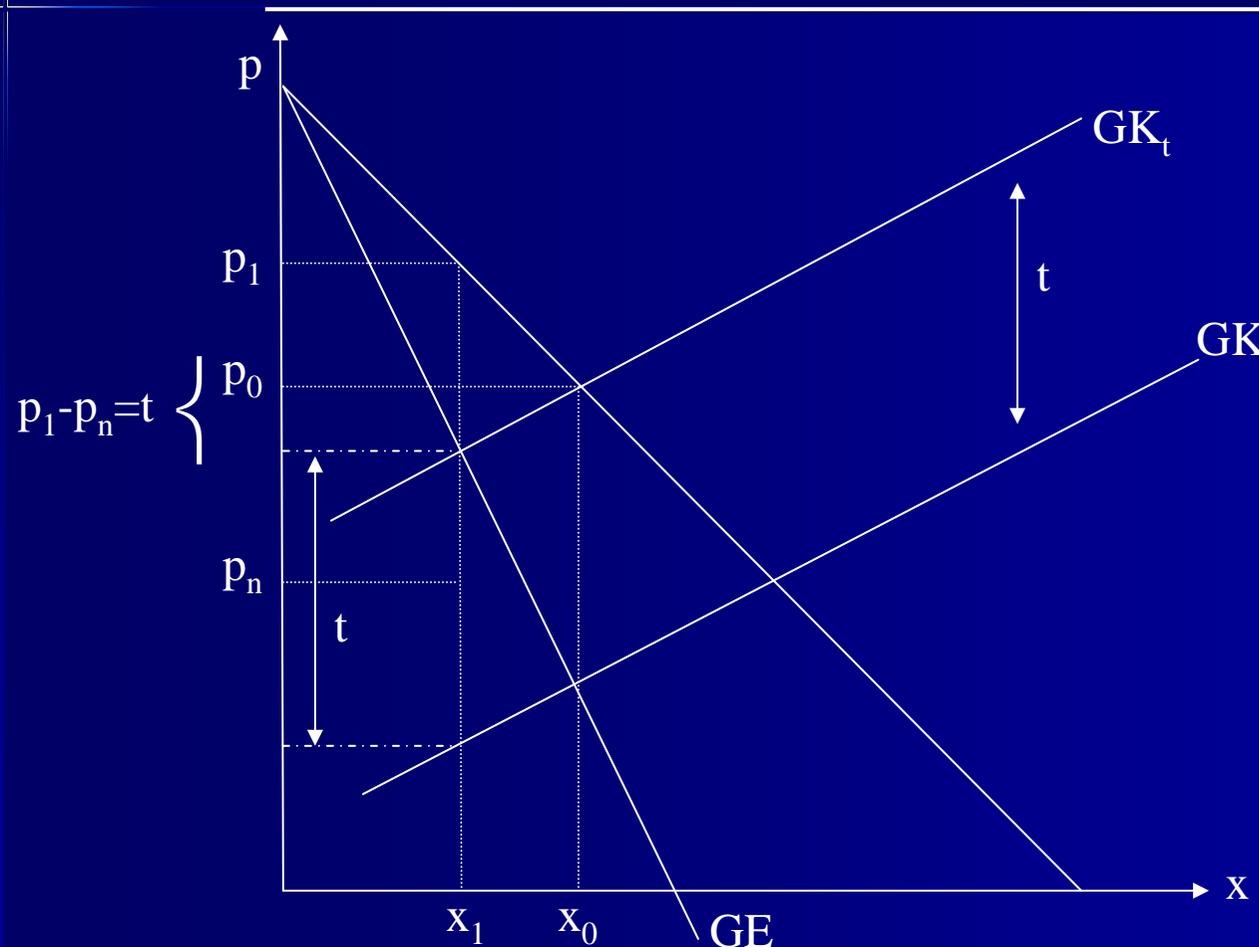
3.7.2.1. Mengenanpasserverhalten und Stücksteuer - Überwälzung in längerfristiger Perspektive



3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern

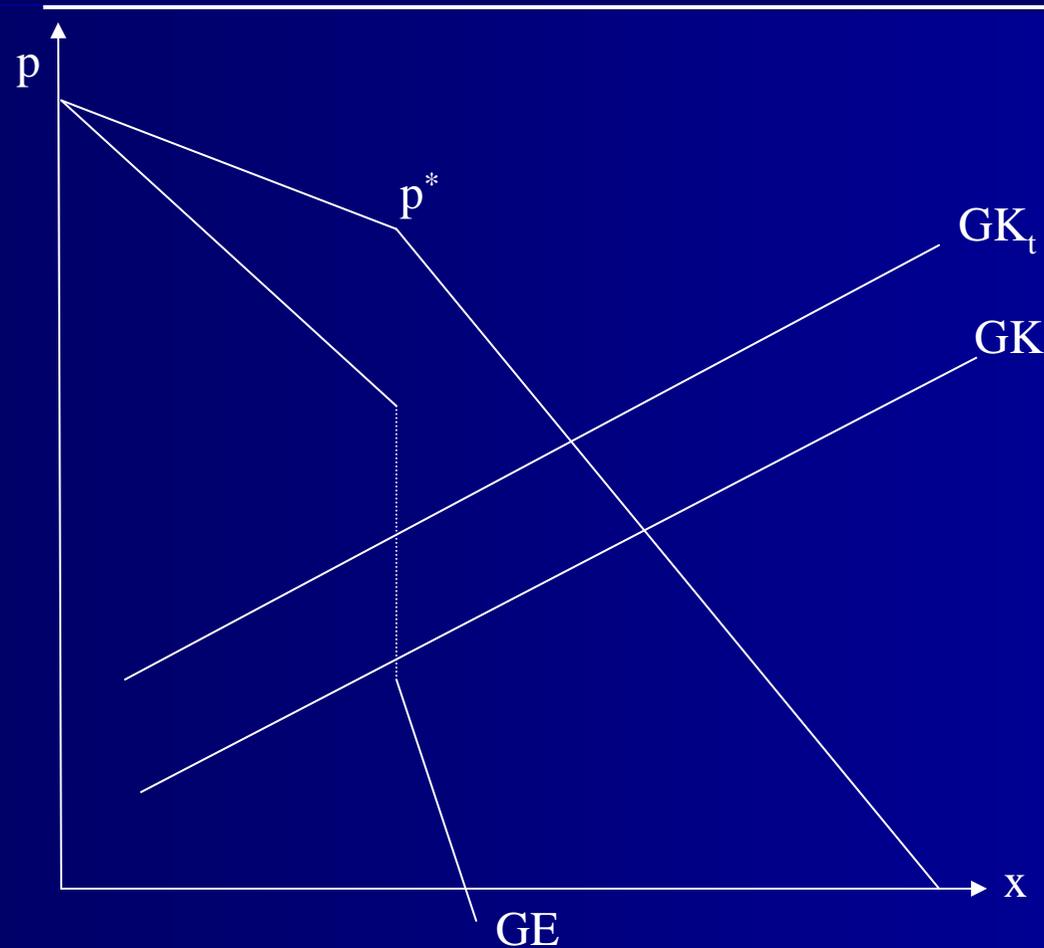
3.7.2.2. Monopolistische Preisfixierer und Stücksteuer

– Wirkungen einer Stücksteuer im Monopol



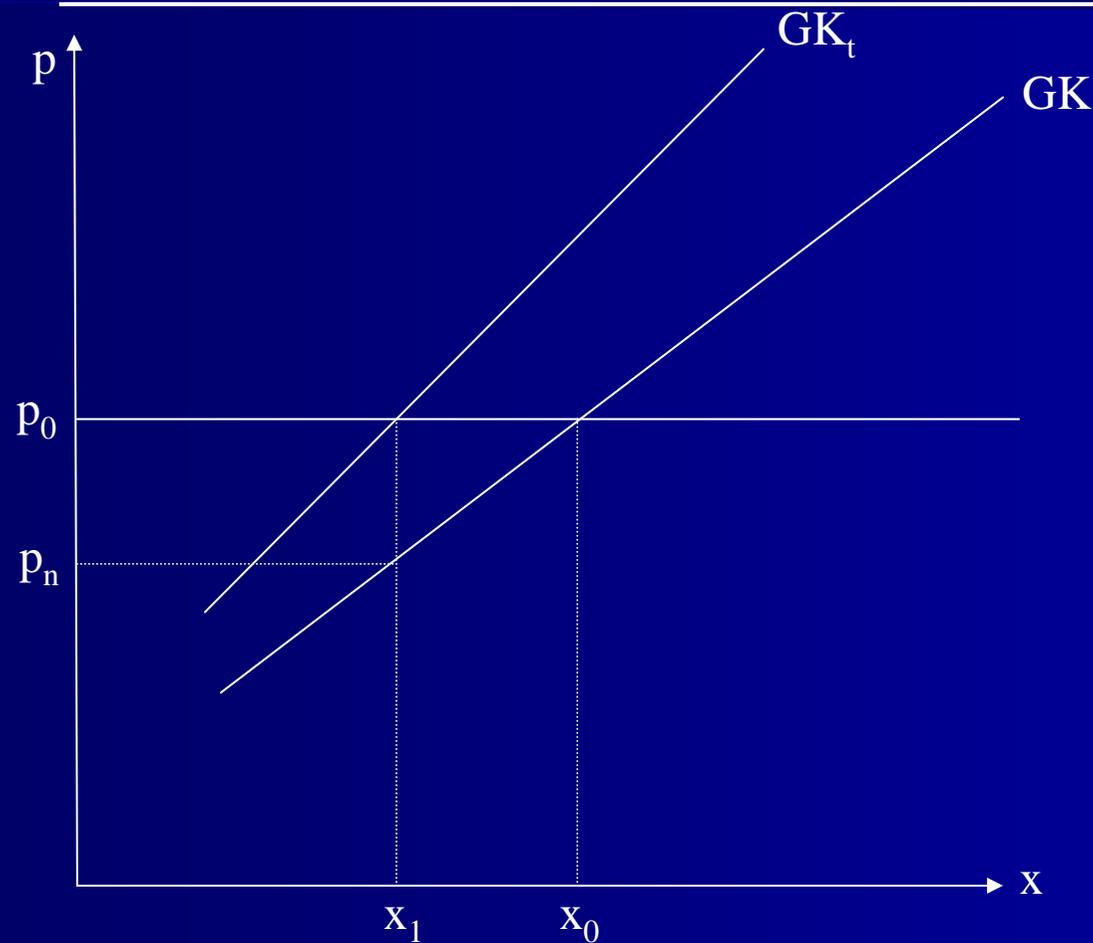
3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern

3.7.2.3. Geknickte Preis-Absatz-Relation und Stücksteuer – Wirkungen einer Stücksteuer im Oligopol



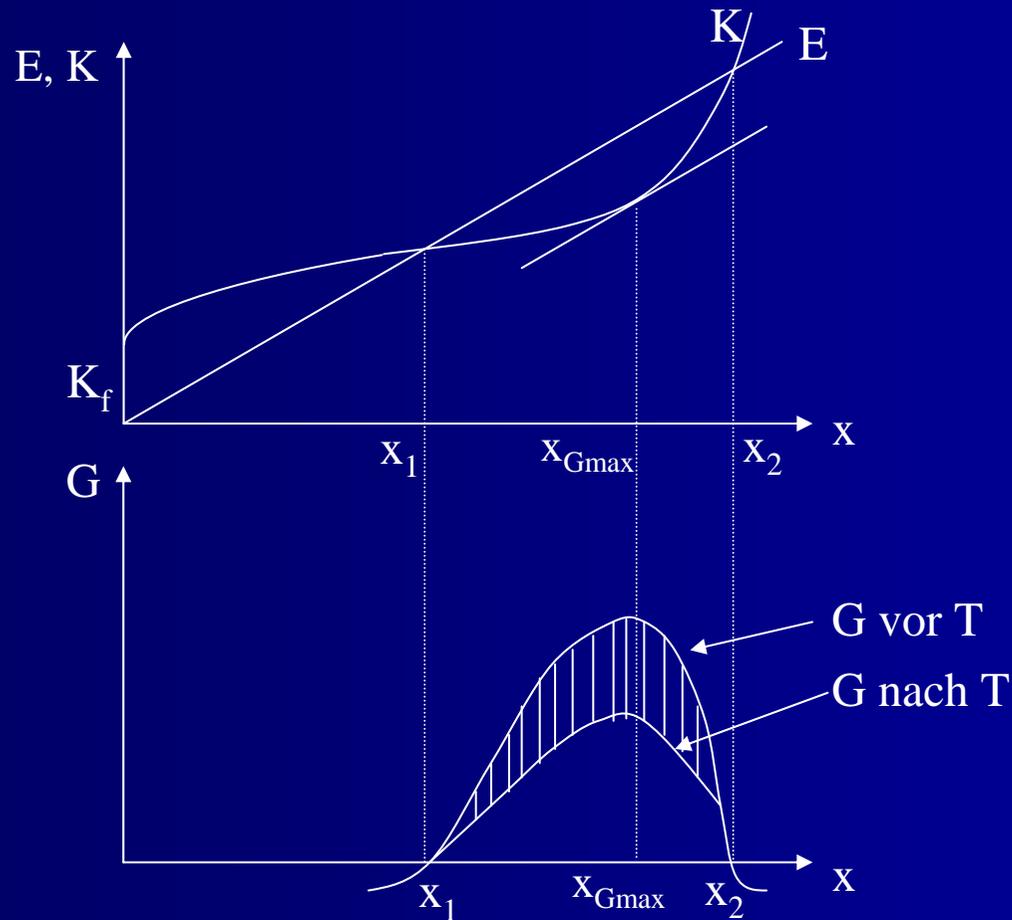
3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern

3.7.2.4. Überwälzung bei Wertsteuern – Wirkungen einer Wertsteuer bei Mengenanpasserverhalten



3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern

3.7.2.5. Exkurs Pigou-Steuer – Mengenanpasserverhalten und Gewinnsteuer



IV. Spezielle Steuerlehre

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

■ Einkommensteuer

Komponenten/Teilsteuern:

- Quellenbesteuerung:
 - Lohnsteuer
 - Abgeltungsteuer (2009)
- Veranlagte Einkommensteuer

■ Körperschaftsteuer

Verschiedene Konzepte der Verbindung mit bzw. Integration in die Einkommensteuer:

- Klassisches System
 - Definitivbesteuerung auf Unternehmensebene. mit oder ohne Ermäßigung bei der Einkommensteuer der Anteilseigner
- Anrechnungsverfahren
 - Teilanrechnung, Vollanrechnung

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.1. Personelle Einkommensteuer (1)

- **Historisch:** Entwicklung aus
 - Kontributionen/Objektsteuern
 - Kopf- und Haushaltsteuern
- **19. Jahrhundert: Entwicklung der Einkommensteuer**
 - Liberalismus: Wirtschaftliche Neutralität
 - Wohlfahrtsstaat: gerechtere Verteilung der Steuerlasten
 - Erste Einkommensteuer in Großbritannien 1799-1816, 1842-
- **Deutschland**
 - Ostpreußen 1811-1813
 - Preußen: 1820 Klassensteuer, 1851 klassifizierte Einkommensteuer
 - Einführung von Einkommensteuern in Hessen 1869, Sachsen 1874, Preußen 1891
 - Reichseinkommensteuer 1920 (Erzberger), seitdem reichs-/bundeseinheitliche Regelung
 - 1949-1955: Ländersteuer
 - Seit 1955: Gemeinschaftsteuer

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.1. Personelle Einkommensteuer (2)

- Einkommen als Indikator der steuerlichen Leistungsfähigkeit
 - Zusammenfassung aller steuerbaren Einkünfte („synthetische Bemessungsgrundlage) abzgl. Werbungskosten (objektives Nettoprinzip)
⇒ Summe der Einkünfte

- Berücksichtigung von Minderungen persönlicher Leistungsfähigkeit
 - Abzugsbeträge für Vorsorgeaufwendungen, außergewöhnliche Belastungen, Existenzminimum, Unterhaltsverpflichtungen (subjektives Nettoprinzip)

⇒ zu versteuerndes Einkommen

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.1. Personelle Einkommensteuer (3)

- Vertikale Differenzierung bei unterschiedlichen Einkommen
 - Anwendung eines einheitlichen Steuertarifs (durchbrochen)
 - proportionaler oder progressiver Tarifverlauf

- Zeitliche Dimension
 - Jahresperiodizität
 - Verlustrück- und -vorträge, besondere Steuersätze

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.1. Personelle Einkommensteuer (4)

■ Charakterisierungen:

- Königin der Steuern (Popitz 1926)
- Reinste, technisch und juristisch schönste Gestalt des Steuergedankens überhaupt und Höhepunkt der Steuerkunst des liberalen Bürgertums (Schumpeter 1929)
- „Zentrale Sonne“ des Steuersystems (Lampe 1934)
- reine Fiktion, entstanden in den Köpfen von Theoretikern, aber wenig tauglich für die Praxis (Sinn 1989)
- To tax the sum invested, and afterwards tax also the proceeds of the investment, is to tax the same portion of the contributor's means twice over (J. St. Mill 1868)

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.1. Personelle Einkommensteuer (5)

■ Steuerpflicht:

- natürliche Personen (juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer)
- unbeschränkte Steuerpflicht
 - Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland (Gebietsansässige, „Inländer“)
 - unabhängig von Staatsangehörigkeit
 - Wohnsitzlandbesteuerung
- beschränkte Steuerpflicht
 - nicht Gebietsansässige mit ihren inländischen Einkünften
 - „Territorialprinzip“
 - Quellenlandbesteuerung

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.1. Personelle Einkommensteuer (6)

■ Einkommensdefinitionen:

- Deutsches Einkommensteuergesetz:
pragmatische Aufzählung (Enumerationsprinzip)
 - Welche Idee/Konzept steckt dahinter?
- Quellentheorie (Fuisting)
 - historisch, teilweise bis heute praktiziert
- Reinvermögenszugangstheorie (Schanz/Haig/Simons)
 - Idealtyp, entspricht Leistungsfähigkeitsgedanken am Besten
- Markteinkommenstheorie
 - gegenwärtige Praxis

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.1. Personelle Einkommensteuer (7)

- **1. Deutsches Einkommensteuergesetz:
Pragmatische Aufzählung (Enumerationsprinzip)
§ 2 Abs. 3 EStG Land- und Forstwirtschaft**
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Gewerbebetrieb
 - selbständige Arbeit
 - nicht selbständige Arbeit
 - Kapitalvermögen
 - Vermietung und Verpachtung
 - sonstige Einkünfte (Spekulationseinkünfte + Renten)

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.1. Personelle Einkommensteuer (8)

■ 2. Quellentheorie

- „Gesamtheit der Sachgüter, welche in einer bestimmten Periode (Jahr) dem einzelnen als Erträge dauernder Quellen der Gütererzeugung zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse (...) zur Verfügung stehen“ (Fuisting 1892)
- Nicht steuerpflichtig sind:
 - Einmalige Zuflüsse, z.B. Lotteriegewinne, Erbschaften
 - Veräußerungsgewinne des Vermögens (capital gains)
 - „imputed income“ (Einkommen im Rahmen der Haushaltsproduktion)
 - Eigenleistungen im Haushalt
 - Nutzungswerte von Vermögen („imputed rent“ bei eigener Wohnung, Auto, Hausrat etc.)

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.1. Personelle Einkommensteuer (9)

■ 3. Reinvermögenszugangstheorie

- „Reinvermögenszugang eines bestimmten Zeitabschnittes inkl. der Nutzungen und geldwerten Leistungen Dritter“ (Schanz 1896)
- “Income is the algebraic sum of rights exercised in consumption and the change in the value of the store of property rights between the beginning and end of the period in question” (Simons 1938)
- D.h.: weite Einkommensdefinition
 - periodengerecht abgegrenztes „ökonomisches Einkommen“
 - einschließlich einmaliger Zuflüsse, z.B. Lotteriegewinne, Erbschaften
 - einschließlich realisierter und *unrealisierter* Wertänderungen des Vermögens (capital gains)
 - einschließlich imputed income

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.1. Personelle Einkommensteuer (10)

■ 4. Markteinkommenstheorie

- steuerrechtliche Interpretation des Einkommensbegriffs für praktikable Einkommensteuer:
Einkünfte, die durch eine Erwerbstätigkeit mit der Absicht, Gewinne oder Überschüsse zu erzielen erwirtschaftet werden
- Umfasst
 - Sachleistungen („geldwerter Vorteil“)
 - realisierte Veräußerungsgewinne
 - Sozialtransfers (z.B. gesetzliche Renten), private Unterhaltszahlungen ⇒ Korrespondenzprinzip
- Umfasst nicht
 - *un*realisierte Wertänderungen des Vermögens

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem (11)

Dualismus der Einkünfteermittlung im Steuerrecht

- **Gewinneinkunftsarten**

Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit

⇒ Gewinn

⇒ an Reinvermögenszugangstheorie angelehnt

- **Überschusseinkunftsarten**

unselbst. Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonst. Einkünfte

⇒ Überschuss (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)

⇒ an Quellentheorie angelehnt

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (1)

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Versorgungsfreibetrag § 19 EStG Abs. 2
 - Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag) § 9a EStG
 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividende)
 - Sparerpauschbetrag (801/1602 Euro, led./verh.)
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 7. Sonstige Einkünfte (z.B. Unterhaltsbezüge, private Veräußerungsgewinne, Ertragsanteil bei Leibrenten)
- = Summe der Einkünfte = Σ 1. - 7.**
-
-

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem - Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (2)

= **Summe der Einkünfte** = $\Sigma 1. - 7.$

- Altersentlastungsbetrag (40% der Summe der Einkünfte, jedoch ohne Versorgungsbezüge und Einkünfte aus Leibrenten, höchstens 1.908 €) § 24a EStG

Achtung, nur für Steuerpflichtige ab 64 Jahren:

= **Gesamtbetrag der Einkünfte**

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem - Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (3)

Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen nach § 10c EStG sind
- Vorsorgeaufwendungen § 10 EStG
- außergewöhnliche Belastungen §§33-33c EStG
- Steuerbegünstigung der selbst genutzten Wohnung im eigenen Haus §§ 10e, i EStG
- Verlustabzug: auf die beiden vorangehenden Veranlagungsjahre können Verluste „rückgetragen“ werden § 10d, § 2a Abs. 3 EStG
- Betreuungskosten (ab 2006 i.H.v. 2/3 bzw. max. 4000 Euro)

= Einkommen

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem

■ **Persönliche Abzüge von der Summe der Einkünfte**

Idee: Berücksichtigung von Minderungen persönlicher Leistungsfähigkeit

- Sonderausgaben
 - insbes. Vorsorgeaufwendungen
- außergewöhnliche Belastungen
- Unterhaltsverpflichtungen für Kinder:
Familienleistungsausgleich

⇒ zu versteuerndes Einkommen

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem

■ Sonderausgaben

- Vorsorgeaufwendungen, insbes. Versicherungsbeiträge bis zu einem Höchstbetrag
- Rentenzahlungen und dauernde Lasten
 - wenn sie auf besonderen Verpflichtungen beruhen und nicht erworben wurden (z.B. Versorgungsleistungen an Erblasser)
- Unterhaltsleistungen an geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, ehemaligen Lebenspartner mit gemeinsamen Kind(ern) siehe Bundestagsbeschluss vom 08.11.2007 zur Änderung der Unterhaltanspruchs
 - bis zur maximalen Höhe von (ab 2002)
13 805 Euro
- Schulgeld: 30 %

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem

- **Weitere Sonderausgaben (Steuervergünstigungen)**
 - Kirchensteuer
 - Steuerberatungskosten
 - Ausbildungskosten
 - bis zu 920 Euro
 - Spenden und Beiträge (begrenzt)
 - Hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis (2002 entfallen)
 - Schutzwürdige Kulturgüter
 - Herstellungs- und Renovierungskosten für schutzwürdige Kulturgüter bis zu 10 %

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem

- **Außergewöhnliche Belastungen**
 - Größere Aufwendungen, die ein Großteil der anderen Steuerpflichtigen nicht hat
 - mit zumutbarer Eigenbelastung
 - ohne zumutbare Eigenbelastung: Pauschbeträge

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem - Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (4)

Einkommen

- Freibeträge für Kinder seit 2002: je Kind 1.824 Euro (verh. 3.648 €) für das sachliche Existenzminimum plus 1.080 Euro (verh. 2.160 €) für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes; §§ 31, 32 Abs. 6 EStG
- Freibetrag für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die 410 Euro nicht überschreiten § 46 Abs. 3 EStG

= zu versteuerndes Einkommen

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem

- Familienleistungsausgleich
 - Alter Streit: Kinderfreibeträge oder Kindergeld
 - Leistungsfähigkeitsprinzip: Kinderfreibeträge
 - Sozial-/Familienpolitik: Kindergeld
 - Seit 1996: „Optionsmodell“
 - Alternative Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen oder Kindergeld
 - Automatische Günstigerprüfung bei Veranlagung/Lohnsteuerverfahren

Ausbildungsfreibetrag (924 Euro)

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem

■ Steuerfreie Einkünfte - § 3 EStG

Lange Liste, wichtige Positionen:

- Lohnersatzleistungen
- bestimmte Abfindungen
- Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung
- sonstige Sozialtransfers
- Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (begrenzt), Bergmannsprämien

teilweise Progressionsvorbehalt

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Ergänzungen

- **Steuerbilanzielle Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich**
 - Maßgeblichkeit der Handelsbilanz
 - Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)
 - Vorsichtsprinzip:
 - Realisationsprinzip: nur realisierte Gewinne auszuweisen
 - Imparitätsprinzip: vorhersehbare Risiken/Verluste sind sofort zu berücksichtigen, auch wenn sie noch nicht realisiert sind
⇒ Sonderabschreibungen, Rückstellungen
 - Konsequenz
 - Stille Reserven
 - Übertragung stiller Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter, § 6b EStG
 - Steuerpflichtiger Gewinn kleiner als periodengerecht ausgewiesener „ökonomischer“ Gewinn
 - Steuerreformen: Begrenzung der Teilwertabschreibung, Wertaufholungsgebot

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Ergänzungen

- **Besteuerung der Personengesellschaften**
 - Steuerpflichtig sind die Gesellschafter („Mitunternehmer“), nicht die Personengesellschaften (Durchreichung der Gewinne auf die persönliche Besteuerungsebene)
 - Mitunternehmer: Gekennzeichnet durch Mitunternehmerrisiko und Mitunternehmerinitiative (BFH)

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Tarif (1)

Einkommensteuertarif

- Tariffunktion T in Abhängigkeit vom „zu versteuernden Einkommen“ Y

$$T(Y)$$

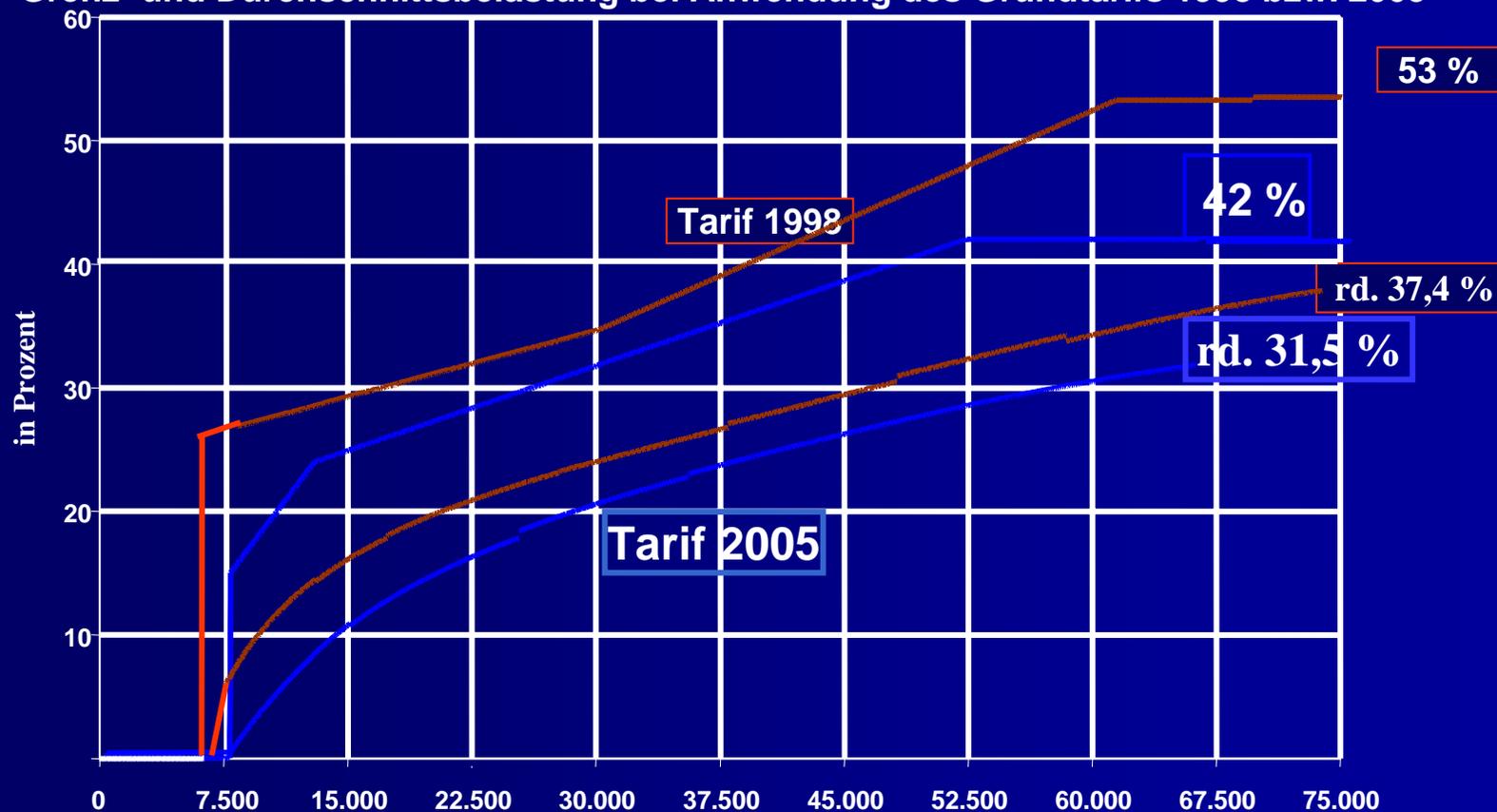
mit Grundfreibetrag als Teil der Tariffunktion,
mit linear-progressiver Belastung

- Steuerreform: Tarifsenkungen 1999 - 2005

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Tarif (2)

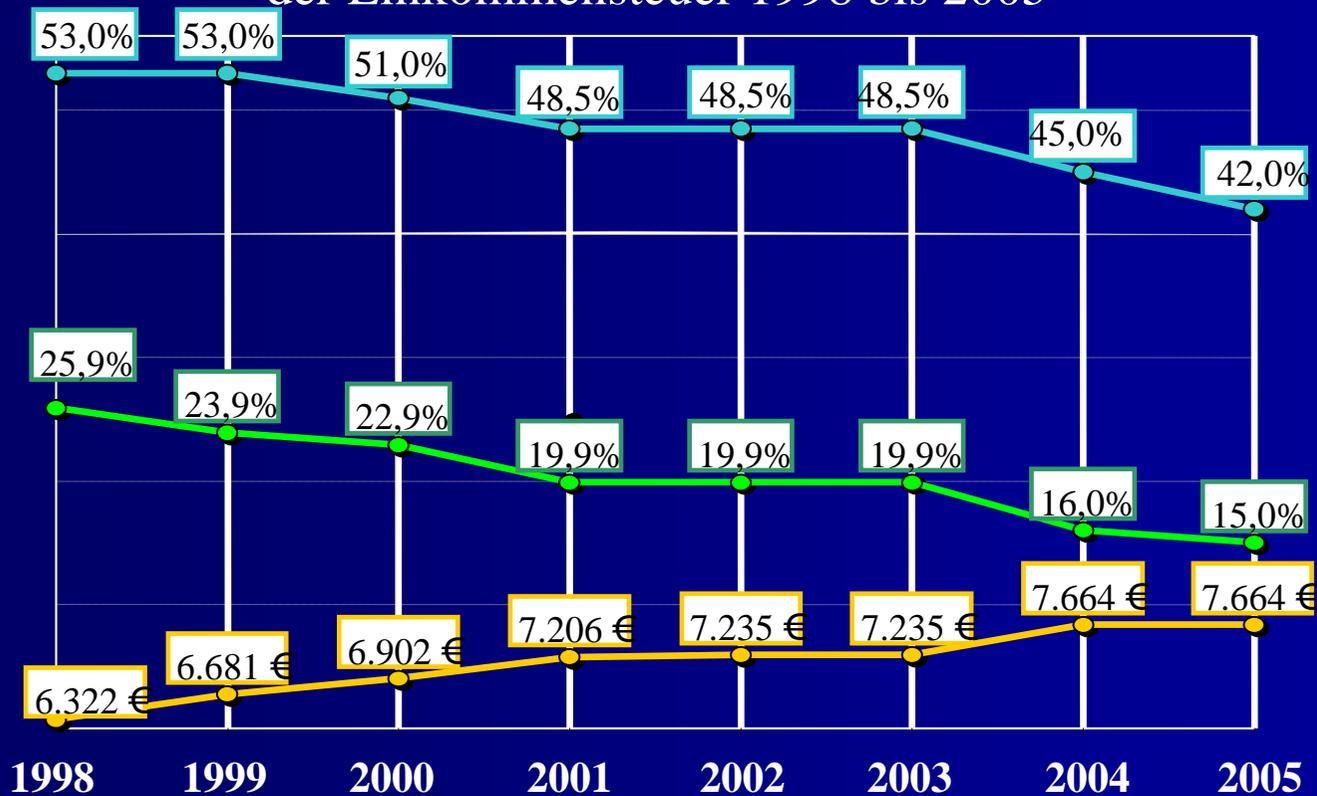
Grenz- und Durchschnittsbelastung bei Anwendung des Grundtarifs 1998 bzw. 2005



4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Tarif (3)

Grundfreibetrag, Eingangsteuersatz und Spitzensteuersatz der Einkommensteuer 1998 bis 2005



4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Ehegattensplitting (1)

■ Ehegattenbesteuerung

– In Deutschland: Splittingverfahren

- das gesamte zu versteuernde Einkommen ($Y^A + Y^B$) der beiden Ehepartner wird halbiert
- darauf die tarifliche Einkommensteuer ermittelt
- und dieser Steuerbetrag mit zwei multipliziert

$$S(Y^A, Y^B) = 2 T[(Y^A + Y^B)/2]$$

– Führt bei unterschiedlichen Einkünften der Ehepartner zu niedrigerer Gesamtsteuerbelastung im Vergleich zu Individualbesteuerung:

$$I(Y^A, Y^B) = T(Y^A) + T(Y^B)$$

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Ehegattensplitting (2)

- **Splittingeffekt**

- Hängt ab

- von der Höhe des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens
- von der Höhe des Einkommensunterschieds zwischen den Ehepartnern

- Maximaler Splittingeffekt 2005:

- ein Einkommensbezieher
- zu versteuerndes Einkommen von 104 304 Euro und mehr
- 7 914 Euro im Jahr

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Ehegattensplitting (3)

■ Kritik am Ehegattensplitting

- Erhebliche Vorteile für Reiche
- Begünstigung der „Hausfrauenehe“
- keine gezielte Begünstigung von Familien mit Kindern

⇒ Vorschläge (Familienministerium):

- Abbau des Splittingeffekts durch Einführung „Realsplitting“
- Verbesserung des Familienleistungsausgleichs

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Ehegattensplitting (4)

- **Alternative: Realsplitting**
 - Individualbesteuerung oder Aufteilung des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens
 - fiktiver Unterhaltstransfer vom höher verdienenden Partner auf den geringer verdienenden Partner
 - in Höhe begrenzt (z.B. 13 805 Euro, in Anlehnung an Unterhaltstransfer bei Geschiedenen/getrennt Lebenden)

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – zur Progression

■ Progressionsvorbehalt - § 32b EStG

- Idee: Steuerfreie Einkünfte werden bei der Besteuerung der steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt
 - Berechnung des höheren Durchschnittsteuersatzes *einschließlich* steuerfreier Einkünfte
 - Anwendung auf steuerpflichtige Einkünfte
- Progressionsvorbehalt gilt für
 - Einkommensersatzleistungen (Arbeitslosengeld und -hilfe, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc.)
 - steuerfreie ausländische Einkünfte

Y^p : Steuerfreie, dem Progressionsvorbehalt unterliegende Einkünfte /

Y^s : steuerpflichtige Einkünfte

$$\Rightarrow T = T(Y^s + Y^p) / (Y^s + Y^p) \cdot Y^s$$

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.3. Die Körperschaftsteuer

■ Körperschaftsteuer

- „Einkommensteuer“ der juristischen Personen
 - Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art des öffentlichen Rechts
- Gewinn der juristischen Person unterliegt der Körperschaftsteuer, Gewinnausschüttung an private Haushalte der Abgeltungssteuer
- Verschiedene Konzepte der Verbindung mit bzw. Integration in die Einkommensteuer:
 - Klassisches System: Definitivbesteuerung auf Unternehmensebene
 - ohne Ermäßigung bei der Einkommensteuer der Anteilseigner
 - mit Ermäßigung/Befreiung bei der Einkommensteuer der Anteilseigner
 - Anrechnungsverfahren
 - Teilanrechnung
 - Vollanrechnung

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.3. Körperschaftsteuer (1)

Steuerreform 2000

Mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2001 das seit 1977 gültige Anrechnungsverfahren abgeschafft und durch das Halbeinkünfteverfahren ersetzt.

Steuerreform 2008

Die Unternehmensteuerreform 2008 bringt mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 %, mit der Einführung einer Zinsschranke von 30 % bei einem Freibetrag von 1 Mio. € (bei gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Bestimmungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung in § 8a KStG) sowie der Einführung der Abgeltungsteuer (2009) und des Teileinkünfteverfahrens erhebliche Veränderungen für die Besteuerung von Körperschaften und deren Anteilseignern.

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.3. Körperschaftsteuer (2)

- **Besteuerungsgrundlagen der Körperschaftsteuer**
 - Unbeschränkt steuerpflichtig:
 - Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die entweder ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben
 - Steuerpflichtiger Gewinn:
 - Vorschriften des Einkommensteuergesetzes
 - Körperschaftsteuersatz:
 - seit dem Veranlagungszeitraum 2008 für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne *einheitlich* 15 %

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.3. Körperschaftsteuer (3)

- **Ziele der Unternehmenssteuerreform**
 - Nachhaltige Förderung von Wachstum und Beschäftigung
 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Investitionskraft durch Senkung der Steuerbelastung
 - Stärkung der Innenfinanzierung und Eigenkapitalbasis durch Begünstigung der im Unternehmen belassenen Gewinne (Thesaurierungsbegünstigung)
 - Verbesserung der "Europa-Tauglichkeit" des Steuersystems

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.3. Körperschaftsteuer (4)

- **Kritik am Systemwechsel: Neutralität und Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt**
 - Systematische Begünstigung einbehaltener Gewinne ist grundsätzlich fragwürdig
 - Verletzt Neutralität und Leistungsfähigkeitsprinzip
 - Betriebliche Gewinne begünstigt, unabhängig von Verwendung
 - „Einsperrung“ von Mitteln im Unternehmensbereich (lock-in)
 - Stärkt Finanzintermediation

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.3. Körperschaftsteuer (5)

- **Wirkungen auf Finanzmärkte / Corporate Governance**
 - Tendenz zur Gewinneinbehaltung
 - Stärkung der Stellung des Vorstandes
 - Anreize zur Umgründung in Kapitalgesellschaft bei gut verdienenden kleinen und mittleren Personenunternehmen
 - Finanzintermediäre werden verstärkt Vermögensverwaltung für Privatanleger betreiben
 - Befreiung von Veräußerungsgewinnen bei Beteiligungen erleichtert Umstrukturierung der „Deutschland AG“
 - Klassisches System ist
 - besser vereinbar mit integrierten Kapitalmärkten und Europäischem Recht
 - international das dominierende System
 - Andererseits: Anrechnungssysteme weiterhin üblich in einzelnen EU-Ländern

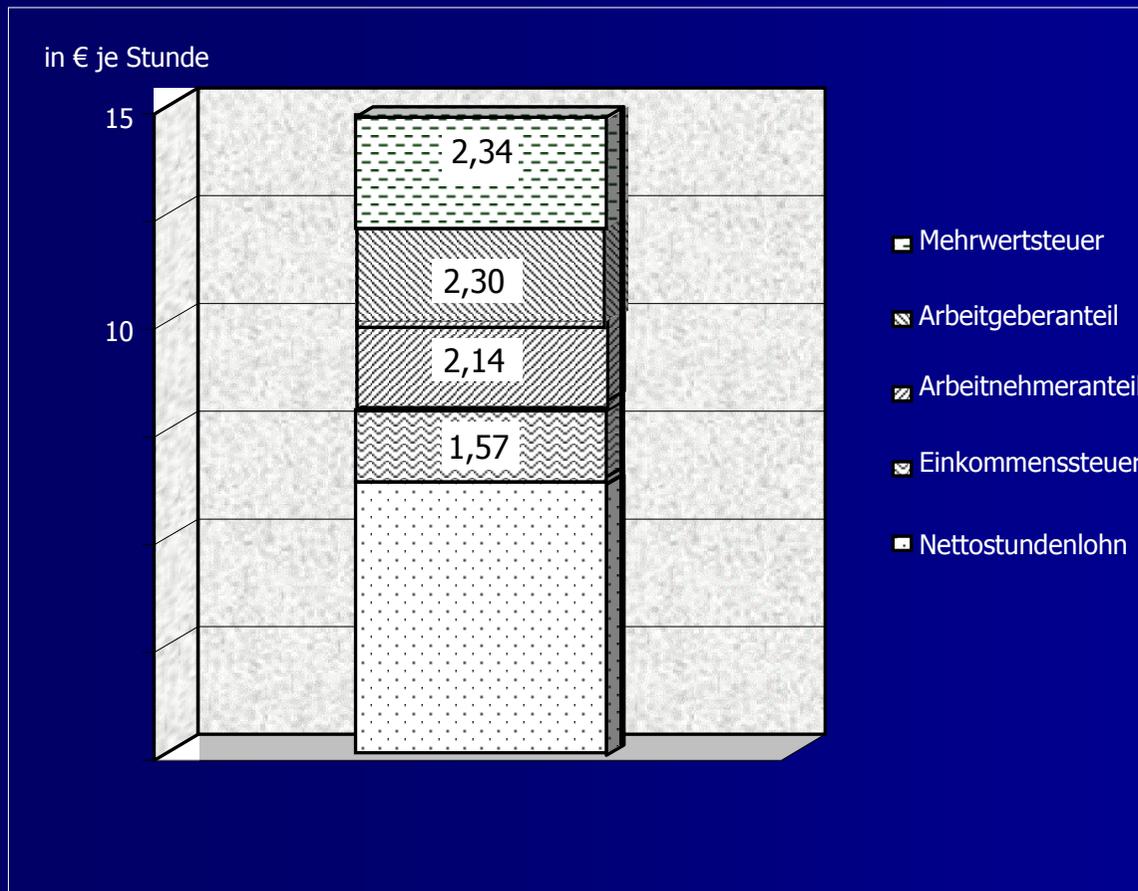
4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.4. Probleme der Einkommensbesteuerung (1)

- Erosion der Bemessungsgrundlage, hohe Steuersätze
 - ungerechte Belastungswirkungen, Verstoß gegen Leistungsfähigkeitsgrundsatz
 - teilweise problematische Lenkungswirkungen
- "Heimliche" Steuererhöhungen und "kalte" Progression
 - Nominalwertprinzip: Mark ist gleich Mark
 - Keine Inflations-Indexierung in Deutschland
- Kombination mit Sozialbeiträgen und Sozialtransfers
 - hohe Grenzbelastungen durch ESt/Sozialbeiträge sowie Abbau von Sozialtransfers
 - Reduziert Arbeitsanreize und stärkt Schattenwirtschaft

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.4. Probleme der Einkommensbesteuerung (2)



Annahmen im Beispiel:

Bruttostundenlohn: 10 €

Mehrwertsteuer: 19%

Sozialversicherungsbeiträge:

(Durchschnitt 2006: 40,6%) im Bsp: AG 23% inkl. Urlaubsgeld + AN 21,4%

Grenzeink.-steuersatz: 20%

Arbeitskosten, Abgabenbelastung und Lohn in €/Stunde

Arbeitskosten: 14,64 €

Mehrwertsteuer: 2,34 €

Arbeitgeberbetrag: 2,30 €

Bruttostundenlohn: 10 €

Arbeitnehmerbeitrag: 2,14 €

Lohnsteuer: 1,57 €

Nettostundenlohn: 6,29 €

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (1)

- Steuerbelastung des Lebenseinkommens: einmalig, gleichmäßig und einfach
- Arbeitseinkommen und Kapitaleinkommen nach gleichen steuerlichen Belastungskriterien
- Objektives Nettoprinzip bei jeder Einkunftsart
- Kassenprinzip als grundlegende Ermittlungsmethode
- Subjektives Nettoprinzip zum Schutz des Existenzminimums
- Beibehaltung des Kalenderjahrs als grundlegenden Erhebungsabschnitt

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (2)

- kassenmäßiger Überschuss der Erwerbseinnahmen über die Erwerbsausgaben
- Modifikationen beziehen sich auf
 - Ausgaben für abnutzbare Sachanlagen, die über jährliche Abschreibungen absetzbar sind
 - Abzug von Schutzzinsen auf das berücksichtigungsfähige Eigenkapital des Unternehmens
- Dividenden und Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der Besteuerung

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (3)

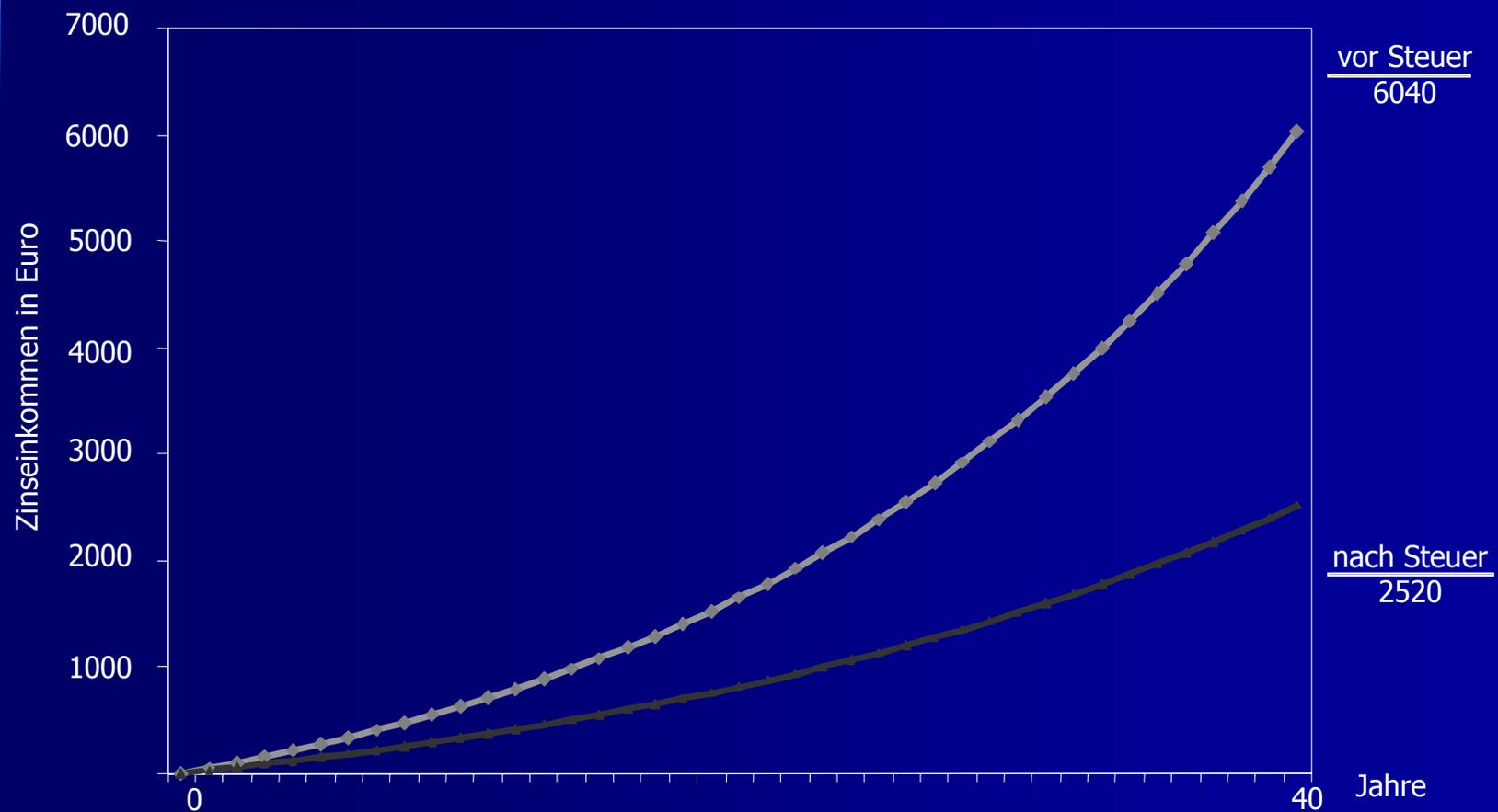
Steuerfreie Grundrendite bzw. Schutzzins

- Steuerfreie Grundrendite bei allen Formen von Erträgen in Verbindung mit Sach- und Finanzkapitaleinsatz
- Schutzzins entspricht Zins für risikofreie Anlagen
- Begründung durch dynamisches Leistungsfähigkeitsprinzip bzw. Lebenseinkommensbesteuerung
- Keine Verzerrung bei Sparentscheidungen sowie Verbesserung der Eigenkapitalausstattung, Inflationsneutralität
- Keine Notwendigkeit von überhöhter Abschreibung
- Massive Entlastung von Kapitaleignern

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (4)

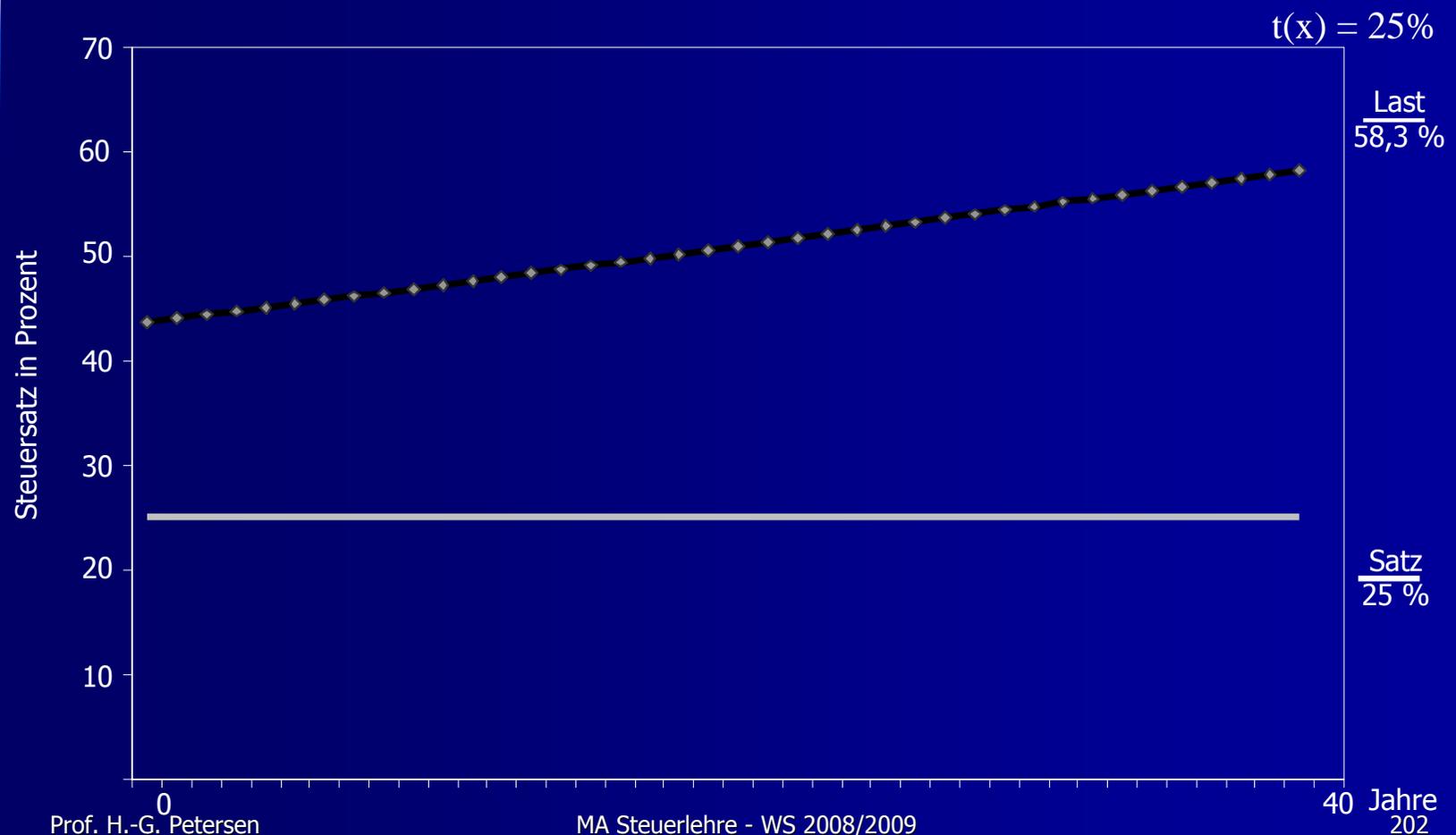
Belastung der Zinseinkommen bei traditioneller ESt



4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (5)

Belastung der Zinseinkommen bei traditioneller ESt



4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (6)

Erhebungsformen der Einkommensteuer

- Persönliche Einkommensteuer der Bürger
- Gewinnsteuer großer Kapitalgesellschaften u.a.
- Beide Erhebungsformen werden vollständig abgestimmt in einem Gesetz (siehe Einfachsteuer-Gesetzentwurf: www.einfachsteuer.de) geregelt

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (7)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Basis der persönlichen Einkommensteuer

- + Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit
 - + Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
 - + Vorsorgeeinkünfte
 - Ausgaben für berufliche Bildung
 - Verlustvortrag
-
- = marktbestimmtes Einkommen
- persönliche Abzüge
 - Familiärer Freibetrag
 - Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
 - Steuerberatungskosten

= zu versteuerndes Einkommen (Steuerbasis)

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (8)

Beispielhafte Steuererklärung (1)

Steuernummer: 343434343434

Name und Adresse: Herbert Hoffnung; Zeppelinstr. 151, 69121 Heidelberg

An das Finanzamt: Heidelberg

I. Erklärung und Abrechnung der Einkommensteuer für das Jahr „01“

Zeile			Nach amtlicher Feststellung in EUR		Nach privaten Unterlagen in EUR
1	Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit	+	34 920	+	34 920
2	Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit		0	+	200
3	Vorsorgeeinkünfte	-	7 650	-	7 650
4	Ausgaben für berufliche Bildung		0	-	500
5	Verlustvortrag		0		0
6	Schutzzinsen auf Verlustvortrag		0		0
7	Markteinkommen [Summe: (1) bis (6)]	+	27 270	+	26 970

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (9)

Beispielhafte Steuererklärung (2)

8	Persönliche Abzüge	-	14 590	-	14 590
9	Zu versteuerndes Einkommen [Summe: (7) bis (8)]	+	12 680	+	12 380
10	Steuerschuld {+} : 0,25 ^x Betrag in (9), wenn dieser positiv ist Steuervergütung {-} : 0,25 ^x Betrag in (7), wenn dieser negativ und ein Steuerguthaben vorhanden ist	+	3 170	+	3 095
11	Anrechenbare Einkommensteuern	-	3 170	-	3 170
12	Zu zahlende Steuer {+} Zu erhaltende Steuer {-} [Summe: (10) bis (11)]		0	-	75
Bankkonto Nr.			Kreditinstitut:		
			Bankleitzahl:		
Ich versichere, dass die Angaben in dieser Erklärung nach meinem besten Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen.			An der Erklärung hat mitgewirkt:		
Datum und Unterschrift			Name/Firma und Adresse		

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (10)

Nachgelagerte Besteuerung der Renten

- Steuerfreiheit für Beiträge zur staatlichen und privaten Altersvorsorge
- Rentenbesteuerung (volle Besteuerung nach Abzug des Grundfreibetrags etc.)

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (11)

Gleichstellung von Investitionen in das Humankapital

- Abzug von Ausgaben für die berufliche Bildung (Humankapital)
- Besteuerung der Erträge des Humankapitals automatisch über die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit
- Das hiermit angewandte Prinzip der nachgelagerten Besteuerung führt zu gleichen einmaligen Steuerlasten wie die Besteuerung der Erträge aus Sachkapital in den Unternehmen.

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (12) Familienbesteuerung

- Freibeträge für die unterhaltenen Personen zum Schutz des Konsumexistenzminimums
- In der Endstufe, d.h. bei Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes, wird die Entlastung bei Kindern ausschließlich durch das Kindergeld geregelt

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (13)

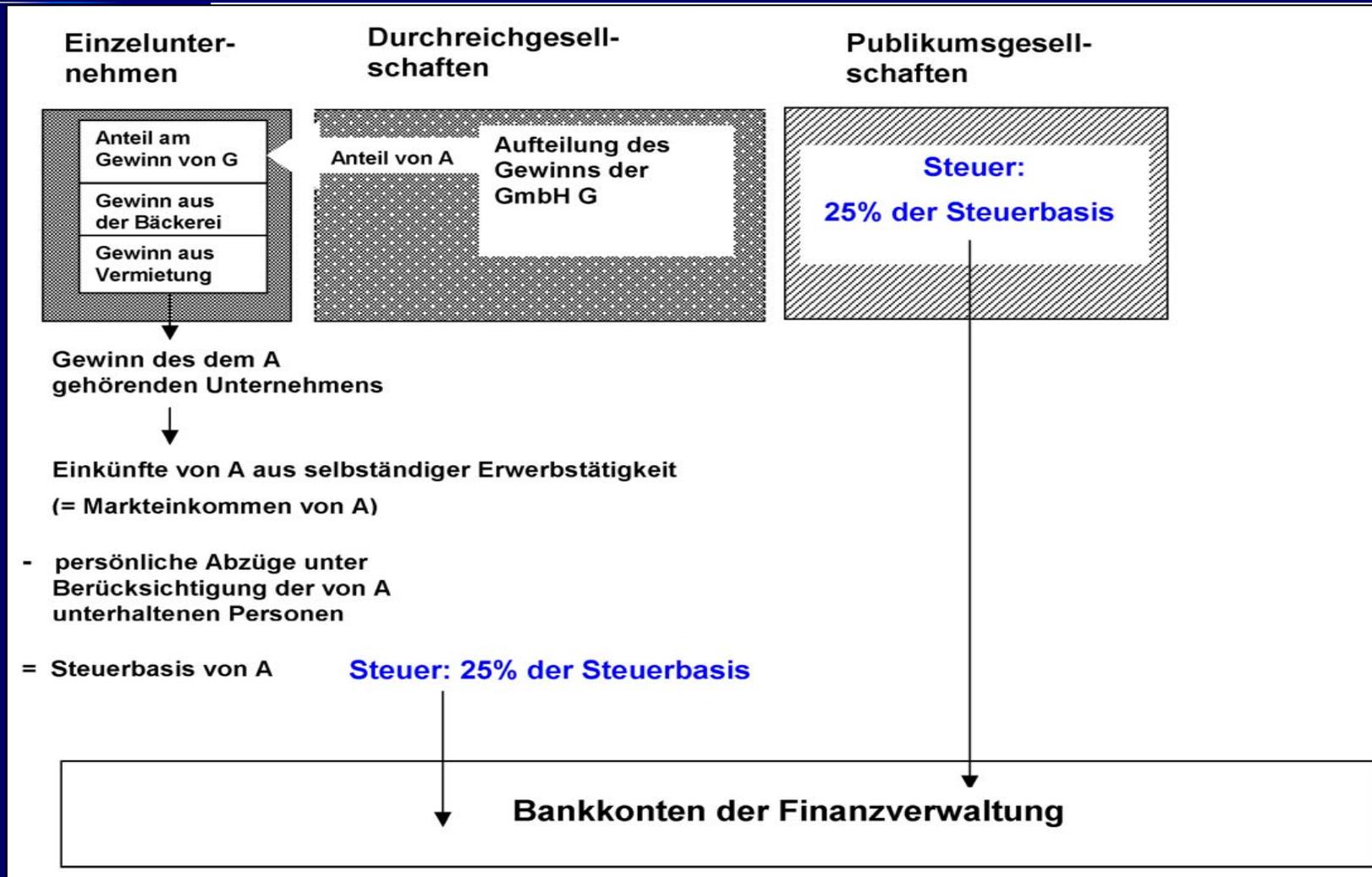
Unternehmensbesteuerung

- Gewinne persönlich geführter Unternehmen werden unabhängig von der Rechtsform bei den Eigentümern bzw. Gesellschaftern besteuert.
- Gesellschaften (Personen- oder Kapitalgesellschaften), deren Gewinne ausschließlich bei den Gesellschaftern besteuert werden, heißen Durchreichgesellschaften.
- Gewinne der börsennotierten Publikumsgesellschaften, der Betriebe ausländischer Gesellschaften sowie auch der marktorientierten Betriebe öffentlicher Organisationen werden abschließend auf der Unternehmensebene besteuert.

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (14)

Besteuerung der Unternehmensgewinne



4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (15)

Steuertarife (zehnjährige Übergangsperiode, ab 2001 hypothetisch)

- Persönliche Einkommensteuer: dreistufig bis 2009 einschließlich (Steuersätze 15/25/35 %); Gewinnsteuer: 35%
- Persönliche Einkommensteuer: zweistufig von 2010 bis 2014 einschließlich (Steuersätze 20/30 %); Gewinnsteuer: 30%.
- Tarif der persönlichen Einkommensteuer und der Gewinnsteuer einheitlich ab 2015 (Steuersatz 25 %)
- Reduzierung der jeweiligen Steuertarife, falls ein begrenztes Hebesatzrecht der Gemeinden als Zuschlag auf die Einkommensteuer ihrer Bürger eingeführt wird

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern (1)

- **Formen der Vermögensbesteuerung**
 - Allgemeine persönliche Vermögensteuer
 - Vermögenswerte minus Schulden
 - Vermögensabgaben (z.B. Lastenausgleich)
 - Grundsteuer
 - Bodenwert
 - Boden- und Gebäudewert
 - (Gewerbe-)Kapitalsteuern, franchise tax
 - Kapitalverkehrsteuern
 - Grunderwerbsteuer
 - Kapitalverkehrsteuern
 - Erbschaft- und Schenkungsteuer

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern (2)

- **Typen der Vermögensbesteuerung**
 - Laufende Vermögensbesteuerung (Soll-Ertragsteuer)
 - Persönliche Vermögensteuer
 - Grundsteuer
 - Kapitalverkehrsteuern
 - Substanzbesteuerung
 - Vermögensabgaben
 - Erbschaft- und Schenkungsteuer

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern (3)

■ Vermögensarten

- Sach-/Realvermögen
 - Betriebsvermögen (unmittelbares Eigentum an Unternehmen)
 - Grundvermögen (vermietet, selbstgenutzt)
 - „immaterielles“ Vermögen (z.B. Lizenzen, Urheberrechte, Patente)
 - Gebrauchs-/Haushaltsvermögen (eigenes Auto, Hausrat)
 - „Naturvermögen“ (Bodenschätze, Wälder und andere natürliche Ressourcen, an denen private Eigentumsrechte bestehen)
 - im weiteren Sinne auch die Arbeitskraft im Sinne von „Humankapital“
- Geldvermögen
 - Spareinlagen und andere Geldanlagen bei Banken, Bausparkassen und Versicherungen
 - Anleihen, Rentenwerte
 - Beteiligungswerte: Aktien, Geschäftsanteile bei Genossenschaften und Vereinen, Beteiligungen an Personengesellschaften
 - „Versorgungs-“/„Sozialvermögen“: Ansprüche an Versorgungssysteme
- Verbindlichkeiten

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern (6)

- **Vermögensfunktionen**
 - Ertragsfunktion
 - Markeinkommen
 - Nutzwerte, imputed rents
 - selbstgenutzte Wohnung, sonstiges
Gebrauchsvermögen
 - Wertaufbewahrungs- und Sicherungsfunktionen
 - Machtfunktion
- ⇒ besondere steuerliche Leistungsfähigkeit?

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern (7)

- **Rechtfertigung der Vermögensbesteuerung**
 - Leistungsfähigkeitsprinzip
 - besondere Vermögensfunktionen
 - „fundiertes“ Einkommen
 - Äquivalenzprinzip
 - Staatlicher Schutz des Vermögens
 - Kommunalbesteuerung des Grundvermögens: lokal „radizierbare“ Steuerbelastung der Unternehmen und Bevölkerung
 - Umverteilung
 - Chancengleichheit in der Leistungsgesellschaft
 - Dekonzentration des Vermögens
 - Belastung des „leistungslosen“ Zuflusses von Vermögensmassen (Erbschaftsteuer)
 - Ergänzungsfunktion zu anderen Steuern

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern (8)

- **Steuertechnische Herausforderungen der Vermögensbesteuerung**
 - Sachvermögen (Betriebe, Immobilien)
 - Erfassung leicht
 - Bewertung schwierig (marktnahes Bewertungsverfahren, einmalig oder laufend?)
 - Geldvermögen
 - Bewertung leicht
 - Erfassung schwierig
 - steuerliches Bankgeheimnis im Inland
 - Ausweichen auf ausländische Finanzplätze

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern (9)

■ Vermögensbewertung

- Verkehrswert, gemeiner Wert: beobachtbare Marktwerte
- Problem: Bei Sachvermögen häufig keine geeigneten Vergleichswerte
 - Ertragswertverfahren
 - „nachhaltiger“ Ertrag oder Zahlungsströme
 - Kapitalisierung mit Vervielfältiger/Barwertfaktor
 - Problem: Prognose zu nachhaltigem Ertrag, Festlegung Diskontierungszinssatz
 - Sachwertverfahren
 - Anschaffungs- und Herstellungskosten, umgerechnet auf Wiederbeschaffungspreise
 - Abschreibung für altersbedingte Wertminderung
 - Problem: Fehlinvestitionen (niedrigerer Ertragswert)
 - Mischung beider Verfahren
 - z.B. Stuttgarter Verfahren: zwei Drittel Sachwert, ein Drittel Ertragswert

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern (10)

■ Einheitsbewertung

- Idee
 - gemeinsame Vermögensfeststellung für alle vermögensbezogenen Steuern
 - alle 6 Jahre
- Grundbesitz
 - sehr aufwändig, 30 Mio. Objekte
 - 1964er Werte gelten bis heute
 - Schulden voll abziehbar bei Vermögens- und Erbschaftsteuer
- Betriebsvermögen
 - Steuerbilanzwerte
 - Grundbesitz zu Einheitswerten
 - Teilwertansatz bei Finanzanlagen
- Sonderregelung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern (11)

■ Unterbewertung des Grundbesitzes

Grundstücksart	Durchschnittlicher		Verhältnis Einheitswert ¹⁾ zu Verkehrswert in %
	Kaufpreis	Einheitswert ¹⁾	
	DM		
Unbebaute Grundstücke	80 700	7 200	8,9
Einfamilienhäuser	242 200	30 300	12,5
Zweifamilienhäuser	297 100	34 800	11,7
Eigentumswohnungen	163 400	20 700	12,7
Mietwohngrundstücke	390 800	45 000	11,5
Geschäftsgrundstücke	580 600	102 800	17,7
Gemischt genutzte Grundstücke			
gewerblicher Anteil bis 50 %	422 100	55 500	13,1
gewerblicher Anteil über 50 %	431 100	64 800	15,0

1) Ohne Zuschlag von 40 % nach § 121a BewG.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern (12)

Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1995

- Eklatante *Ungleichbehandlung* zwischen Grundvermögen und Geldvermögen *verfassungswidrig*
- Steuerliche Gesamtbelastung durch Einkommen- und Vermögensteuer ist auf die Ertragsfähigkeit des Vermögens zu begrenzen (*Verbot der Substanzbesteuerung*)
- Steuerliche Gesamtbelastung des (Soll-)Ertrags soll in der Nähe einer „hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand“ verbleiben („*Halbteilungsgrundsatz*“)
- Der Gesetzgeber muss normales *Familienvermögen* von Vermögen- und Erbschaftsteuer *freistellen*; dabei ist eine Orientierung am durchschnittlichen Wert eines Einfamilienhauses angemessen

Reformen der Vermögensbesteuerung

- Abschaffung (Aufhebung) Vermögensteuer ab 1997
- Neuregelung Erbschaftsteuer
- Abschaffung Gewerkekaptalsteuer ab 1998

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern (13)

- **Ehemalige allgemeine Vermögensteuer**
 - Gesamtvermögen Person/Haushalt abzüglich Schulden (Reinvermögen)
 - Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen
 - Freibetrag von 500 Tsd. DM
 - Bewertungsabschlag von 25 % für übersteigende Betriebsvermögen
 - Persönliche Freibeträge von 120 Tsd. DM je Person im Haushalt
 - Steuersatz: 1 % des steuerpflichtigen Reinvermögens
 - Eigenständige Steuerpflicht für juristische Personen (Steuersatz 0,6 %) ⇒ Doppelbelastung des Eigenkapitals

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.2. Erbschaft- und Schenkungsteuern (1)

- **Erbschaft- und Schenkungsteuer**
 - **Besteuerungskonzepte**
 - Anfall-/Zugangsbesteuerung der Bereicherung des Erben/Beschenkten (Deutschland, meiste Länder)
 - Quasi-Einkommensteuer auf Vermögenszugang
 - persönliche Freibeträge für jeden Begünstigten möglich
 - Nachlassbesteuerung (angelsächsische Länder)
 - abschließende Vermögensbesteuerung des Erblassers
 - **Steuertarif:** Steuerprogression in Abhängigkeit von
 - Höhe des transferierten Vermögen
 - Verwandtschaftsgrad
 - **Persönliche Freibeträge:**
 - Ehepartner: 307.000 €; Kinder: 205.000 €
 - Übrige Personen Steuerklasse I: 51.200 €; Personen Steuerklasse II: 10.300 €; Personen Steuerklasse III: 5.200 € (≠ Einkommensteuerebenen; Steuerklasse ist abh. vom Verwandtschaftsverhältnis)

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.2. Erbschaft- und Schenkungsteuern (2)

- Steuerobjekt

- transferiertes Reinvermögen (Vermögenswerte abzüglich Belastungen)
- Erbschaften
- Schenkungen unter Lebenden

- Bemessungsgrundlage

- Reinvermögenstransfer nach Bewertungsgesetz
- Grundvermögen: Neue Bedarfsbewertung
 - Ertragswertverfahren auch bei selbstgenutzten Immobilien
 - Miete anhand von Vergleichswerten (Mietspiegel)
 - Grundstückswert nicht explizit berücksichtigt
 - Schulden voll abziehbar
- Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.2. Erbschaft- und Schenkungsteuern (3)

Steuertarif von 1997 an

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Steuersatz in % des steuerpfl. Erwerbs nach Steuerklasse ¹⁾		
	I	II	III
bis 52 000 €	7	12	17
bis 256 000 €	11	17	23
bis 512 000 €	15	22	29
bis 5 113 000 €	19	27	35
bis 12 783 000 €	23	32	41
bis 25 565 000 €	27	37	47
über 25 565 000 €	30	40	50

¹⁾ Vgl. § 15 Abs. 1 ErbStG:

Steuerklasse I: Ehegatten, Kinder und Stiefkinder, Enkel und Urenkel. Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen.

Steuerklasse II: Eltern und Großeltern bei Schenkungen unter Lebenden, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten.

Steuerklasse III: Alle übrigen Erwerber.

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.2. Erbschaft- und Schenkungsteuern (4)

**Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer
in ausgewählten OECD-Ländern**

Land	1980- 1985	1986- 1990	1991- 1995	1996	1997	1998
	Erbschaft- und Schenkungsteuer in % des BIP					
Deutschland	0,08	0,11	0,10	0,11	0,11	0,13
Österreich	0,07	0,07	0,06	0,05	0,05	0,06
Niederlande	0,19	0,23	0,25	0,28	0,28	0,32
Dänemark	0,18	0,27	0,25	0,22	0,19	0,19
Schweden	0,11	0,10	0,08	0,08	0,10	0,11
Frankreich	0,26	0,36	0,39	0,40	0,56	0,51
Italien	0,07	0,07	0,06	0,07	0,07	0,08
USA	0,26	0,23	0,26	0,29	0,31	0,35
Großbritannien	0,26	0,25	0,21	0,22	0,20	0,21
Japan	0,26	0,47	0,58	0,48	0,47	0,38
Insgesamt ²⁾	0,17	0,21	0,22	0,22	0,24	0,23

1) Ohne Sozialversicherungsbeiträge.- 2) Ungewichteter Mittelwert.
Quelle: OECD.

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.2. Erbschaft- und Schenkungsteuern (5)

- **Steuervermeidung**

„Gib lieber mit warmer als mit kalter Hand“

- Schenkungen unter Lebenden
 - Übertragungen in bestimmtem Zeitraum zusammengefasst (10 Jahre)
- Stiftungen privilegiert

- Erfassung von Geldvermögen
 - Inländische Finanzintermediäre werden überwacht
 - Auslandsvermögen schwerer zu erfassen

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.2. Erbschaft- und Schenkungsteuern (6)

■ Perspektiven

- Niedriges Aufkommen im internationalen Vergleich
- Probleme beim Grund- und Betriebsvermögen
- Bundesverfassungsgericht hat 2006 Verfassungswidrigkeit festgestellt (Reform bis Ende 2008 oder Wegfall ab 2009)

4.3. Ertragsteuern

4.3.3. Steuerliche Behandlung von Grund und Boden (1)

■ Grundsteuer

- Wichtige Steuerquelle der Gemeinden, Aufkommen: 10,4 Mrd. Euro im Jahr 2006
- Verwirklicht „fiskalische Äquivalenz“
 - Belastet wird örtliche Wohnbevölkerung und Wirtschaft
 - Hebesatzrecht der Gemeinde
- Besteuert wird der im Inland gelegene Grundbesitz:
 - Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
 - Sonstige Grundstücke (Grundsteuer B: Wohngrundstücke, Betriebsgrundstücke, Bauland)
- Bemessungsgrundlage der Grundsteuer B: Der nach dem Bewertungsgesetz festgestellte Einheitswert (Wertverhältnisse 1964)
- Messzahl: (A) 6 vT (B), 2,6-3,5 vT; Ausnahme neue BL
- gew. durchschn. Hebesatz 2006: aBL (A) 302,(B) 391; nBL (A) 266, (B) 411%.

4.3. Ertragsteuern

4.3.3. Steuerliche Behandlung von Grund und Boden (2)

■ Grundsteuer: Reformperspektiven

- In anderen Ländern deutlich höheres Belastungsniveau (USA, Kanada, Großbritannien)
- Reformoptionen
 - reine Bodenwertsteuer (Dänemark)
 - Grundstücksflächen- und Wohn-/Nutzflächensteuer (z.B. 0,08 Euro je qm Grundfläche und 0,35 Euro je qm Wohn-/Nutzfläche)
 - Vereinfachtes Sachwertverfahren
 - Bodenwerte nach Richtwerten der Gutachterausschüsse
 - Typisierte Gebäudewerte
- Baulandsteuer: Höhere Messzahlen/Hebesätze für unbebaute Grundstücke

4.3. Ertragsteuern

4.3.3. Steuerliche Behandlung von Grund und Boden (3)

- **Grunderwerbsteuer**
 - Kapitalverkehrsteuer, Aufkommen: 5 Mrd. Euro
 - Steuersatz 3,5 % auf Umsatzwert, seit 01.09.2006 legt Gemeinde den Satz fest (Bsp. Berlin 2007:4,5%)
 - Brutto-Umsatzsteuer (Steuer fällt auf jeder Transaktionsstufe an)
 - Steuerbefreiungen
 - Erbschaft
 - Verkauf unter engen Verwandten

4.3. Ertragsteuern

4.3.4. Gewerbesteuer (1)

- **Grundlagen der Gewerbesteuer**
 - Kommunale Unternehmensteuer für Gewerbebetriebe
 - Ertrags-/Realsteuer
 - Bemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag (Gewerbekapital von 1998 an weggefallen)
 - Idee
 - Besteuerung der lokalen Wertschöpfung
 - Früher: Lohnsummensteuer (bis 1980)

4.3. Ertragsteuern

4.3.4. Gewerbesteuer (2)

- **Besondere Kriterien des kommunalen Steuersystems**
 - Vertikale Kriterien (im Verhältnis zu Bund und Ländern)
 - proportionale Wachstumsreagibilität, geringe Konjunkturereagibilität
 - Fiskalische Äquivalenz, Interessenausgleich
 - Anreize für ausgewogene Wirtschaftsstruktur
 - Horizontale Kriterien (im Verhältnis der Gemeinden untereinander)
 - Steuerautonomie
 - Bedarfsgerechte Steuerkraftverteilung

4.3. Ertragsteuern

4.3.4. Gewerbesteuer (3)

■ **Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer**

Steuerpflichtiger Gewinn lt. ESt/KSt (abzüglich Gewerbesteuerschuld)

+ Hinzurechnungen

- 50 % der Zinsen auf Dauerschulden, Renten und dauernde Lasten, Gewinnanteile stiller Gesellschafter, Verluste aus Beteiligungen

- Kürzungen

- 1,2 % des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, Gewinnanteile aus Beteiligungen und ausländischen Betriebsstätten

- Freibetrag von 24 500 Euro für Einzelunternehmer und Personengesellschaften

= Gewerbeertrag

* Steuermesszahl von 5 %

- zu beachten: Messzahl-Staffelung für Einzelunternehmer/Personengesellschaften in fünf Stufen von 12 000 Eur um jeweils 1 % (dadurch gilt Messzahl von 5 % erst ab Gewerbeertrag von 72 500 Eur), ab 2008 sinkt die Steuermeßzahl auf 3,5%

= Steuermessbetrag; Zerlegung nach Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden

* Hebesatz der Gemeinde

= Gewerbesteuerschuld

4.3. Ertragsteuern

4.3.4. Gewerbesteuer (4)

■ Effektivsteuerbelastung der Gewerbesteuer bezogen auf Gewinn

– Gewerbesteuerschuld wird bei steuerlicher Gewinnermittlung abgezogen - und damit auch vom Gewerbeertrag

– D.h., es gilt für

■ Y: Steuerpflichtiger Gewerbeertrag (vor Abzug der Gewerbesteuerschuld vom Gewinn)

■ m: Messzahl (5%)

■ h: Hebesatz (400%)

■ T_G : Gewerbesteuerschuld

$$T_G = (Y - T_G) m h$$

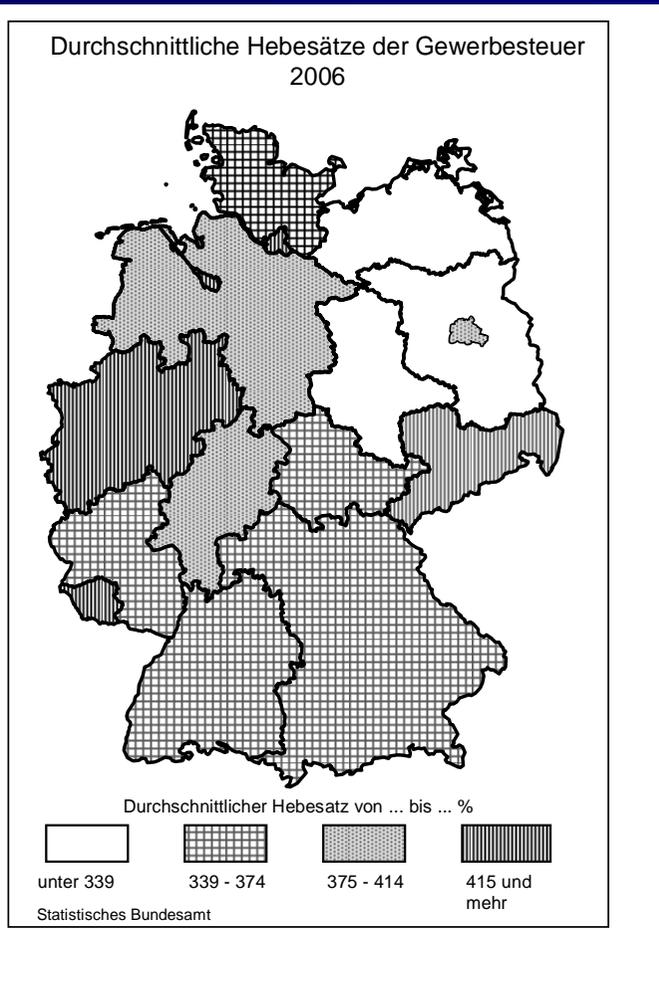
$$T_G = Y m h / (1 + m h)$$

im Beispiel:

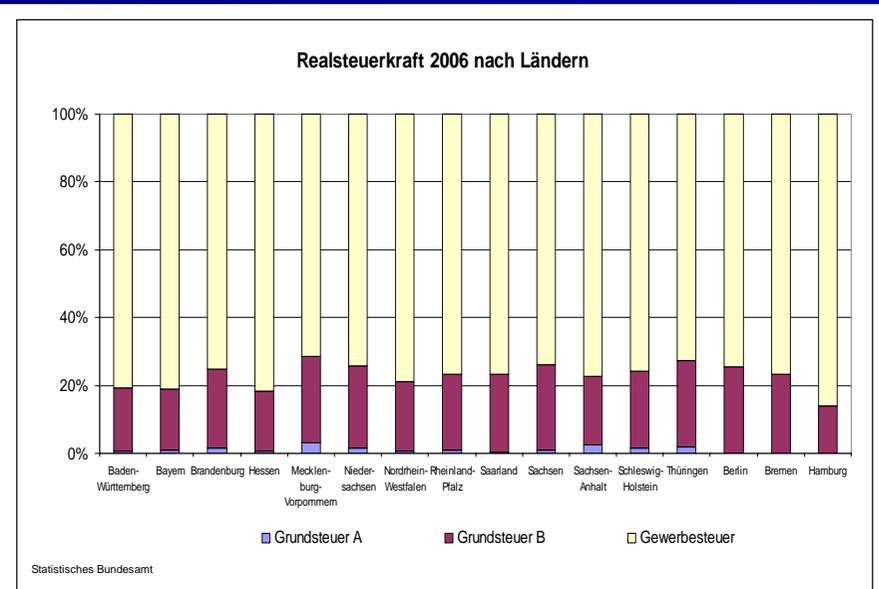
$$5\% * 400\% / (1 + 5\% * 400\%) = 20\% / 120\% = 16,6\%$$

4.3. Ertragsteuern

4.3.4. Gewerbesteuer (5)



Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 14 Reihe 10.1, 2007.



4.3. Ertragsteuern

4.3.4. Gewerbesteuer (6)

- **Gewerbesteueranrechnung für Personenunternehmen von 2001 an (Modifikation 2008)**
 - Für einkommensteuerpflichtige Personenunternehmen (Einzelunternehmer, Personengesellschaften):
 - Pauschale Gewerbesteuer-Anrechnung auf die Einkommensteuerschuld in Höhe des 1,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags;
 - zugleich ist Gewerbesteuer weiterhin als Betriebsausgabe vom Gewinn abzugsfähig
 - Ziel: Entlastung der kleinen und mittleren Personenunternehmen, die nicht von der Senkung des Körperschaftsteuersatzes profitieren
 - Dadurch wird Effektivbelastung der Personenunternehmen durch Gewerbesteuer weitgehend reduziert

4.3. Ertragsteuern

4.3.4. Gewerbesteuer (7)

- **Problem der Gewerbesteuer: Aushöhlung der Bemessungsgrundlagen**
 - Lohnsumme und die Hälfte der Fremdkapitalzinsen aus Bemessungsgrundlage herausgenommen
 - Kleine und mittlere Unternehmen wurden durch Freibeträge und die Staffelung der Steuermesszahl weitgehend entlastet ⇒ Großbetriebsteuer
 - Ganze Branchen nicht gewerbesteuerpflichtig (freie Berufe, Landwirtschaft, Wohnungswirtschaft)
 - Gewerbesteueranrechnung für Personenunternehmen von 2001 an setzt diese Politik fort

4.3. Ertragsteuern

4.3.4. Gewerbesteuer (8)

- **Reformmodelle zur Gewerbesteuer**
 - Wertschöpfungsteuer
 - Umsatzsteuerbeteiligung
 - kommunales Hebesatzrecht auf Einkommensteuer (und Körperschaftsteuer?)

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (1)

- **Typen der Umsatzbesteuerung**
 - Brutto-Allphasen-Umsatzsteuer
 - jede Transaktion wird zum Transaktionswert besteuert
 - „Kumulationswirkungen“ („Steuer auf die Steuer“)
 - Wettbewerbsverzerrungen
 - Netto-Umsatzbesteuerung (Konsumtyp)
 - Besteuerung der Netto-Wertschöpfung
 - Mehrwertsteuer: Mehr-/Allphasenbesteuerung
 - Vorumsatz-Abzugsmethode
 - Vorsteuer-Abzugsmethode
 - Verkaufsteuer (sales tax) auf der letzten Handelsstufe
 - Vermeidet Kumulationswirkungen
 - Belastet Endverbrauch (privat, staatlich)
 - International: Bestimmungslandprinzip

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (2)

- **Brutto-Allphasen-Umsatzsteuer**
 - historisch: Stempelsteuern
 - „Kumulationswirkungen“ („Steuer auf die Steuer“)
 - Verzerrt Produktionsstrukturen, nicht wettbewerbsneutral
 - begünstigt vertikale Integration
 - begünstigt arbeitsintensive Produktion
 - Grenzausgleich schwierig
 - nur bei niedrigen Steuersätzen/Steueraufkommen möglich
 - Beispiel: Tobin Tax auf Umsätze der Finanzmärkte
 - dafür einfach und kostengünstig
 - in allen Industrieländern abgeschafft und durch Mehrwertsteuer ersetzt

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (3)

- **Netto-Umsatzbesteuerung (Konsumtyp)**
 - Steuerpflichtig sind nahezu alle Unternehmen (jenseits Kleinunternehmer)
 - Bemessungsgrundlage: Transaktionswert (Umsatz) einschließlich Eigenverbrauch
 - Verkaufsteuer (sales tax)
 - *Einphasenbesteuerung* auf der letzten Handelsstufe: steuerpflichtig sind Verkäufe an nicht steuerpflichtige Personen (private Haushalte, Staat)
 - Mehrwertsteuer
 - *Mehr-/Allphasenbesteuerung* auf allen Produktions- und Handelsstufen

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

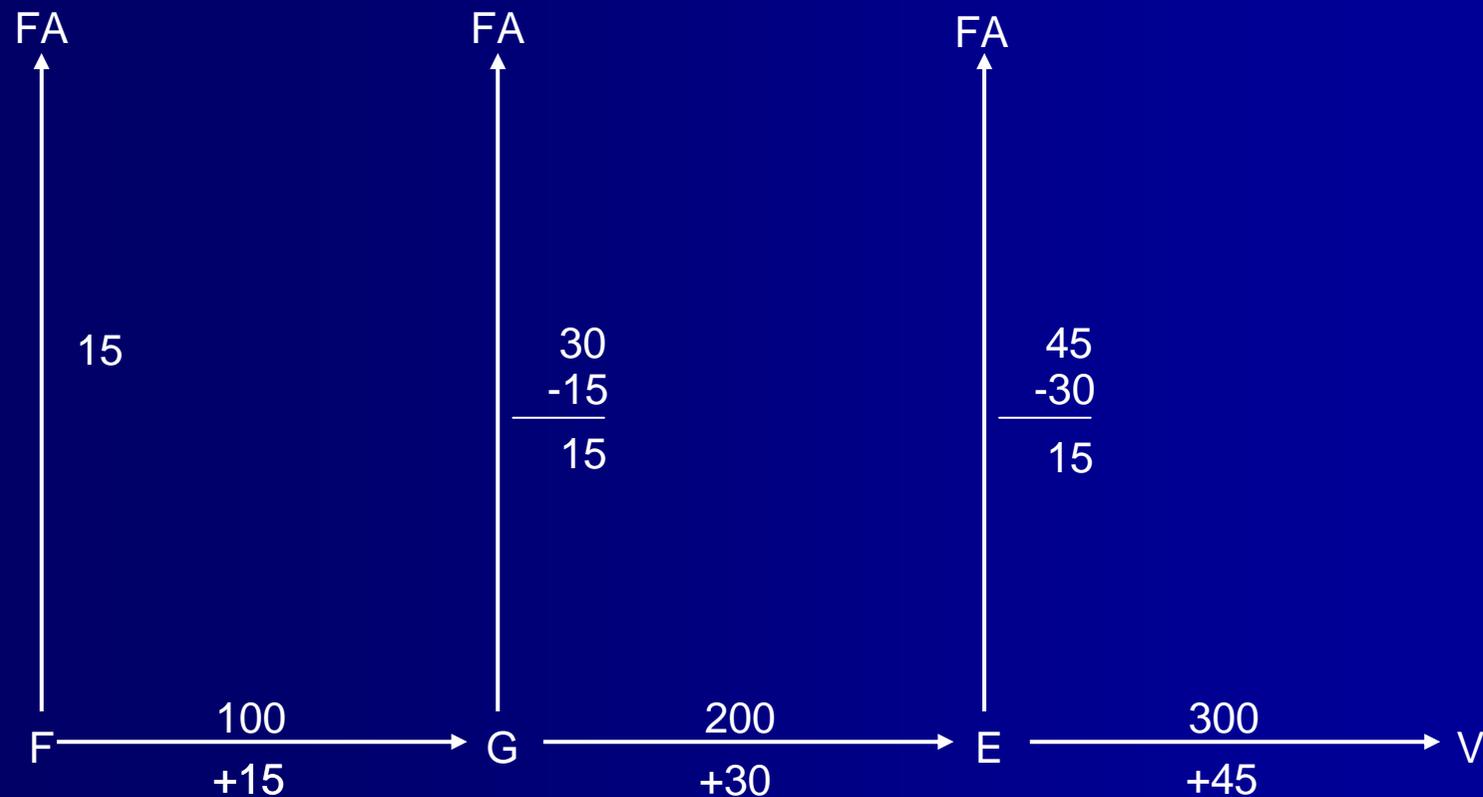
4.4.1. Umsatzsteuern (4)

- **Mehrwertsteuer dominiert international**
 - Europäische Mehrwertsteuer:
 - Vorsteuer-Abzugsmethode: Vorsteuer (Umsatzsteuer auf Vorleistungen) wird mit Umsatzsteuer verrechnet
 - monatliche/vierteljährliche Voranmeldungen
 - Verkaufsteuer (sales tax) nur noch in USA, Kanada
 - Steuertechnischer Vorteil der Mehrwertsteuer: weniger anfällig gegen Steuerhinterziehung
 - Nachteil: höhere Befolgungskosten der Unternehmen

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (5)

Wirkung der Vorsteuer-Abzugsmethode



4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (6)

- **Harmonisiertes Europäisches Mehrwertsteuersystem**
 - Harmonisierung der EU-Umsatzsteuersysteme seit 60er Jahre (Gemeinsamer Markt)
 - 6. USt-Richtlinie 1997: weitgehende Harmonisierung der Bemessungsgrundlage
 - Binnemarkt (90er Jahre)
 - Harmonisierung der Steuersätze gescheitert
 - weiterhin große Unterschiede in Steuersätzen
 - Grundsätzlich: 2 Steuersätze
 - Normalsteuersatz
 - ermäßigter Steuersatz

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (7)

Umsatzsteuer im europäischen Vergleich Stand: 2007

Quelle: IHK Berlin, Dok.5626, 2007.

I. Mitgliedstaaten der EU	Bezeichnung der Umsatzsteuer	Ermäßigte Steuer-Sätze in % ¹⁾	Normal-Satz in %	Null-satz ²⁾
Belgien	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA) oder belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	6/12	21	ja ³⁾
Dänemark	Omsætningsavgift (MOMS)	-	25	ja ³⁾
Deutschland	Umsatzsteuer	7	19	-
Estland	Kaibemaks	5	18	ja ³⁾
Finnland	Arvonlisävero (AVL) oder mervärdesskatt (ML)	8/17	22	ja
Frankreich ⁴⁾	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	2,1/5,5	19,8	-
Griechenland	Foros prostithemanis axias (FPA)	4,5/9	19	ja
Irland	Value added tax (VAT)	4,4/13,5	21	ja
Italien	Imposta sul valore aggiunto (IVA)	4/10	20	ja ⁵⁾
Lettland	Pievienotas vertibas nodoklis	5	18	ja
Litauen	Pridetines vertes mokestis	5/9	18	-
Luxemburg	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	3/6/12	15	-
Malta	Value added tax (VAT)	5	18	ja

[zurück zu \(12\)](#)

Niederlande	Omzetbelasting (OB) oder belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	6	19	-
Österreich	Umsatzsteuer	10/12	20	-
Polen	Podatek od towarów i usług	3/7	22	ja
Portugal	Imposto sobre o valor acrescentado (IVA)	5/12	21	-
Schweden	Mervärdesskatt (ML)	6/12	25	ja
Slowakei	Daž z pridanej hodnoty	-	19	-
Slowenien	Davek na dodano vrednost	8,5	20	-
Spanien	Impuesto sobre el valor añadido (IVA)	4/7	18	-
Tschechische Republik	Daž z poidané hotnoty	5	19	-
Ungarn	Általános forgalmi adó	5/15	20	ja
Vereinigtes Königreich	Value added tax (VAT)	5	17,5	ja
Zypern (griech. sprach. Teil)	Foros prostithemanis axias (FPA)	5/8	15	ja

1) Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs

2) Nullsatz = Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug; wird hier nur erwähnt, sofern er außer für Ausfuhrumsätze auch für bestimmte Inlandsumsätze gilt (s. Dok. EU-Kommission v. 01.05.1996, S. 3/4)

3) Für Zeitungen

4) Für Korsika und die überseeischen Departements gelten besondere Sätze (s. Dok. EU-Kommission v. 01.05.1996, S. 18)

5) Für Baugrundstücke, Rohgold und Metallabfälle

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (8)

■ Steuerpflichtige

- „Unternehmer“ (§ 2 Abs. 1 UStG)
 - ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.
 - Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt ...“.
- Kleinunternehmer steuerbefreit (§ 19 UStG)
 - Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr maximal 16.620 Euro
 - Umsatz wird im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen
- Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
 - faktisch Subventionierung der Landwirtschaft

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (9)

- **Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer**
 - **§ 1 Abs. 1 UStG**
 - Steuerpflichtig sind
 - Lieferungen und sonstige Leistungen
 - Eigenverbrauch
 - Einfuhr ins Zollgebiet
 - innergemeinschaftlicher Erwerb
 - Steuerbefreit
 - „Echte“ Befreiung (mit Vorsteuerabzug): Exporte
⇒ Bestimmungslandprinzip
 - „Unechte“ Befreiung (ohne Vorsteuerabzug): sonstige Steuerfreie Umsätze
 - Geld und Bankgeschäfte, Grundstücksumsätze, Wohnungsvermietung, Ärzte und Heilberufe, Krankenhäuser, Altenheime, Bildungseinrichtungen

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (10)

- Steuersätze in Deutschland
 - Normalsatz: 19 %
 - Ermäßigter Steuersatz: 7 %
 - gilt für:
 - Lebensmittel (ausgenommen Getränke und Gaststättenumsätze)
 - Personennahverkehr
 - Bücher, Zeitungen
 - bestimmte Kunstgegenstände
 - Rollstühle, orthopädische Vorrichtungen
 - lebende Tiere
 - Futter- und Düngemittel

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (11)

- **Grenzüberschreitende Umsätze:
Bestimmungslandprinzip**
 - Exporte steuerfrei (mit Vorsteuerabzug)
 - Importe mit Einfuhrumsatzsteuer belastet
 - Besteuerung im Verbrauchsland
 - Vermeidet Handelsverzerrungen
 - Gewährleistet Verbrauchsbesteuerung
 - Grenzkontrollen durch Zollverwaltungen erforderlich

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (12)

- **Problem: Binnenmarkt mit unterschiedlichen Steuersätzen**
 - Seit 1993 Zollkontrollen an den EU-Binnengrenzen weggefallen
 - weitgehende Annäherung der Steuersätze nicht durchsetzbar (siehe auch Umsatzsteuer (7))
 - Wettbewerbsverzerrungen drohten

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (13)

- „Übergangsregelung“
 - Handel zwischen steuerpflichtigen Unternehmen (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)
 - innergemeinschaftliche Lieferung (Export) steuerfrei
 - innergemeinschaftlicher Erwerb (Import) steuerpflichtig

⇒ *Bestimmungslandprinzip*
 - Ursprungslandprinzip gilt jedoch bei
 - Direktkäufe privater Haushalte (außer KFZ) und von Kleinunternehmen, Landwirten
 - Versandungslieferungen, sofern die Verkäufe im Bestimmungsland einen Schwellenbetrag im Jahr nicht übersteigen (Lieferschwelle)

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (14)

- **Probleme der Übergangslösung**
 - hoher Verwaltungs- und Befolgungsaufwand
 - kleine und mittlere Unternehmen stark betroffen
 - Versandhandel abgeschreckt
 - Missbrauch durch Vorsteuer-Abzugsbetrug
 - Direktkäufe in Grenzregionen

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (15)

- **Endgültige Lösung steht noch aus**
 - Grenzüberschreitender Vorsteuerabzug für steuerpflichtige Unternehmen
 - Ergänzendes Clearing-(Verrechnungs-)System
 - Mikro-Clearing anhand der tatsächlichen Umsätze
 - sehr aufwändig, nicht transparent
 - Makro-Clearing auf Grundlage gesamtwirtschaftlicher Daten (VGR)
 - Verlässlichkeit der VGR fraglich

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (16)

- **Künftige Herausforderungen für Mehrwertsteuer: e-commerce**
 - Offline-Umsätze: Versandhandelsregelungen
 - Problem: Online-Umsätze (downloads) mit elektronischen Produkten
 - bisher nicht im Bestimmungsland steuerpflichtig
 - OECD-Übereinkunft: Bestimmungslandprinzip
 - Europäische Kommission: Anbieter aus Drittländern sollen sich in EU registrieren lassen und Steuersatz des Bestimmungslandes anwenden
 - Problem: Durchführung und Durchsetzung
 - USA: Steuerfreiheit des Internets

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (17)

- **Künftige Herausforderungen für Mehrwertsteuer: Schattenwirtschaft**
 - Mehrwertsteuer stärkt Schattenwirtschaft
 - arbeitsintensive Produktionsbereiche im Umfeld des privaten Verbrauchs stehen in enger Konkurrenz zu Schwarzarbeit oder Eigenleistungen im privaten Haushalt
 - Einzelne europäische Länder mit hohen Mehrwertsteuersätzen:
 - arbeitsintensive Dienstleistungen werden mit ermäßigtem Steuersatz belastet
 - Frage: Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (18)

■ Fazit: Umsatzsteuer

- Wichtige Steuerquelle in fast allen OECD-Ländern
- „Gute Steuer“ da vergleichsweise gleichmäßig und neutral
 - proportionale Belastung, wenig Ausnahmen, breite Bemessungsgrundlage, Investitionen steuerfrei
- Erhöhungspotenzial in Deutschland
- Probleme
 - Internationalisierung (Binnenmarkt, e-commerce)
 - Schattenwirtschaft, Niedriglohnbeschäftigung
 - Verteilungswirkungen: regressive Belastungswirkung (bezogen auf Einkommen)

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (1)

■ Spezielle Verbrauchsteuern: Arten

– Steuern auf spezielle Güter

- Kraftstoffverbrauch, Energie, „ökologische Steuerreform“
- Genussmittel (Tabak, alkoholische Getränke, Kaffee)
- Kraftfahrzeuge
- Versicherungen
- Glücksspiel
- Kommunalabgaben

– Hundesteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer, Jagd- und Fischereisteuer, Zweitwohnungsteuer

- Sonderabgaben (Abwasserabgabe, Sonderabfallabgabe etc.)

– Zölle und Agrarabschöpfungen

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (2)

■ **Verschiedene Zielsetzungen**

- Fiskalisches Ziel
- Äquivalenzprinzip (Mineralöl- und Kfz-Besteuerung, Gemeindesteuern)
- Lenkungswirkungen (Öko-Steuern, Genussmittelbesteuerung, Glücksspielbesteuerung, Sonderabgaben, Zölle)
- Kommunalabgaben: Besteuerung der lokalen Bevölkerung
- Sonderabgaben: Finanzierung von Gruppenbedarfen

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (3)

■ **Steuertechnik**

- Bemessungsgrundlage
 - Mengensteuer
 - Wertsteuer
- Sonderverbrauchsteuern auf Energie, Tabak, Alkoholische Getränke, Kaffee
 - Indirekte Steuertechnik: Steuerpflichtig ist Hersteller oder Importeur
 - EU-harmonisiertes Verbrauchsteuersystem
 - Steuerlagerverbund
 - Steuerpflichtig: „in den Verkehr bringen“ der Ware
 - Entnahme aus Steuerlager
 - Einfuhr ins Zollgebiet

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (4)

- **Energiebesteuerung in Deutschland**
 - Mineralölsteuer
 - Kraftstoffe
 - Heizöl
 - Gas
 - Stromsteuer
 - Bevorratungsabgabe der Energiewirtschaft (Sonderabgabe)

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (5)

- **Ziele der Energiebesteuerung**
 - Kraftstoffbesteuerung: Äquivalenzabgabe für kostenlose Inanspruchnahme öffentlicher Straßen
 - Umweltpolitische Begründung
 - Ökologische Steuerreform
 - Strukturpolitik: Schutz der Kohleförderung (Heizöl-/Gasbesteuerung)

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (6)

■ Mineralölsteuer

- Energieprodukte laut Zolltarif
- Steuerbefreiungen:
 - Verwendung in Mineralölherstellungs- oder Gasgewinnungsbetrieben „zur Aufrechterhaltung des Betriebs“
 - nicht-energetische Verwendungen (Einsatz von Mineralölprodukten als Rohstoff oder als Schmierstoff)
 - bestimmte Verbrennungsvorgänge
 - Verwendung als Luftfahrtbetriebsstoff
 - Verwendung als Schiffsbetriebsstoff
 - Verwendung zu Untersuchungszwecken

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (7)

■ Umsetzung der ökologischen Steuerreform in Deutschland

Energiesteuersätze der ökologischen Steuerreform

Energieträger	Steuer- sätze vor 1.4.99	Energiesteuer je Mengeinheit (ME) jährliche Erhöhung		Kumulierte Erhöhung 1999 bis 2003		Steuerbelastung insgesamt im Jahr 2003	
		Pf/ME	ab 1.4.99	danach jährlich	Pf/ME	DM/GJ	Pf/ME
Kohlen (kg)	-	-	-	-	-	-	-
Heizöl schwer ¹⁾ (kg)	3,00	-	0,50 ²⁾	0,5	0,12	3,50	0,85
Heizöl leicht (l)	8,00	4,00	0	4,00	1,12	12,00	3,37
Erdgas (kWh)	0,36	0,32	0	0,32	0,89	0,68	1,89
Elektrizität (kWh)	0,00	2,00	0,50	4,00	11,11	4,00	11,11
Benzin (l)	98,00	6,00	6,00	30,00	9,27	128,00	39,55
Diesel (l)	62,00	6,00	6,00	30,00	8,38	92,00	25,71

¹⁾ Seit 2000 einheitlicher Mineralölsteuersatz für schweres Heizöl.- ²⁾ Einmalig im Jahr 2000.

Quellen: Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform (Bundesgesetzblatt I, S. 378, 1999), Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform (Bundesgesetzblatt I, S. 2432, 1999); eigene Berechnungen.

Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378)

Siehe Tabelle links. Des Weiteren folgten:

Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2432)

Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4602)

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (8)

	A	B	D	DK	E	F	FIN	GR	I	IRL	L	NL	P	S	UK
Mineralölsteuer Euro Super	0,41	0,49	0,62	0,54	0,40	0,57	0,56	0,30	0,52	0,40	0,37	0,61	0,48	0,47	0,74
Mineralölsteuer Normal	0,41	0,49	0,62	0,54	0,40	0,57	0,56	0,30	0,52	0,40	0,37	0,61	0,48	0,47	0,74
Mineralölsteuer Diesel	0,29	0,29	0,44	0,37	0,29	0,37	0,30	0,25	0,38	0,30	0,25	0,33	0,27	0,31	0,74
Sonstige Abgaben	0,007 ²⁾	0,005 ³⁾	0,0046 ⁴⁾			0,003 ⁵⁾		0,038 ⁶⁾				0,013 ⁸⁾			
Umsatzsteuer %	20	21	16	25	16	19,6	22	18	20	21	12/15	19	17/12	25	17,5

¹⁾Die Mineralölsteuer besteht aus: CO2-Steuer und Energiesteuer. ²⁾ Pflichtnotstandsreserve; minimale Unterschiede für die einzelnen Kraftstoffe. ³⁾costs of stocking - ⁴⁾ Erdölbevorratungsabgabe; bzw. 0,0036€ für Dieselkraftstoff. ⁵⁾ French Petroleum Institute. ⁶⁾ Bei einem Kraftstoffpreis von 0,75€ 0,5% State Fee auf die Raffineriekosten und 0,5% Custom Pension Fund auf: Raffineriekosten + State Fee + Mineralölsteuer, ⁸⁾ environmental fuel charge 0.01241 für Normal/ Euro Super, 0, 0137 für Diesel.

Die Länder haben unterschiedliche Sortenstruktur. Es wurden jeweils Werte Schwefelgehalt <50mg/kg bzw. „umweltfreundlich“, verwendet.

Quelle: Europäische Kommission, ACEA Edition 2001, Sourcebook EIEP, IBFD.

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (9)

■ Tabaksteuer

- Tabakwaren (Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Rauchtabak)
- Verwenden von Steuerzeichen
- Steuersätze
 - Zigaretten: 5,59 Cent/Stück + 23,31 % des Kleinverkaufspreises
 - Zigarren und Zigarillos: 1,3 Cent/Stück + 1 % des Kleinverkaufspreises
 - Rauchtabak
 - Feinschnitt 19,15 Euro/Kilogramm + 17,02 % des Kleinverkaufspreises, mindestens 31 Euro/Kilogramm
 - Pfeifentabak: 10,70 Euro/Kilogramm + 13,5 % des Kleinverkaufspreises

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (10)

- **Branntweinsteuer/Branntweinmonopol**
 - Steuerpflichtig
 - Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt
 - Spirituosen mit Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent
 - gegorene Getränke (z.B. Apfelwein) mit Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent
 - Regelsatz von 1.303 Euro je hl Alkohol
 - Steuervergünstigungen/Preisgarantie bei Ablieferung an Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
- Das Aufkommen betrug 2006 rund 2,2 Mrd. €.

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (11)

■ Schaumweinsteuer

- Steuerpflichtig: Schaumwein mit Alkoholgehalt zwischen 1,2 Volumenprozent und 15 Volumenprozent
 - Steuertarif
 - 136 Euro je hl
 - bei Alkoholgehalt von weniger als 6 Volumenprozent 51 Euro je hl
 - In Deutschland: keine Weinsteuer
 - Aufkommen steht Bund zu
- Das Aufkommen betrug 2006 rund 421 Mio. €.

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (12)

■ Biersteuer

- Steuerpflichtig
 - Bier aus Malz
 - Mischungen von Bier mit nicht alkoholischen Getränken
- Steuerfrei
 - Haustrunk an Mitarbeiter der Herstellungsbetriebe
 - Haus-und Hobbybrauer
- Steuertarif
 - abhängig vom Stammwürzegehalt des Bieres („Grad Plato“)
 - Regelsteuersatz: pro hl 0,787 Euro je Grad Plato
 - durchschnittlich starkes Bier (12 Grad Plato): 9,44 Euro je hl
 - ermäßigte Steuersätze für kleine Brauereien
- Aufkommen steht Ländern zu

Das Aufkommen betrug 2006 rund 779,4 Mio. €.

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (13)

- **Kaffeesteuer**

- Steuerpflichtig

- Röstkaffee und löslicher Kaffee (Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee)

- Steuertarif

- für Röstkaffee 2,19 Euro je Kilogramm

- für löslichen Kaffee 4,78 Euro je Kilogramm

- Aufkommen steht Bund zu

Das Aufkommen betrug 2006 rund 1,0 Mrd. €.

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (14)

■ Kraftfahrzeugsteuer

- Steuerpflichtig
 - Halten von Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen
- Steuertarif PKW abhängig von
 - Antriebsart (Benzin, Diesel)
 - Schadstoffklasse
 - Hubraum
- Steuertarif LKW abhängig von
 - Gewicht
 - Schadstoffklasse
- Aufkommen steht Ländern zu

Das Aufkommen betrug im Jahr 2006 8,9 Mrd. €.

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (15)

- Bemessungsgrundlagen für die Besteuerung von Pkw in Europa (Kraftfahrzeugsteuer)

	A	B	D	DK	E	F ¹⁾	FIN	GR	I	IRL	L	NL	P	S	UK
Hubraum		X	X		X			X		X	X		X		X
Kraftstoffverbrauch				X											
Gewicht				X			X					X		X	
Abgase / CO ₂			X			X			X					X	X
Alter						X							X		
Motorleistung	X					X			X						
Antriebsart		X	X	X			X		X			X	X	X	X
Region					X	X						X			
Halter (privat / gewerblich)						X									

¹⁾Seit 2001 nur noch für gewerbliche Halter.

Quellen: ACEA, IRF, IBFD.

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (16)

- **Zulassungsteuer**
 - Abgabe auf die Zulassung von Neufahrzeugen
 - In Deutschland nicht erhoben
 - In anderen EU Ländern üblich
 - Teilweise sehr hoch (Dänemark, Norwegen, Finnland, Niederlande)

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (17)

- Bemessungsgrundlagen für die Besteuerung von Pkw in Europa (Zulassungsteuer)

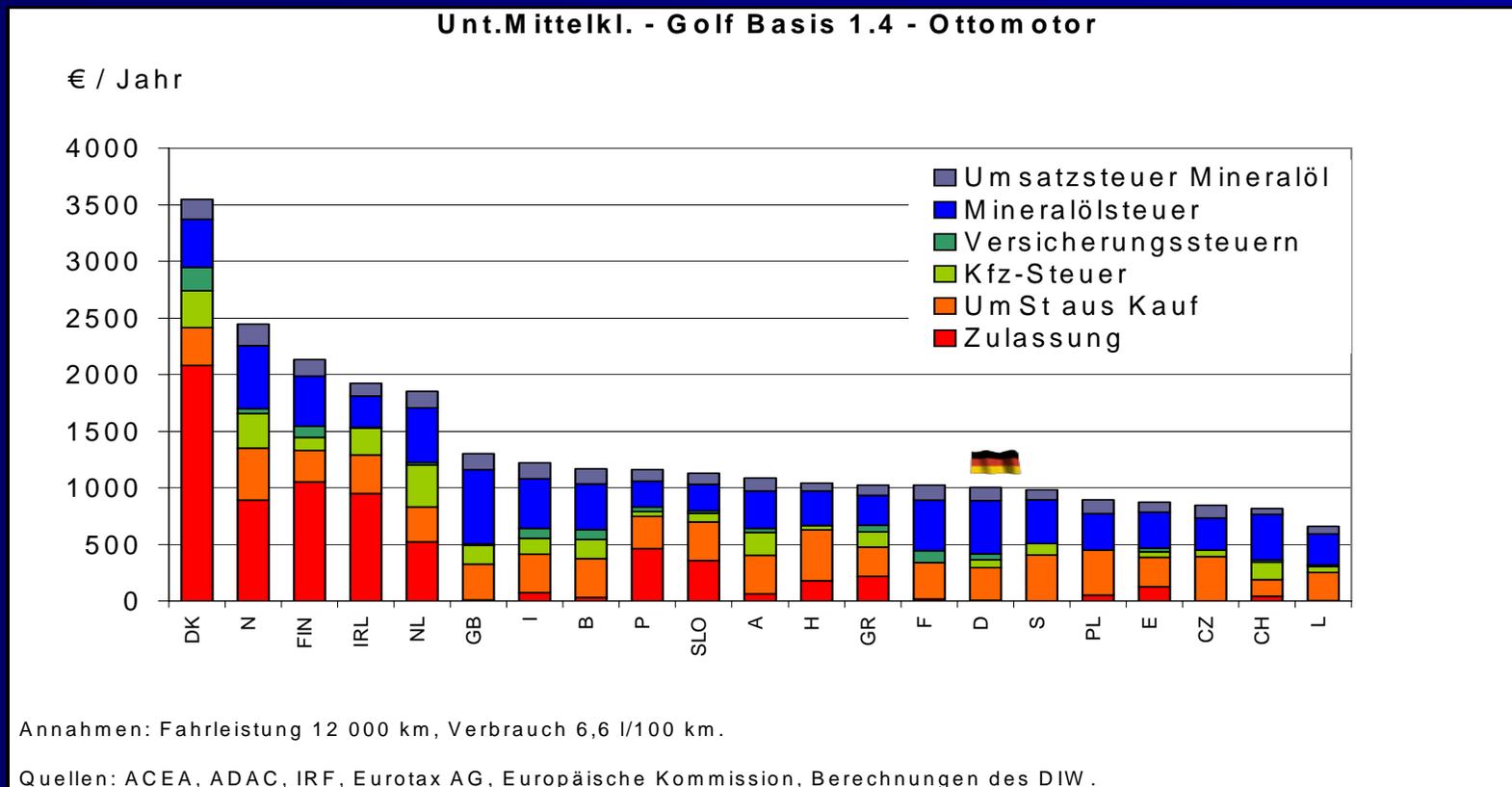
	A	B	D	DK	E	F	FIN	GR	I	IRL	L	NL	P	S	UK
Nettopreis	X				X		X	X				X			
Preis incl. Mwst				X						X					
Hubraum		X			X			X		X			X		
Kraftstoffverbrauch	X														
Abgase / CO ₂						X	X	X							
Motorleistung		X				X									
Antriebsart	X				X							X			
Region						X			X						
Sicherheitsausstattung				X			X					X			
Gewicht															
Nachrichtlich: Zulassungsgebühr €	138	62	25	155	62	-	-	-	119	-	13	32	50	-	40

Quellen: ACEA, IRF, IBFD.

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (18)

■ Abgaben auf Pkw 2002 im europäischen Vergleich (Neufahrzeug)



4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (19)

- **Versicherungsteuer**
 - Steuerpflichtig
 - Versicherungsentgelte (Prämien, Beiträge)
 - Steuertarif
 - Regelsatz 19 %
 - ermäßigte Sätze für Feuerversicherung, Seeschiffskaskoversicherung, Unfallversicherung...
 - steuersystematische Funktion fragwürdig
 - Aufkommen steht Bund zu
- Das Aufkommen betrug 2006 rund 8,8 Mrd. €.

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (20)

- **Feuerschutzsteuer**

- Steuerpflichtig

- Versicherungsentgelte aus Feuerversicherungen
(Prämien, Beiträge)

- Steuertarif 8 %

- Aufkommen steht Ländern zu

Das Aufkommen betrug 2006 rund 321,9 Mio. €.

4.5. Allokations- und Verteilungswirkungen des deutschen Steuersystems